

# Beteiligungsprospekt

Sonnenfonds Donau I  
GmbH & Co. KG

Solarparc AG

neue Horizonte, neue Energie





2004: Solarpark Kaufbeuren 2 MW



2003: Solarpark Oberötzdorf 1,7 MW



2005: Sonnenfonds Donau 4,1 MW, Teilpark Hofkirchen

# Inhalt

<b>Wichtige Hinweise</b>	<b>4</b>
<b>I. Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>II. Überblick</b>	<b>6</b>
<b>III. Das Projekt</b>	<b>9</b>
1. Sonne – Kraftwerk der Zukunft	9
2. Risiken der Beteiligung	11
3. Chancen der Beteiligung	16
4. Initiatorin: Die Solarparc AG	18
5. Der Photovoltaik-Markt	19
6. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	21
7. Die Lieferanten	22
8. Die Technik des Solarparks	24
9. Die Standorte	27
10. Die Energieertragsprognose	29
<b>IV. Wirtschaftliche Betrachtung</b>	<b>32</b>
1. Investitions- und Finanzierungsplan	32
2. Ergebnis- und Liquiditätsprognose	34
3. Erläuterungen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose	36
4. Der wirtschaftliche Erfolg Ihrer Beteiligung	39
5. Zur Methode des internen Zinsfußes	42
6. Sensitivitätsanalyse	43
<b>V. Steuerliche Grundlagen</b>	<b>46</b>
<b>VI. Angaben über die Vermögensanlagen</b>	<b>54</b>
<b>VII. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>58</b>
1. Grundlagen	58
2. Beendigung der Kapitalanlage	60
<b>VIII. Wichtige Verträge</b>	<b>62</b>
<b>IX. Projekt- und Vertragspartner</b>	<b>69</b>
<b>Angabenvorbehalt/Prospektherausgabe</b>	<b>72</b>
<b>Glossar</b>	<b>73</b>
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	<b>75</b>
<b>Mittelverwendungskontrollvertrag</b>	<b>85</b>
<b>Angaben gemäß § 15 VermVerkProspV</b>	<b>87</b>
<b>Checkliste: So beteiligen Sie sich</b>	<b>89</b>

## Anlagen

Beitrittserklärung

Beratungsprotokoll

Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge

### Prüfung durch die BaFin:

Seit dem 1. Juli 2005 dürfen Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nur nach Gestattung durch die BaFin veröffentlicht werden. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die BaFin.

## Wichtige Hinweise

Der vorliegende Prospekt wurde nach den Maßstäben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards über die „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ in der Fassung vom 1. September 2000 (IDW S4) sowie anhand des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) vom 28. Oktober 2004 bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen „Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung“ (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004 erstellt. Darüber hinaus wurde der Entwurf des neuen IDW ES 4 n.F., Stand 7. Juli 2005, berücksichtigt.

### Verantwortung für den Prospekt

#### **Emittentin dieses Beteiligungsangebotes ist:**

Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG,  
Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn

#### **Anbieterin dieses Beteiligungsangebotes ist:**

Solarparc Aktiengesellschaft,  
Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn

Dieses Beteiligungsangebot wird von der Emittentin, der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG, in Zusammenarbeit mit der Anbieterin, der Solarparc Aktiengesellschaft, herausgegeben. Die Prospektverantwortung für dieses Beteiligungsangebot trägt allein die Anbieterin.

### Erklärung:

Alle hier aufgeführten Angaben, Prognosen über Entwicklung, Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen dieses Beteiligungsangebotes, der Solarparc Aktiengesellschaft, mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung

für Abweichungen durch Gesetzesänderungen, wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Rechtsprechung, insbesondere Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Steuerrechtsprechung, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele und Vorstellungen kann von der Solarparc Aktiengesellschaft nicht übernommen werden. Solarparc ist nur an diejenigen vom Prospekt abweichenden Angaben gebunden, die in schriftlicher Form von ihr selbst verfasst wurden. Die in diesem Prospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen; diese werden gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kapitalanleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Das wirtschaftliche Risiko der Beteiligung kann nicht vorhergesagt werden und steht zum Zeitpunkt der Beteiligung nicht fest. Alle Angaben in diesem Prospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie Markteinschätzungen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der Solarparc Aktiengesellschaft und mit einbezogenen Fachleuten beruhen. Abweichungen von den Prognosen können sich sowohl positiv als auch negativ auf das Ergebnis für die Anleger auswirken. Dieses Beteiligungsangebot ist demzufolge nur für Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust hinnehmen können. Kapitalanlegern wird empfohlen, diesen Prospekt zusammen mit anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

**Die Solarparc Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und vollständig sind.**

Datum der Aufstellung: 03. August 2005

Prospektverantwortliche

Solarparc Aktiengesellschaft  
Frank H. Asbeck, Vorstandsvorsitzender

Solarparc Aktiengesellschaft  
Susanne Muffler, Vorstand Finanzen

## I. Vorwort



### Liebe Anleger und Interessenten des Sonnenfonds „Donau“,

vor Ihnen liegt der erste Verkaufsprospekt für einen Clean-Energy-Park der Solarparc AG. Wir machen damit wahr, was wir vor gut einem Jahr beschlossen haben: ein kompetentes Unternehmen in der Planung, dem Bau und dem Betrieb von regenerativen Kraftwerken zu einem Anbieter von attraktiven Anlageprodukten auszubauen. Denn die Solarparc AG verfügt über das einschlägige Know-how, rendite-trächtige Clean-Energy-Kraftwerke zu realisieren. Nichts anderes machen wir in unserem operativen Geschäft als unabhängiger Stromerzeuger bereits seit Jahren. Mit unserem ersten geschlossenen Sonnenfonds „Donau“ bieten wir diese Expertise jetzt auch einem breiten Publikum zur Beteiligung an. Und wie bisher machen wir beim Thema Rendite und technische Qualität keine Kompromisse.

Die zwei Solarparks unseres Sonnenfonds „Donau“ liegen in der einstrahlungsreichsten Region Deutschlands. Bayern bürgt für hohe Erträge. Als technisches Equipment kommt ausnahmslos Material des führenden deutschen Solarkonzerns SolarWorld AG zum Einsatz. Die SolarWorld AG ist Qualitätsführer der Solartechnologiebranche und bringt vom Rohstoff Silizium über die einzelnen Zwischenprodukte bis zur schlüsselfertigen Solarstromanlage auf allen Wertschöpfungsstufen seine technologische Kompetenz zur Geltung.

Damit haben Sie als Anleger die Gewissheit, bei der Beteiligung an einem Solarparc-Fonds ein ökologisches Produkt zu erwerben, das seine ökonomischen Vorteile voll ausspielen kann. Mit einer Vorsteuer-Rendite von über 6 Prozent bieten wir Anlegern insbesondere vor dem Hintergrund historischer Tiefststände bei Rentenpapieren ein attraktives Anlageprodukt, das zudem schon im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme zur Ausschüttung kommen wird.

Ökonomie und Ökologie gehen bei uns Hand in Hand. So werden wir es schaffen, sauberer und emissionsfreier Stromerzeugung aus Solarenergie zum Wohle von Mensch und Umwelt nachhaltig zum Durchbruch zu verhelfen.

Herzlichst

Ihre Susanne Muffler

Ihr Frank Asbeck

## II. Überblick

### Das Projekt

Errichtung und Betrieb von zwei Solaranlagen an den Standorten Hofkirchen-Niederbayern und Aidenbach-Niederbayern zur Erzeugung umweltfreundlicher elektrischer Energie. Die zwei Standorte befinden sich im Bundesland Bayern in der Region Passau, einer der sonneneinstrahlungsstärksten Regionen Deutschlands. In den Solaranlagen werden Module der SolarWorld AG eingesetzt. Insgesamt verfügt das Projekt über eine Nennleistung von 4,1 MW.

### Die Fondsgesellschaft

Die Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG trägt die Rechtsform einer gewerblich tätigen Kommanditgesellschaft. Ein an der Gesellschaft beteiligter Kommanditist bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß §15 EStG. Die im Rahmen der Beteiligung erzielten Einkünfte nach §15 EStG vermindern sich durch die Inanspruchnahme der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. (2) EStG sowie der beabsichtigten Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG. Die wesentlichen Investitionskosten sollen über 20 Jahre in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen zunächst degressiv abgeschrieben werden.

### Das Beteiligungsangebot

Die Initiatorin, die Solarparc Aktiengesellschaft, bietet privaten Investoren die Gelegenheit, sich als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft mit einer Kommanditeinlage ab 10.000 Euro zu beteiligen.

### Investitionssicherheit

Die Solarparc Aktiengesellschaft garantiert die fristgerechte Platzierung des Fondskapitals in Höhe von 4,6 Mio. Euro. Zugesagte Darlehen einer deutschen Bank sichern das benötigte Fremdkapital in Höhe von 13,8 Mio. Euro. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sichert eine feste Vergütung der Solarparcs bis Ende 2025. Die Solarparc Aktiengesellschaft bietet anschließend die Rücknahme der Anteile an, in diesem Fall würden keine Rückbaukosten für die Kommanditisten anfallen.

### Die Laufzeit

Die Laufzeit der Beteiligung ist zeitlich unbegrenzt. Für die wirtschaftliche Betrachtung wurde ein Zeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme festgelegt. Es handelt sich um eine langfristige und unternehmerische Beteiligung. Die Nutzungsrechte an den Standorten bestehen noch für mindestens 20 Jahre mit Verlängerungsoption.

### Umweltschutz

Die produzierte Strommenge von jährlich rund 4 Mio. Kilowattstunden deckt den Strombedarf von 1.190 Haushalten. In Deutschland verbraucht jeder (Drei-Personen-) Haushalt durchschnittlich 3.360 Kilowattstunden pro Jahr. Mit jeder Kilowattstunde herkömmlich erzeugten Stroms werden etwa 800 Gramm Kohlendioxid ausgestoßen.



2005: Sonnenfonds Donau 4,1 MW Teilpark Aidenbach zu Baubeginn

## Wichtige Daten im Überblick

<b>Solarpark</b>	
<b>Module</b>	<b>SolarWorld AG</b>
<b>Wechselrichter</b>	<b>SMA</b>
Gesamtleistung	rd. 4,13 MWp
Gesamtinvestition	rd. 18,4 Mio. EUR
Kommanditkapital In % der Gesamtinvestition	4,6 Mio. EUR 25,0 %
Projektbezogene Kosten In % der Gesamtinvestition	17,3 Mio. EUR 94 %
Fondsbezogene Kosten In % der Gesamtinvestition	1,1 Mio. EUR 6 %
Prospektierter Jahresertrag	rd. 4.000.000 kWh/a
Ertragsspezifische Investitionskosten	4,59 Mio. EUR/MWh
Leistungsspezifische Investitionskosten	4,45 Mio. EUR/MW
Betriebswirkungsgrad laut Gutachten	Ca. 80,9 %
Zusätzlicher Sicherheitsabschlag	4,25 %
Mindestbeteiligung	10.000 EUR, höhere Beträge müssen durch 5.000 EUR teilbar sein
Geplante Ausschüttungen	223 %
Wirtschaftlichkeit	Vorsteuerrendite (IRR): 6,1% Nachsteuerrendite (IRR): 7,5 *%
Laufzeit	Die Betreibergesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Laufzeit der Pachtverträge beträgt 20 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils 5 Jahre

\* Die IRR-Renditeberechnung beruht auf der internen Zinsfußmethode (Internal Rate of Return) und drückt die Verzinsung des jeweils rechnerisch gebundenen Kapitals aus. Berücksichtigt wird neben den Zu- und Abflüssen auch deren zeitlicher Anfall. Die Nachsteuerrendite in Höhe von 7,5 % gilt bei einem Spitzensteuersatz von 42 % für die gesamte Laufzeit zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %. Kirchensteuerliche Wirkungen wurden nicht berücksichtigt. Hinweis: Das Institut der Wirtschaftsprüfer lehnt die Verwendung der IRR-Renditeberechnung in dem Entwurf des neuen IDW E54 aufgrund methodischer Unzulänglichkeiten grundsätzlich ab. Vgl. hierzu die Ausführungen zur Methode des internen Zinsfußes in diesem Prospekt auf der Seite 42. Laut dem IDW-Entwurf soll die IRR-Rendite nur noch in der Sensitivitätsanalyse berücksichtigt werden. Der IDW-Entwurf wurde am 7. Juli 2005 veröffentlicht. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit vor diesem Datum veröffentlichten Beteiligungsangeboten verwendet die Anbieterin weiter die IRR-Rendite in diesem Prospekt.

## Haftung

Das Haftungsrisiko bleibt auf die Beteiligungshöhe beschränkt. Eine Nachschusspflicht für die Anleger besteht nicht, soweit die gezeichneten Einlagen erbracht sind und keine sonstigen Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern bestehen.

## Projektstatus

Die Baugenehmigungen für die Solarparks wurden im April 2005 erteilt. Der Einspeisevertrag mit dem Energieversorger E.ON Bayern AG liegt vor. Die Netzanbindung erfolgte ab August 2005. Die Fertigstellung ist für Anfang September (Teilpark Hofkirchen) bzw. Anfang Oktober 2005 (Teilpark Aidenbach) geplant.

## Die Rentabilität

Auf Basis der im Prospekt beschriebenen Prämissen ergibt sich eine Rendite vor Steuern in Höhe von 6,1 % nach der internen Zinsfußmethode. Die Nachsteuerrendite beträgt 7,5 %.

## Ausschüttungen

Die Ausschüttungen erfolgen jährlich erstmals für das Geschäftsjahr 2006. Bei einer wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend der Prognose sollen die prognostizierten Ausschüttungen jeweils zum Jahresende als Vorabschüttungen durchgeführt werden. Die kumulierten Ausschüttungen/ Entnahmen über den Prognosezeitraum betragen rund 223 %.

## Die Prospekthaftung, -erstellung

Herausgeberin dieses Prospektes ist die Solarparc Aktiengesellschaft. Sie haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektaussagen. Der vorliegende Prospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Anforderungskatalog zum Inhalt von Prospekten für öffentlich angebotene Kapitalanlagen vom 1.9.2000 (IDW S4) und dem IDW ES 4 n. F. vom 7. Juli 2005.

Diese Kurzinformation stellt nicht das Beteiligungsangebot dar. Maßgeblich ist ausschließlich der gesamte Prospektinhalt mit Gesellschaftsvertrag, Zeichnungsschein, Widerrufsbelehrung und Handelsregistervollmacht.



2004: Solarpark Kaufbeuren 2 MW

## III. Das Projekt

### 1. Sonne – Kraftwerk der Zukunft

#### Garant für Umweltschutz

Schon heute sind die Auswirkungen der Klimakatastrophe weltweit offensichtlich: Sintflutartige Regenfälle, Hitzewellen, Dürreperioden und Stürme. Um den Treibhauseffekt aufzuhalten, muss kurzfristig gehandelt werden.

Der Beitrag erneuerbarer Energien zum Klimaschutz ist deutlich größer als zur Energiegewinnung. Durch ihre Nutzung wurden alleine im Jahr 2004 rund 70 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden, d.h. ohne ihre Nutzung wären die gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen (ca. 820 Mio. Tonnen) rund 8,4 % höher (Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

#### Unerschöpflich & sicher

Die Sonne als Energiequelle ist unerschöpflich. Sie liefert Jahr für Jahr rund 3.000-mal mehr Energie auf die Erde als die gesamte Weltbevölkerung jährlich verbraucht (Quelle: Deutsches Zentrum für Luft-

und Raumfahrt e.V. (DLR), Dr. Nitsch). Als weltweit verfügbare Energiequelle sorgt sie für Unabhängigkeit von steigenden Öl- und Gaspreisen und schützt vor Rohstoffkrisen. Zudem ist Sonnenenergie ideal für die Energieversorgung in weniger stark entwickelten Ländern. Aufgrund mangelnder Netzkapazitäten in ländlichen Regionen haben dezentrale Energieträger, wie die Sonne, einen erheblichen Vorteil. Die hohe Abhängigkeit vom Rohöl aus instabilen Regionen macht auch die hiesigen Volkswirtschaften krisenanfällig. Um die Sonne herrschen keine Verteilungskämpfe. Solarstrom sichert den Weltfrieden, denn sie gehört niemandem.

#### Wachstumsbranche Solarwirtschaft – Struktur- und Beschäftigungsmotor

Die Solarwirtschaft gehört zu den wachstumsstärksten Branchen in Deutschland. Schon heute hat sie große Bedeutung für den heimischen Wirtschafts-

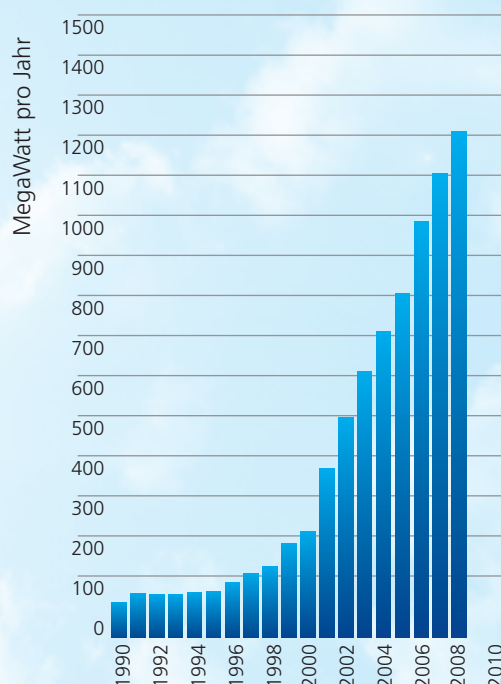
#### Vorhersage PV-Markt

*Bank Sarasin prognostiziert mehr als 1.400 MW Volumen im Jahr 2010.*

*Das METI (Japanese Ministry of Economy, Trade and Industry) plant als PV-Kapazität für das Jahr 2010 5.000 MW ein.*

*Greenpeace hat seine Vorhersage für das Jahr 2020 auf 50.000 MW nach oben angepasst.*

(Quelle: Bank Sarasin)





2004: Solarpark Kaufbeuren 2 MW

standort. Der Weltmarkt für Solarstromanlagen wuchs in den letzten fünf Jahren um jährlich durchschnittlich 30 % (Quelle: Sarasin) und weitere Schätzungen gehen von einem anhaltenden Wachstum bis 2010 und bis 2030 von jährlich zweistelligem Wachstum aus (Quelle: Deutsche Bank Research). Solarunternehmen bauen bei ihren Investitionen überwiegend auf deutsche Technik und Zulieferer. Über 70 % der Wertschöpfung verbleiben im Inland.

Ein weiterer volkswirtschaftlicher Nutzen des Einsatzes von Solarenergie liegt darüber hinaus in der Schaffung direkter und indirekter Arbeitsplätze. Der Arbeitsplatzeffekt regenerativer Energien ist weitaus höher als der bei zentralen und konventionellen Energien. In der Solarbranche sind insgesamt rund 17.000 Menschen beschäftigt. Alleine im Jahr 2004 wurden rund 5.000 neue Arbeitsplätze geschaffen.

### Strom aus Sonne – zunehmend wettbewerbsfähiger

Neben der sicherheitsrelevanten Überlegenheit sowie den ökologischen Vorteilen spricht auch der

langfristige Preistrend für die erneuerbaren Energien im allgemeinen und den Solarstrom im speziellen. Die Preisentwicklung für konventionellen Strom zeigt in Deutschland seit Jahren kontinuierlich nach oben. Nach Berechnungen der europäischen Statistikbehörde Eurostat hat Deutschland zudem die zweithöchsten Industriestrompreise Europas.

Gleichzeitig lassen die zunehmende Etablierung der Technologien zur regenerativen Stromerzeugung mit entsprechenden Lernkurven einerseits und der durch die abnehmenden Einspeisevergütungen erzeugte Druck auf die Preisentwicklung andererseits die Preise für Strom aus Sonne jährlich fallen.

Hinzu kommt noch ein weiterer Effekt der wirklichen Kostensituation: Die derzeitigen Marktpreise für Strom aus fossilen und atomaren Energieträgern spiegeln nur einen Teil der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieerzeugung wider. Denn unter Berücksichtigung der externen Kosten, d.h. Kosten der durch Luftschadstoffe verursachten Umweltschäden sowie der Klimafolgeschäden, ergibt sich für die Energienutzung aus Sonne im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern ein klarer volkswirtschaftlicher Nutzen.

## 2. Risiken der Beteiligung

- **Wesentliche Grundlage für die geplanten Erträge aus Stromerzeugung sind die Ertragsgutachten. Die langfristige Sonneneinstrahlung kann deutlich von der Einschätzung der Gutachter abweichen.**
- **Auch wenn ein großer Teil der laufenden Kosten durch Verträge langfristig abgesichert ist, können sie höher ausfallen als in der Ergebnisprognose geplant.**
- **Die nachfolgend aufgeführten Risiken können im Fall einer Realisierung alleine oder zusammen zu einem Misserfolg der Beteiligung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.**

Solarfonds sind unternehmerische Beteiligungen, die auch erhebliche Risiken enthalten können. Der wirtschaftliche Erfolg der Beteiligung kann über die gesamte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den hier unterstellten Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung, insbesondere die Höhe der Auszahlungen an die Investoren, gegenüber den Prognosen erheblich verändern. Die folgenden Ausführungen sollen Investoren die Risiken verdeutlichen. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können im Falle einer Realisierung alleine oder zusammen zu einem Misserfolg der Beteiligung bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da wir uns verpflichtet fühlen, Sie auf mögliche Entwicklungen dieser Investition deutlich hinzuweisen, empfehlen wir Ihnen ausdrücklich, dieses Kapitel sorgfältig zu lesen.

Wesentliche Punkte werden im Folgenden und auf den entsprechenden Seiten im Prospekt erläutert. Als Anleger werden Sie jedoch nicht davon entbunden, sich – ggf. mit Hilfe geeigneter Berater – ein eigenständiges Urteil zu bilden, das Grundlage Ihrer Entscheidung sein kann.

### Einstrahlungsverhältnisse

Der wirtschaftliche Erfolg der Betreibergesellschaft hängt vor allem von den Einstrahlungsverhältnissen am Standort und damit von der erzeugten Energiemenge der Solaranlagen sowie von der Vergütungshöhe ab. Die in diesem Prospekt prognostizierten Entwicklungen und Ergebnisse können durch verschiedene Faktoren negativ beeinflusst werden. Für jeden der zwei Standorte des Solarparks sind von zwei unabhängigen Gutachtern Ertragsgutachten erstellt worden.

Prognoseverfahren zum Strahlungspotenzial weisen grundsätzlich systematische Unzulänglichkeiten auf, da die komplexen Verhältnisse in der Natur mit den computergestützten Modellen nur unvollkommen abgebildet werden können. Darüber hinaus können die zugrunde gelegten Eingabedaten mit Ungenauigkeiten oder Fehlern behaftet sein. Die Initiatorin hat versucht, das Risiko zu hoher Ertragsprognosen durch einen Sicherheitsabschlag von 4,25 % zu minimieren. Dennoch bleibt das Ertragsrisiko eines der größten Risiken beim Betrieb von Solarparks.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Jahren witterungsbedingt die prognostizierten Einstrahlungsdaten nicht erreicht werden. Ebenfalls könnten die Sicherheitsabschläge zu niedrig oder die Erträge zu hoch angesetzt worden sein. Langfristige Klimaveränderungen und damit eine Änderung der globalen Strahlungsintensität sind ebenso nicht völlig auszuschließen. Schadensersatzansprüche gegen Gutachter aufgrund des Abweichens der tatsächlichen von den prognostizierten Erträgen lassen sich unter Umständen nur schwer durchsetzen. Die Auswirkungen von abweichenden Erträgen auf die Rentabilität sind in der Szenario-Tabelle auf der Seite 43 dargestellt.

### Finanzierung

Die prospektierten Zinssätze für das ERP-Darlehen und das KfW-Umweltprogramm entsprechen den Konditionen bei Prospektherausgabe. Bis zur Endfinanzierungszusage der KfW besteht das Risiko einer Abweichung von den im Finanzierungsplan angesetzten Zinssätzen nach oben, da diese Zinssätze

erst zum Zeitpunkt der Finanzierungszusage verbindlich sind. Sollten die KfW-Darlehen nicht bewilligt werden, müssten andere Bankkredite in Anspruch genommen werden, deren Zinssätze voraussichtlich höher wären.

Die Zinssätze der Darlehen unterliegen einer 10-jährigen Zinsbindung. Am Ende der Zinsbindungsfrist von 10 Jahren besteht das grundsätzliche Risiko, dass eine Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren Zinssatz als den in der Prognoserechnung angenommenen 6,5 % (zum Vergleich: aktuell 3,8 %) p. a. möglich ist.

## Anlagennutzungsgrad

Es könnte sein, dass eine niedrigere Performance-Ratio für die Anlagen erzielt wird als vom Hersteller prognostiziert. Hierunter fallen beispielsweise höhere Verluste durch Mismatching, höhere Leitungsverluste sowie ein eventuell geringerer Wirkungsgrad der Wechselrichter bzw. der Module. Darüber hinaus könnten Anlagenteile oder sogar die gesamte Anlage ausfallen, was sich ebenfalls negativ auf die Rentabilität der Anlagen auswirken würde. Diese Risiken sind über die Betriebsunterbrechungsversicherung und die Leistungsgarantien der Hersteller gemildert. Der Schattenwurf von Bäumen und Gebäuden in der näheren Umgebung des Standortes der Solarstromanlagen kann die Einstrahlung auf Generatorebene und damit auch den Ertrag erheblich mindern. Sollten durch heute nicht vorhersehbare Veränderungen in der Umgebung der Anlagen Verschattungsobjekte entstehen, könnte sich der prognostizierte Stromertrag verringern. Ein geringerer Ertrag durch Verschattung wäre nicht durch vorhandene Versicherungen gedeckt.

## Technische Risiken

Photovoltaikanlagen sind durch den Betrieb nur geringen mechanischen Belastungen ausgesetzt. Dennoch können sich bei einzelnen Teilen Materialermüdung und Verschleiß einstellen mit der Folge, dass die Teile während der Betriebszeit repariert oder ausgetauscht werden müssen. Sollten die Kosten für die Instandhaltung der Photovoltaikanlage

tatsächlich höher ausfallen als in der Ergebnisprognose berücksichtigt, würde sich das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft entsprechend reduzieren.

Die Photovoltaik ist im Vergleich mit anderen Industriebranchen noch eine junge Branche, die in den vergangenen Jahren ein dynamisches Wachstum erlebt hat. Grundsätzlich kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren technische Probleme auftreten, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Betriebsdauer hinter der kalkulierten Betriebsdauer von 20 Jahren zurückbleibt, da Photovoltaikanlagen dieser Größenordnung erst seit wenigen Jahren in Betrieb sind. In diesem Fall kann sich das Ergebnis der Beteiligung verschlechtern.

## Liquiditätsmangel aufgrund Ertragsschwankungen

Die Stromerträge werden aufgrund natürlicher Schwankungen nach Einschätzung der Ertragsgutachter um bis zu 10 % jährlich – in einzelnen Jahren auch mehr – vom prognostizierten Mittelwert abweichen. Auch wenn die Ertragsprognosen im langjährigen Durchschnitt richtig sind, können sich so in einzelnen oder mehreren aufeinander folgenden Jahren mit niedriger Sonneneinstrahlung Liquiditätsschwierigkeiten ergeben. In der Ergebnisprognose wurde eine Liquiditätsreserve berücksichtigt, die anfänglich mehr als 50 % einer erwarteten Jahresstromproduktion entspricht. Auch wenn die Initiatorin eine Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft aufgrund Liquiditätsschwierigkeiten für unwahrscheinlich hält, ist es allerdings möglich, dass Ausschüttungen reduziert werden müssen oder ausfallen.

## Netzanschluss

Den Anschluss der Solaranlagen an das Stromverteilungsnetz des Netzbetreibers (E.ON Bayern AG) regelt der Netzanschlussvertrag. Die Netzbetreiber arbeiten in der Regel mit den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Stromlieferungen (AVBEltV). Diese sehen weitreichende Haftungsbeschränkungen für

den Fall vor, in dem der Netzbetreiber einen Vermögensschaden bei der Betreibergesellschaft verursacht. Die AVBEltV sehen eine Haftung nur dann vor, wenn einem vertretungsberechtigten Organ des Netzbetreibers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

In einem solchen Fall wäre auch durch die Betriebsunterbrechungen keine Ersatzleistung zu erwarten. Damit würden Stillstandszeiten als Folge von Störungen im Stromnetz unmittelbar zu Einnahmeausfällen führen.

## Einspeisevergütung

Das Gesetz über die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) ist am 1. April 2000 in Kraft getreten, und wurde im Jahr 2004 novelliert. Das EEG verpflichtet die Energieversorgungsunternehmen (EVU), den von Solaranlagen erzeugten Strom abzunehmen und zu vergüten.

Mit der E.O.N. Bayern AG wurden Einspeiseverträge abgeschlossen, nach denen der Strom seit Inbetriebnahme der Anlagen auf Basis des EEG vergütet wird.

Nach der Vergütungsregelung des EEG müssen die Energieversorgungsunternehmen für den erzeugten Solarstrom 43,4 Cent je Kilowattstunde bei Inbetriebnahme im Jahr 2005 für das Jahr der Inbetriebnahme sowie für die folgenden 20 Jahre vergüten.

Die Rentabilität der Solaranlagen wird demnach durch das EEG gewährleistet. Würde das EEG wegfallen, könnte dies zu deutlich verringerten Vergütungssätzen und damit im schlimmsten Fall zum Totalverlust führen. Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das EEG in Zukunft als rechtswidrig eingestuft wird. Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass der Gesetzgeber die Vergütungssätze auch für bestehende Anlagen verringert. Beides könnte zu einer verringerten Einspeisevergütung und damit zu geringeren Erlösen führen.

Insgesamt ist ein Wegfall des EEG nach heutiger Erkenntnis sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen.

## Restwert der Anlagen

Der Prospektherausgeber geht davon aus, dass die Anlagen aufgrund der langen Lebensdauer der Module eine erwartete technische Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren haben. Wider Erwarten könnte es aber sein, dass die Anlagen frühzeitig einen niedrigeren Nutzungsgrad haben oder in Gänze ausfallen. Dies würde sowohl im Falle der Veräußerung der Anlagen als auch im Falle der Fortführung des Betriebes die Rentabilität der Beteiligung mindern.

## Zinserträge

Sollten die Zinserträge aufgrund einer Abweichung des Liquiditätsbestandes oder des Zinssatzes gegenüber der Planungsprämisse niedriger sein als von der Gesellschaft prognostiziert, so könnte sich die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung verschlechtern. Diese Position hat aber nur relativ geringfügige Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaftlichkeit.

## Betriebskosten

Die den Prognosen zugrunde liegenden Betriebskosten beruhen auf den zu erwartenden Kosten. Um mögliche Preissteigerungen zu berücksichtigen, wurde bei allen Ausgaben pauschal eine allgemeine Kostensteigerung von 2 % angenommen. Abweichungen könnten ggf. zu einer Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Gesellschaft führen.

## Reparatur- und Instandhaltungskosten

In die Prognoseberechnung ist ein jährlicher Betrag für Reparaturen einkalkuliert. Falls keine Reparaturen anfallen, wird der Betrag in eine Rückstellung eingestellt. Bei gravierenden Mängeln, insbesondere bei erhöhtem Verschleiß, könnten diese Mittel eventuell nicht voll ausreichend sein. Gegebenenfalls stünden dann weniger Mittel für Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Verfügung. Es existieren jedoch

Leistungsgarantien auf die SolarWorld-Module sowie die SMA Wechselrichter für 20 Jahre.

Nach Ablauf der Gewährleistungszeit ist generell auch ein wirtschaftlicher Totalschaden nicht völlig auszuschließen, da die Versicherungen etwa Schäden durch Materialermüdung und Verschleiß nicht tragen. Allerdings wurde mit der SMA ein Vollwartungsvertrag für die Wechselrichter mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Wenn die SMA ihren Verpflichtungen aus dem Vollwartungsvertrag nicht mehr nachkommen könnte, würden schwere Defekte bei den Wechselrichtern zu erheblichen Rentabilitätseinbußen führen.

## Moduldegradation

Die Moduldegradation (nachlassende Leistung der Photovoltaik-Module im Zeitablauf) kann tatsächlich höher ausfallen als in der Prognoserechnung angenommen.

## Versicherungen

Zur Absicherung der Betriebsrisiken sind die zwei Solarparks umfassend versichert. Insgesamt sind Maschinenbruch-, Betriebsunterbrechungs- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen Selbstbehalt pro Schadensfall zu tragen. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Prämien steigen oder die Versicherungen einzelne Leistungen vom Versicherungsschutz ausnehmen. Die Betreibergesellschaft haftet als Eigentümerin der Photovoltaikanlagen Dritten gegenüber für Schäden, die aus dem Betrieb oder aus der unsachgemäßen Verwendung (Verschuldenshaftung) resultieren können.

## Pacht

Die Beteiligungsgesellschaft pachtet die Flächen für die Anlagen der zwei Solarparks von den Grundstückseigentümern für einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren.

Die erworbenen Nutzungsrechte wurden als beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des

Anlagenbetreiber in das Grundbuch eingetragen. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ist eine Belastung eines Grundstückes in der Weise, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einer bestimmten Art und Weise (hier Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Solaranlagen) zu nutzen. Der Grundstückseigentümer hat dann die Nutzung zu dulden. Dennoch könnte durch eine Insolvenz des Grundstückseigentümers/Verpächters des genutzten/gepachteten Grundstücks der Pachtvertrag aufgrund eines außerordentlichen Kündigungsrechtes im Falle einer Versteigerung oder eines Verkaufs durch den Ersteher oder Erwerber gemäß § 57a ZVG, § 111 InsO mit der Folge gekündigt werden, dass auch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit gelöscht werden müsste. Dabei handelt es sich um Ausnahmenvorschriften, die nur im Falle der Zwangsversteigerung und der Insolvenz Anwendung finden. Die Vorschriften können nicht durch individuelle Vereinbarung ausgeschlossen werden.

## Anlagenrückbau

Für den Abbau der Anlagen wird in der Wirtschaftlichkeitsrechnung keine Rückstellung berücksichtigt, da die Solarparc AG anbietet, die Anlagen zum 01.01.2026 zurückzunehmen. Falls dieses Angebot nicht umgesetzt wird, müsste von der Gesellschaft am Ende der Nutzungsdauer ein Betrag für den Rückbau der Anlagen aufgebracht werden.

## Allgemeine Risiken

### Haftungsrisiken

Die Haftung des Kommanditisten ist grundsätzlich auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage beschränkt. Entsteht durch die Ausschüttungen an die Kommanditisten allerdings ein negatives Kapitalkonto (Einlage plus kumulierte Gewinne abzgl. kumulierte Verluste abzgl. kumulierte Ausschüttungen), so lebt die Haftung in Höhe des (zu viel) ausgezahlten Betrages wieder auf. Die Gesellschafterversammlung hat die Möglichkeit, z. B. bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der KG, mit 2/3-Mehrheit über eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft zu beschließen (s. auch Gesellschaftsvertrag § 11

Ziff. 2). Es besteht für die Kommanditisten das Recht, aber nicht die Pflicht, sich an einer Kapitalerhöhung entsprechend ihrer Kapitalquote zu beteiligen.

#### **Beherrschender Einfluss**

Sollte die Platzierungsgarantie in Anspruch genommen werden oder werden sehr hohe Beteiligungssummen durch einzelne Investoren gezeichnet, so könnte der Garant oder ein einzelner Investor eine Stimmenmehrheit erhalten und damit einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben.

#### **Interessenkonflikte von Vertragspartnern**

Die Solarparc AG ist für die technische und kaufmännische Betriebsführung der Solarparks verantwortlich. Es bestehen personelle und gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit der Anlagelieferantin und Gewährleistungsgeberin SolarWorld AG (Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck ist Vorstandsvorsitzender und Hauptaktionär bei der SolarWorld AG und der Solarparc AG). Grundsätzlich besteht insofern das Risiko, dass die Solarparc AG aufgrund dieser Verflechtungen im Fall von Interessenkonflikten zwischen der Fondsgesellschaft und der SolarWorld AG ihr Handeln als Betriebsführerin an den Interessen ihres Hauptaktionärs orientiert.

#### **Steuerliches Risiko**

Das Steuerrecht unterliegt ständigen Veränderungen. Aus diesem Grund kann das dargestellte Ergebnis der Gesellschafter aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder anderer Auffassungen der Finanzverwaltung beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung teilweise der steuerlichen Auffassung der Gesellschaft nicht folgt und sich daraus für den Anleger nachteilige Folgen ergeben. Es muss darauf hingewiesen werden, dass bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen für den Kommanditisten davon ausgegangen wurde, dass dieser einen steuerlichen Totalgewinn erzielt. Sollte dies nicht der Fall sein (z. B. durch eine zu hohe Fremdfinanzierung seines Kommanditanteils), könnte dies erhebliche nachteilige Folgen für den Kommanditisten haben. Außerdem könnte die Finanzverwaltung eine längere Nutzungsdauer der Solaranlagen zugrunde legen. Dies würde zu höheren steuerlichen Ergebnissen führen. Eine Betriebsprüfung der Beteiligungsgesellschaft hat noch nicht stattgefunden. Eine Haftung für die steuerliche Konzeption

kann daher vom Herausgeber nicht übernommen werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt die Einführung einer Verlustabzugsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle. Sollte die geplante Verlustabzugsbeschränkung auf dieses Beteiligungsangebot Anwendung finden, führt dies zu spürbaren negativen Auswirkungen auf die Nachsteuerrendite in einer Größenordnung von -2 bis -2,5 %.

#### **Fremdfinanzierung des Gesellschaftsanteils durch den Anleger**

Darlehenszinsen und Tilgungsraten zur Anteilsfinanzierung sind auch dann zu bedienen, wenn die Ausschüttungen geringer als prognostiziert ausfallen sollten. Auch in steuerlicher Hinsicht (Überschusserzielungsabsicht) können mit der Anteilsfinanzierung besondere Risiken verbunden sein.

#### **Insolvenz wesentlicher Vertragspartner**

Sollten wesentliche Vertragspartner, insbesondere die SolarWorld AG, Solarparc AG und SMA Technologie AG, insolvent werden, besteht das Risiko, dass vereinbarte Leistungen nicht mehr erbracht werden oder nur zu höheren Kosten eingekauft werden können. Die Rentabilität der Investition kann sich in einem solchem Fall deutlich verschlechtern. Derzeit liegen keine Hinweise auf wesentliche Schwierigkeiten wichtiger Projektpartner vor.

#### **Fungibilität der Beteiligung**

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt. Ein veräußerungswilliger Anleger kann jedoch – nach Zustimmung der Komplementärin – während der Laufzeit seine Beteiligung mit Wirkung zum Schluss eines Geschäftsjahres auf einen Dritten übertragen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für Kommanditbeteiligungen keine Börse und auch kein anderer organisierter Zweitmarkt existiert. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass bei einem vorzeitigen Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden werden kann, der bereit ist, die Beteiligung zu einem angemessenen Preis zu übernehmen.

#### **Erfüllung von Verträgen**

Grundsätzlich können geschlossene Verträge später angefochten werden oder Rechtsansprüche nicht durchsetzbar sein.

## 3. Chancen der Beteiligung

### Zusammenfassung

Das Ergebnis dieser Investition wird durch die folgenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

1. Einstrahlungsverhältnisse
2. Zinsniveau
3. Technische Risiken
4. Betriebskosten
5. Steuerliche Rahmenbedingungen

Die Berechnungen dieses Beteiligungsangebotes basieren auf abgeschlossenen Verträgen sowie auf Prognosen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der beteiligten Partner beruhen. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich z. B. durch Marktveränderungen die Rahmenbedingungen für die Beteiligungsgesellschaften verändern. Alle Abweichungen von den Planzahlen können demzufolge das Ergebnis dieser Beteiligung negativ beeinflussen.

Dieses Beteiligungsangebot ist demzufolge nur für Anleger geeignet, die Teile ihres Vermögens in eine unternehmerische Beteiligung investieren möchten und die den bei einem unerwartet schlechten Verlauf eintretenden Verlust, ggfs. auch einen Totalverlust, in Kauf nehmen können. Anlegern wird daher empfohlen, sich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z. B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten zu lassen.

Die Beteiligung an dem Sonnenfonds „Donau“ bietet neben den vorstehend ausführlich erläuterten Risiken auch wirtschaftliche Chancen, die im Folgenden im Überblick dargestellt werden. Zu den Vorteilen und Chancen zählen insbesondere:

### Unternehmerische Beteiligung.

Bei positiver Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmendaten können die prognostizierten Ergebnisse für den Investor übertroffen werden. Das gilt beispielsweise bei höheren Einstrahlungswerten oder niedrigeren Betriebskosten.

### Erneuerbare-Energien-Gesetz

Das novellierte EEG sichert die Vergütung über 20 Jahre. Hinsichtlich der Vergütung des eingespeisten Solarstroms besteht somit für die Anleger ein hohes Maß an Planungssicherheit.

### Erfolgsabhängige Vergütung für die Solarparc AG

Die Solarparc AG übernimmt die kaufmännische und technische Betriebsführung. Die Vergütung für diese Dienstleistungen ist konsequent erfolgsabhängig strukturiert. Für eine schlechte Performance der Solarparks wird die Vergütung gekürzt, bei einer guten erhält Solarparc einen Bonus. Sollten die tatsächlichen Stromerträge von den prognostizierten abweichen, übernimmt die Solarparc AG rd. 36 % der positiven und negativen Abweichungen, maximal bis 42.302 Euro p. a.

### Finanzierungszusage und Platzierungsgarantie

Die Finanzierungszusage der Landesbank Sachsen Girozentrale liegt vor. Die Solarparc AG hat eine Platzierungsgarantie zum 31.12.2005 abgegeben. Die Solarparc AG hat im Geschäftsjahr 2004 einen Jahresüberschuss in Höhe von 0,8 Mio. Euro erzielt und weist zum Bilanzstichtag 31.12.2004 ein Eigenkapital in Höhe von 22,5 Mio. Euro aus.

## Geringe technische Risiken

Ein großer Vorteil von Photovoltaikanlagen ist, dass sie keine beweglichen Teile enthalten und nur relativ geringen mechanischen Kräften ausgesetzt sind. Deshalb ist auch angesichts der geplanten langen Laufzeit die Wahrscheinlichkeit von technischen Problemen als sehr gering einzustufen.

## Geringes Fertigstellungsrisiko

Der Bau der Solarparks ist bereits weit fortgeschritten. Die Standortgrundstücke sind über langfristige Nutzungsverträge gesichert. Alle rechtlichen Genehmigungen sowie der Netzanschlussvertrag liegen vor. Darüber hinaus wurde ein Einspeisevertrag und Strombezugsvertrag abgeschlossen. Der Teilpark Hofkirchen geht Anfang September und der Teilpark Aidenbach Anfang Oktober an das Netz.

## Sicherheitskonzept

Die Sonneneinstrahlungsverhältnisse an den zwei Standorten wurden jeweils durch zwei Gutachten überprüft. Die Gutachter berücksichtigen diverse Abschläge. Darüber hinaus werden weitere Sicherheitsabschläge von insgesamt 4,25 % in der Ertragsprognose berücksichtigt.

Die SolarWorld AG als vollintegrierter Solarkonzern (konzerninterne Fertigung vom Rohstoff bis zum fertigen Modul unter hohem kontrollierten Qualitätsmaßstab) und Modullieferant gibt eine umfangreiche Leistungsgarantie für die Module über 25 Jahre ab. Für die ersten 10 Jahre werden 90,99 %, danach 80,99 % durch die SolarWorld AG garantiert.

Für die Wechselrichter garantiert der Hersteller (SMA GmbH) im Rahmen eines Vollwartungsvertrages eine technische Verfügbarkeit von 97 %. Diese Garantie hat die Solarparc Aktiengesellschaft an die Beteiligungsgesellschaft abgetreten.

Es wurde eine Versicherung der Photovoltaikanlagen sowie der durch versicherbare Ereignisse verursachten Ertragseinbußen bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft abgeschlossen.

Mit der Solarparc Aktiengesellschaft wurde ein Wartungs- und Instandhaltungsvertrag abgeschlossen. Für eine im Vertrag vereinbarte Vergütung übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft auf eigene Kosten umfangreiche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für das Kraftwerk einschließlich der Wechselrichter. In diesem Paket ist ein Vollwartungsvertrag mit der SMA enthalten, der eine Laufzeit von 20 Jahren hat.

## Sehr gute Planbarkeit der Cash-Flows

Insgesamt können Einnahmen aus Solarparks sehr gut prognostiziert werden. Das EEG sichert ein hohes Vergütungsniveau über 20 Jahre. Bei der E.ON AG als Abnehmer der elektrischen Energie handelt es sich um ein Unternehmen höchster Bonität. Schließlich wird im Gegensatz zu anderen geschlossenen Fonds die Rendite dieses Fonds ausschließlich aus den erwirtschafteten Cash-Flows erzielt und nicht aus einem abstrakten Verkaufserlös, der erst zukünftig am Markt realisiert werden soll.



2005: Sonnenfonds Donau 4,1 MW  
Teilpark Hofkirchen vor Modulmontage

## 4. Initiatorin: Die Solarparc AG

- **Umsatz- und Ertragskontinuität durch eigenen Wind- und Solarkraftwerkspark**
- **Gute Eigenkapitalausstattung**
- **Große Erfahrung in der erfolgreichen Umsetzung von Großprojekten**

Die Solarparc AG beschäftigt sich seit 1993 mit der Planung, der Realisierung und dem Betrieb von Wind- und Solarkraftwerken. Durch diese Erfahrung verfügt die Gesellschaft über eine hohe Kompetenz in der Planung, dem Bau und Betrieb von Wind- und Solarkraftanlagen.

Mit ihrem eigenen Kraftwerkspark ist die Solarparc AG einer der wenigen unabhängigen deutschen Erzeuger von regenerativer Energie. Allein der Betrieb der bestehenden Anlagen stellt bereits die Erwirtschaftung renditeträchtiger Umsätze und den Geschäftserfolg dauerhaft sicher. Aufgrund dieser finanzwirtschaftlichen Stabilität und Unabhängigkeit kann die Solarparc AG mit der gebotenen planerischen Sorgfalt neue attraktive Projekte sondieren und verwirklichen.

### Positionierung und Strategie

Die Solarparc AG ist konzernweit in der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windkraft- und gro-

ßen Solarstromanlagen in Deutschland tätig. Der im Jahr 2005 neu aufgebaute Geschäftsbereich Strukturierte Finanzierung konzeptioniert, finanziert und vertreibt regenerative Kraftwerkprojekte, die in Form von geschlossenen Fonds und Private Placements vermarktet werden.

Bei der Planung und dem Bau regenerativer Kraftwerke setzt das Unternehmen auf eine langjährige Expertise. Im Geschäftsfeld Windenergie ist die Gesellschaft in der Planung und dem Bau von Windkraftanlagen für den Eigenbestand sowie als Dienstleister für Dritte tätig. Im Geschäftsfeld Solarenergie liegt der derzeitige strategische Fokus auf der Planung, Finanzierung und Vermarktung von Solarparks. Das Geschäftsfeld Solarenergie wird zukünftig steigende Umsatz- und Ergebnisbeiträge generieren, entsprechend wurde im Juni 2005 der Firmenname von WindWelt AG in Solarparc AG geändert.

Umsatz- und Ertragskontinuität generiert die Solarparc AG durch den Betrieb des eigenen Kraftwerksparks. Dieser produziert kontinuierlich Strom, der in das Leitungsnetz des jeweiligen Stromnetzbetreibers eingespeist wird. Die Solarparc AG hielt zum Ende des Geschäftsjahres 2004, 34 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 38 MW in ihrem Portfolio. Für die von der Solarparc AG produzierte regenerative Energie erhält die Gesellschaft für einen Zeitraum von 20 Jahren eine über das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ gesetzlich garantierte und damit verlässliche finanzielle Vergütung.

Angaben in T Euro	2004	2003	+/- VJ
Konzernumsatz	8.227	6.345	+29,7 %
EBIT	2.810	1.161	+142 %
EBIT-Marge	34,2 %	18,3 %	
Konzerjahresüberschuss nach Steuern	771	-2.258	
Konzerneigenkapital	22.547	21.849	
Konzerneigenkapitalquote	37,3 %	33,4 %	

## 5. Der Photovoltaik-Markt

Über den bei der Solarparc AG integrierten Geschäftsbereich der technischen Betriebsführung wird die Leistung und der Ertrag des bestehenden Kraftwerksparks der Solarparc AG optimiert und maximiert. Die Solarparc AG orientiert sich bei der Auswahl der Standorte ihres Projektportfolios an gehobenen Renditeansprüchen. Nur solche Projekte werden realisiert, die überdurchschnittliche Renditen erwarten lassen.

Die Solarparc AG ist im zweiten strategischen Geschäftsfeld konzernweit im Bau großer Solarstromkraftwerke tätig. Im Frühjahr 2003 hat der Konzern – nach interner Projektierung und Realisierung – in Bayern eines der bis dato größten Solarkraftwerke Deutschlands – mit 1,7 MW – in sein Kraftwerk-Portfolio übernommen. Mit diesem Solarpark unterstreicht die Gesellschaft ihre Kompetenz in der Projektierung von solaren Großanlagen. Im Jahr 2004 hat die Solarparc AG ein weiteres solares Großprojekt realisiert. Das 2,0 MW Solarkraftwerk Kaufbeuren wurde an die GLS Bank, Bochum veräußert.

### Geschäftsentwicklung 2004

Die Solarparc AG hat im Geschäftsjahr 2004 ein positives Ergebnis erzielt. Wesentliche Ursache ist neben dem ertragreichen Windjahr 2004 die Erweiterung des operativen Geschäftes um den Verkauf von Standorten für Wind- und Solarkraftwerke (sog. Projektierung). Der Konzernumsatz erhöhte sich im Geschäftsjahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 1,88 Mio. Euro auf 8,23 Mio. Euro. Das operative Ergebnis (EBIT: Ergebnis vor Steuern und Zinsen) stieg auf 2,81 Mio. Euro (Vorjahr: 1,16 Mio. Euro), das entspricht einer Verbesserung der EBIT-Marge auf 34,2 % gegenüber 18,3 % im Vorjahr. Der Konzernjahresüberschuss beträgt 0,77 Mio. Euro (Vorjahr: -2,26 Mio. Euro).

Das Konzerneigenkapital per 31.12.2004 beträgt 22,547 Mio. Euro (Vorjahr: 21,848 Mio. Euro). Das entspricht einer sehr guten Eigenkapitalquote im Konzern von 37,3 % gegenüber 33,4 % im Vorjahr.

- **Photovoltaik bedeutet die Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie**
- **Sarasin Studie: Weltweites Wachstum der Photovoltaik-Industrie im Zeitraum 2003 bis 2020 von durchschnittlich 13 Prozent p. a.**
- **Deutschland ist der weltgrößte Markt für Photovoltaikanlagen**
- **Der Markt der Photovoltaik befindet sich heute noch ganz zu Beginn seiner Wachstumsentwicklung**

### Das Photovoltaik-Prinzip

Die wesentlichen Einsatzmöglichkeiten der Sonnenenergie sind heute die Bereiche Solarthermie und Photovoltaik. Bei der Solarthermie wird die Sonnenenergie zur Erhitzung von Wasser genutzt. Photovoltaik ist die direkte Umwandlung von Licht in elektrische Energie mittels Solarzellen. Der Begriff Photovoltaik setzt sich aus dem griechischen Wort für Licht („Photo“) und dem Namen von Graf Alessandro Volta zusammen. Dieser italienische Physiker gilt als der Pionier der Elektrizität. Der Umwandlungsvorgang beruht auf dem bereits 1839 von Alexander Bequerel entdeckten Photoeffekt. Unter dem Photoeffekt versteht man die Freisetzung von positiven und negativen Ladungsträgern in einem Festkörper durch Lichteinstrahlung.

Die Solarzellen, die das Licht in elektrische Energie umwandeln, bestehen aus verschiedenen Halbleitermaterialien. Halbleiter sind Stoffe, die unter Zufuhr von Licht oder Wärme elektrisch leitfähig werden, während sie bei tiefen Temperaturen isolierend wirken. Über 95 % aller auf der Welt produzierten Solarzellen bestehen aus dem Halbleitermaterial Silizium (Si). Zur Herstellung einer Solarzelle wird das Halbleitermaterial „dotiert“. Damit ist das definierte Einbringen von chemischen Elementen gemeint, mit denen man entweder einen positiven Ladungsträgerüberschuss (p-leitende Halbleiterschicht) oder einen negativen Ladungsträgerüberschuss (n-leitende Halbleiterschicht) im Halbleitermaterial erzielen kann. Werden zwei unterschiedlich dotierte Halbleiterschichten gebildet, entsteht an der Grenzschicht ein sogenannter p-n-Übergang. Mehrere Solarzellen

werden in Solarmodulen zusammengefasst, miteinander verschaltet und wetterfest zwischen Glasplatten eingebettet. Die Solarmodule produzieren Gleichstrom, der, damit er in das Netz eingespeist werden kann, in Wechselstrom umgewandelt werden muss. Hierzu werden Wechselrichter benötigt, schließlich wird der Wechselstrom durch einen Transformator auf die Netzspannung hochtransformiert. Zwischen dem Transformator und dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers befindet sich der Stromzähler, der die eingespeiste und vergütete Energiemenge misst.

## Das Zukunftspotenzial der Photovoltaik

Bei der konventionellen Energieerzeugung werden wertvolle Rohstoffe verbrannt, deren Emissionen unsere direkte Umgebung und die Atmosphäre nachhaltig belasten. Die Auswirkungen werden heute unter dem Begriff „Klimakatastrophe“ zusammengefasst. Auch wenn sich diese Zusammenhänge nicht immer exakt wissenschaftlich nachweisen lassen, ist die Notwendigkeit zum verantwortungsvollen Umgang mit knappen Ressourcen intuitiv einleuchtend.

Gleichzeitig wird die knappheitsbedingte Verteuerung der Rohstoffpreise die Attraktivität der Photovoltaik weiter verbessern.

Der Trend zur Photovoltaik wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erheblich unterstützt:

- Photovoltaikanlagen produzieren umweltfreundliche elektrische Energie.
- Die Sonnenenergie als Rohstoff steht unbegrenzt und kostenlos zur Verfügung.
- Sehr gut planbare Cash-Flows der Solarparks aufgrund gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen und guter Prognostizierbarkeit der Sonneneinstrahlung.
- Geringe technische Risiken, da Photovoltaikanlagen keine beweglichen Teile enthalten und nur relativ geringen mechanischen Kräften ausgesetzt sind.

- Photovoltaikanlagen stellen in der Regel keinen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar.
- Bei Photovoltaikanlagen fallen im Vergleich zu anderen Energiearten geringere Kosten für die Betriebsführung und den Unterhalt an.

Nach einer konservativen Prognose des Bankhauses Sarasin wird die Photovoltaik im Zeitraum 2003 bis 2020 weltweit mit jährlichen Zuwachsraten von durchschnittlich 13 % ausgebaut. Nach einer Verzehnfachung der installierten Leistung in den letzten 10 Jahren weltweit betrug sie Ende des Jahres 2003 in etwa 2.000 MW.

## Solarstrombranche boomt weltweit

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise stieg die weltweite Solarstrom-Nachfrage im Jahr 2004 deutlich an. Erstmals überstieg die Produktion von Solarzellen und -modulen die 1.000 Megawatt-Grenze. International erhöhte sich der Absatz von Solarmodulen um über 30 % auf rund ein Gigawatt.

Dynamisch zeigte sich der japanische Markt, in dem weiterhin die weltweit größte Solarstromleistung installiert ist, und auch einige Bundesstaaten der USA wie z. B. Kalifornien.

## Deutschland mit weltweit größtem Wachstum

In Deutschland hat sich der Photovoltaikmarkt 2004 im Vergleich zum Vorjahr auf rund 300 Megawatt (MW) mehr als verdoppelt. Der Branchenumsatz wuchs um 60 % auf mehr als zwei Milliarden Euro. Die Basis des äußerst dynamischen Marktwachstums der emissionsfreien Solarstromtechnologie bildet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das für die Einspeisung des Solarstroms in das öffentliche Versorgungsnetz eine finanzielle Vergütung für 20 Jahre garantiert. Die per 1. Januar 2004 vorgenommene Anpassung und Differenzierung der Vergütungssätze hat zu einem Anstieg der Nachfrage in verschiedenen Marktsegmenten geführt. Das gilt sowohl für

## 6. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Dachinstallationen als auch für die Installation von kapazitätsstarken Freiflächenanlagen. Deutschland hat infolge des beispiellosen Wachstums 2004 erstmals Japan als bis dato weltgrößten Markt für Solarstromtechnik verdrängt.

Nach einer Untersuchung der Fachzeitschrift „Photon“ stieg die heimische Solarmodulproduktion 2004 gegenüber dem Vorjahr um 170 % auf rund 210 MW. Die Solarzellenfertigung in Deutschland wuchs um rund 90 % auf 190 MW. Die heimische Waferproduktion bewegte sich bei rund 200 MW.

- **Planungs- und Investitionssicherheit durch Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

- **Abnahmeverpflichtung von Solarstrom und Vergütung zu einem gesetzlich festgelegten Preis**

- **EEG garantiert Vergütung von 43,4 Cent/kWh für Sonnenfonds „Donau“**

Die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien insbesondere Photovoltaik werden durch das am 01. April 2000 in Kraft getretene EEG geregelt. Ziel des EEG ist die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung. Im Zuge des Solarstrom-Vorschaltgesetzes, dessen Regelungen auch in die vom Bundestag am 09. Juli 2004 verabschiedeten EEG-Novelle übernommen wurden, verbesserte sich die Förderung von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie weiter.

Gem. § 11 EEG beträgt die 20-jährige Mindestvergütung für Anlagen die in 2004 an das Netz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens angeschlossen werden, 45,7 Cent/kWh. Als Anreiz für technischen Fortschritt sinkt die Vergütung jährlich um mindestens 5 Prozent, d. h. für den Sonnenfonds „Donau“ beträgt die Vergütung 43,4 Cent/kWh. Nach Ablauf des 20-jährigen Festschreibungszeitraums wird der Strom zu marktüblichen Konditionen verkauft. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Marktpreise für Energie in 20 Jahren erheblich über oder unter den heutigen Marktpreisen liegen werden.



2005: Sonnenfonds Donau 4,1 MW Hofkirchen

## 7. Die Lieferanten

- **Die Photovoltaikmodule werden von der SolarWorld AG hergestellt, einem weltweit führendem Unternehmen für Solartechnologie**
- **Die Wechselrichter werden von dem Marktführer SMA Technologie AG geliefert**

### SolarWorld AG

Die SolarWorld AG hat sich in nur wenigen Jahren vom einstigen Handelsunternehmen zu einem Solarkonzern mit integriertem solaren Wertschöpfungsprozess – vom Rohstoff über den Wafer, die Zelle, das Modul bis hin zur fertigen, hochwertigen Solarstromanlage – entwickelt.

Heute profitiert der Konzern davon, frühzeitig auf den Aufbau der gesamten solaren Wertschöpfung gesetzt zu haben: Dem Konzern stehen auf allen Produktionsstufen moderne Fabriken zur Verfügung, um den expandierenden Solarmarkt umfänglich zu versorgen. Darüber hinaus steuert der Konzern die Entwicklung der Solarstromtechnologie auf allen Ebenen im eigenen Haus.

Konzernweit sind über 680 Menschen an den Standorten Bonn, Freiberg und in Schweden beschäftigt – Tendenz steigend.

### Die Struktur der Unternehmensgruppe

Die Integration der kompletten solaren Wertschöpfung im SolarWorld-Konzern wurde – seit Gründung der SolarWorld AG im Jahre 1999 – über die vergangenen Jahre konsequent umgesetzt: Die Tochtergesellschaften Deutsche Solar AG, Deutsche Cell GmbH, Solar Factory GmbH am Standort Freiberg/ Sachsen sowie Gällivare PhotoVoltaic AB (GPV) in Schweden forschen und produzieren in den einzelnen solaren Wertschöpfungsbereichen. Heute positioniert sich das Unternehmen über den Einsatz modernster Technologie entlang der gesamten solaren Wertschöpfung als einer der Qualitätsführer und präsentiert sich im wachsenden Solarmarkt optimal gerüstet.

### Die Geschäftsentwicklung 2004

Das Geschäftsjahr 2004 der SolarWorld AG war von einer erfolgreichen konzernweiten Expansion gekennzeichnet. Alle Konzernbereiche haben Produktion, Absatz und Umsatz im Vergleich zum Vorjahr deutlich ausgeweitet. Im Vorjahr hatten einzelne Konzernbereiche infolge des strategisch geplanten Produktionsauf- und -ausbaus noch planmäßige Anlaufverluste generiert.

Der Konzernumsatz der SolarWorld AG hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 199,9 Mio. Euro (Vorjahr: 98,5 Mio. Euro) mehr als verdoppelt. Der SolarWorld Konzern hat entlang der gesamten solaren Wertschöpfungskette bei konsequentem Kostenmanagement klar positive Ergebnisse erwirtschaftet und demonstriert damit die Renditestärke seiner Strategie der solaren Vollintegration.

Das operative Ergebnis (Ergebnis vor Steuern und Zinsen/EBIT) stieg auf 32,9 Mio. Euro (Vorjahr: - 3,1 Mio. Euro), das entspricht einer Verbesserung der EBIT-Marge auf gute 16,5 %. Der Konzernjahresüberschuss beträgt 18,1 Mio. Euro (Vorjahr: - 5,4 Mio. Euro).

Das Konzerneigenkapital per 31.12.2004 beträgt 124,5 Mio. Euro (Vorjahr: 107,5 Mio. Euro). Das entspricht einer sehr guten Eigenkapitalquote im Konzern von 45,1 % gegenüber 39 % im Vorjahr.

Im 1. Halbjahr 2005 hat die SolarWorld AG die erfolgreiche Entwicklung des Vorjahres klar fortgesetzt. In der ersten Jahreshälfte wurde ein Nettogewinn von 18,5 (1. HJ 2004: 5,0) Mio. Euro realisiert. Der Konzernumsatz stieg auf 136,6 (1. HJ 2004: 90,8) Mio. Euro. Die Konzerneigenkapitalquote konnte auf 52 % verbessert werden.

### SMA Technologie AG

Produzent der Wechselrichter ist die Firma SMA Technologie AG mit Hauptsitz in Niestetal bei Kassel und Niederlassungen in den USA und in der VR China. Seit seiner Gründung im Jahre 1981 ist das Unternehmen durch ein dynamisches Wachstum in den Geschäftsbereichen Solartechnik, Communication & Control und Bahntechnik geprägt.

Mit der Wechselrichter-Baureihe „Sunny Boy“ hat sich das Unternehmen innerhalb kürzester Zeit weltweit zu einem der führenden Hersteller innovativer Gerätetechnik für den Einsatz erneuerbarer Energien entwickelt. Im Bereich der Wechselrichter zählt sich SMA nach eigener Einschätzung zu den Weltmarktführern.

Dabei garantiert eine hochmoderne hauseigene Elektronikfertigung die Herstellung elektronischer Bauteile, die in punkto Qualität und Ausfallsicherheit weit über den marktüblichen Standard hinausgehen.

Die SMA Technologie AG beschäftigt derzeit mehr als 900 Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2004 einen Umsatz von über 180 Mio. Euro.

Die eingesetzten Wechselrichter zeichnen sich durch einen hohen Wirkungsgrad aus. Darüber hinaus lassen sich die Solargeneratoren mit den Kommunikationsschnittstellen der Wechselrichter wie z. B. E-Mail- und SMS-Versand von Betriebsdaten und Statusberichten überwachen. Die Wechselrichter sind jeweils in einer Betonstation wetter- und blitzgeschützt untergebracht.

## Die Struktur der SolarWorld-Unternehmensgruppe

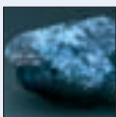


### Silicium

Joint Solar Silicon GmbH & Co. KG, Freiberg

Herstellung des Rohstoffes Silicium

Joint Venture mit Degussa AG



### Wafer

Deutsche Solar AG, Freiberg

Herstellung von Wafern

Geschäftsbereich: Solar Materials

Recycling von solaren Produkten



### Zellen

Deutsche Cell GmbH, Freiberg

Herstellung von Solarzellen



### Module

Solar Factory GmbH, Freiberg

Herstellung von Solarmodulen

### Module

Gällivare PhotoVoltaic AB (GPV), Schweden

Herstellung von Solarmodulen



### Handel

SolarWorld AG, Bonn

Verkauf von Solarmodulen und Bausätzen



## 8. Die Technik des Solarparks

### Technischer Aufbau des Solarparks

Die Solarparks Hofkirchen und Aidenbach werden schlüsselfertig von der SolarWorld AG in Bonn errichtet. Alle zum Einsatz kommenden Komponenten erfüllen höchste Qualitätsstandards, die einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Solarstromanlagen über 20 Jahre gewährleisten. Durch den Verzicht auf bewegliche Anlagenteile werden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf ein Minimum reduziert.

### Beschreibung der Anlagentechnik im Detail

#### Fundamente:

Zur Fundamentierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommen Erdschraubanker zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um Edelstahlelemente mit einem außen verlaufenden tellerförmigen Gewinde. Die Länge der Erdschraubanker beträgt etwa 1,60 m.

Das Eindrehen der Erdschraubanker erfolgt maschinell ohne Erdbewegungen. Durch die nur geringe Oberfläche der Erdschraubankerplatte findet keine Versiegelung der Bodenfläche statt. Eine rückstandsfreie Entfernung der Fundament-Elemente ist nach Einstellung des Anlagenbetriebs ebenfalls ohne Erdbewegung möglich.

#### Gestelle:

Die Gestelle bilden die Verbindung von Fundament und Solargenerator (Summe aller Solarstrommodule). Vielfältige Einstelloptionen an den Gestellen gewährleisten selbst in unebenem Gelände stets die optimale Ausrichtung der Gestelle zur Maximierung des Solarstromertrags. Als witterungsbeständiges Gestellmaterial kommen Aluminiumprofile zum Einsatz. Notwendige Verbindungselemente sind aus Edelstahl gefertigt.

Fundamente und Gestelle sind auf maximale Windgeschwindigkeiten von 160 km/h ausgelegt. Selbst bei extremen Stürmen ist so die Standfestigkeit jederzeit gewährleistet.

Zur optimalen Ausnutzung der solaren Strahlungsenergie werden die Module exakt nach Süden mit einem Neigungswinkel von 30 ° zur Horizontalen auf den Gestellen montiert. Die Länge einer Gestellreihe und somit die Anzahl der pro Reihe installierten Module ist an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Zur Vermeidung von Verschattungen der Gestellreihen durch die jeweils davor aufgestellte Reihe ist der Abstand zwischen zwei Reihen so groß gewählt, dass eine gegenseitige Verschattung selbst am Tag des niedrigsten Sonnenstands (21. Dezember) praktisch nicht auftritt. Bei der vorliegenden Gestellanordnung und ebenem Gelände sind dies ca. 6,00 Meter. Bei hügeligem Gelände wird dieser Wert entsprechend der Richtung des Gefälles kleiner oder größer gewählt. Die Gesamthöhe der Gestellreihen inklusive Modulen über Grund liegt bei maximal 2,50 Metern.

#### Solarmodule:

Hersteller der SolarWorld AG. Die Zahl in der Typenbezeichnung steht hierbei für die Nennleistung des Solarmoduls in Wp (Watt peak) unter Standard-Testbedingungen (STC). Dieser zu Vergleichszwecken von Solarmodulen geschaffene Standard legt die Rahmenbedingungen bei einer Leistungsmessung fest (Lichtspektrum AM = 1,5, Einstrahlung = 1.000 W/m<sup>2</sup>, Zelltemperatur = 25°C). Die Außenmaße eines Moduls betragen ca. 1,61 m x 0,81 m.

In jedem einzelnen Modul sind 72 monokristalline Solarzellen in Reihe verschaltet. Eingebettet sind die Zellen in einer transparenten Schicht des Kunststoffes EVA (Ethylen-Vinyl-Acetat). Zur Vorderseitenabdeckung und als gleichzeitiger Witterungsschutz der Solarzellen kommen hochtransparente Weißglasscheiben zum Einsatz. Rückseitig erfolgt eine Versiegelung der Zellen mit einer wasser- und witterungsbeständigen Tedlar-Folie. Zur Gewährleistung der mechanischen Stabilität ist das Modul in einen Aluminium-Rahmen eingefasst. In die Module integrierte Bypassdioden schützen bei Teilabschattungen vor unzulässigen Erhitzungen der Zellen. Die Spannungsfestigkeit der Module liegt bei 1.000 V.

Die Module sind zertifiziert nach IEC 61215, Schutzklasse II sowie CE. Die SolarWorld AG garantiert die im Datenblatt angegebene Leistung der Solarmodule in einer Bandbreite von +/- 3 %.

**Solargenerator:**

Zur Anpassung der Modulspannungen und der -ströme an die entsprechenden Daten der Wechselrichter werden jeweils 18 Module in Reihe zu einem Strang verschaltet. Mehrere Stränge werden anschließend in DC-Verteilerkästen zusammengefasst. Mehrere DC-Verteilerkästen werden schließlich auf einen Wechselrichter geschaltet.

**Wechselrichter:**

Die Wechselrichter wandeln den vom Solargenerator produzierten Gleichstrom in Wechselstrom um. Eingesetzt werden Zentral-Wechselrichter der Firma SMA mit Nennleistungen von 250 kW, 350 kW und 500 kW.

Jeweils zwei Wechselrichter gleicher Nennleistung sind zu einem Team verschaltet.

Beim Verschaltungsprinzip „Sunny Team“ sind immer genau nur die Wechselrichter aktiv, die zur Einspeisung der aktuellen Solarenergie benötigt werden. Dies erhöht vor allem im Teillastbereich den Anlagenwirkungsgrad deutlich. Sollte ein Wechselrichter nicht betriebsbereit sein, so wird auch das komplette Solarfeld vom zweiten Wechselrichter übernommen und so die Generatorleistung in das Netz eingespeist. Zwei „Sunny Central“ speisen im Team gekoppelt unmittelbar über einen gemeinsamen Mittelspannungstransformator ins Mittelspannungsnetz ein.

Die Aufstellung der Wechselrichter und Trafos erfolgt witterungsgeschützt in Betonkompaktstationen mit einer Länge von ca. 5,40 m, einer Breite

von ca. 3,00 m und einer Höhe über Grund von ca. 2,80 m.

Die Zusammenführung der einzelnen Trafos pro Standort erfolgt in einem Schaltraum, in dem auch die Übergabestation untergebracht ist. Dieser Schaltraum grenzt unmittelbar an eine der Wechselrichterstationen an. Diese kombinierte Wechselrichter/Trafo/Schaltstation ist ca. 3,00 m länger als die reine Wechselrichter/Trafostation.

**Verkabelung/Netzanschluss:**

Die Verbindung der Module untereinander erfolgt über UV- und witterungsbeständige „MultiContact“-Steckverbinder. Diese verpolungssichere Verbindungstechnik stellt sicher, dass selbst bei unsachgemäßer Handhabung Personen nicht mit leitenden Teilen in Berührung kommen können. Kabellösungen zwischen den einzelnen Gestellreihen und zu den Wechselrichtern innerhalb der Aufstellfläche sind unterirdisch verlegt.

Zum Anschluss der Solaranlage an das 20 kV-Netz des lokalen Versorgungsnetzbetreibers werden Mittelspannungskabel unterirdisch zum nächstliegenden Verknüpfungspunkt geführt. Die Kabellänge zwischen Schaltanlage und Verknüpfungspunkt beträgt in Hofkirchen etwa 1.100 m, am Standort Aidenbach liegt die entsprechende Kabellänge bei ungefähr 500 m.

Der Bezug von Betriebsstrom für Beleuchtung, Lüftung, Überwachungseinrichtungen etc. erfolgt auf der 400 V-Ebene über einen separaten Anschluss.



Wechselrichterstation

## Kurzübersicht

Solarparc	Hofkirchen	Aidenbach
Fundamentierung	Erdschraubanker (aus Edelstahl)	Erdschraubanker (aus Edelstahl)
Gestelle	Alu/Edelstahl	Alu/Edelstahl
Modultyp	SolarWorld AG SW 165	SolarWorld AG SW 165 / SW 155
Nennleistung	165 W	165 W / 155 W
Anzahl der Module	14.364	10.800
Module pro String	18	18
Anzahl der Strings	798	600
Anzahl DC-Verteilerkästen	51	38
Gesamtleistung Anlage	2.370 kW	1.763 kW
Hersteller Wechselrichter	SMA	SMA
Wechselrichtertyp	2 x SC 250 MV 2 x SC 350 MV 2 x SC 500 MV	2 x SC 350 MV 2 x SC 500 MV
Anzahl WR-Stationen	3	2

### Technische Anlagensicherung

Zum Schutz vor Diebstahl von Anlagenkomponenten und zur Vermeidung von Betretungen des Betriebsgeländes durch unbefugte Personen ist die gesamte Solarfeldfläche mit einem 2,50 m hohen Zaun mit Übersteigschutz eingefriedet. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über abschließbare Stahltore.

Zur Vermeidung von Schäden durch Blitzeinschlag sind an allen Anlagenteilen Blitzschutzsysteme installiert, die ein Ableiten der auftretenden Ströme gewährleisten.

### Anlagenüberwachung

An beiden Solarstromanlagen ist ein Telekom-Festnetzanschluss installiert. Hierdurch ist die jederzeitige Fernabfrage der Betriebszustände der einzelnen Wechselrichter bis hin zu den Betriebszuständen der einzelnen Strings möglich. Mögliche Störungen können somit frühzeitig erkannt und behoben werden. Darüber hinaus ermöglicht die Fernabfrage die kontinuierliche Erfassung und Dokumentation meteorologischer Daten, die von Messeinrichtungen vor Ort generiert werden.



2005: Sonnenfonds Donau, Hofkirchen

## 9. Die Standorte

### Solarpark Hofkirchen

#### Standort

Der Solarpark Hofkirchen-Edlham befindet sich ca. 90 km südöstlich der Stadt Regensburg in der Gemeinde Hofkirchen, Landkreis Passau. Regierungsbezirk ist Niederbayern. Die ehemals ackerbaulich genutzte Fläche befindet sich zwischen den Gemeindeteilen Edlham und Reitern unmittelbar angrenzend an einen landwirtschaftlichen Betrieb mit angeschlossenen Mischfutterwerk. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 116.687 m<sup>2</sup>, wovon 64.273 m<sup>2</sup> als Modulfeldfläche zur Verfügung stehen. In Ost-West-Richtung verläuft eine 110 kV-Trasse der E.ON Netz GmbH über die Fläche. Die durch einen Mast und die Leiterseile hervorgehobenen Verschattungsbereiche sind nicht mit Solarmodulen bebaut. Das leicht wellige Gelände befindet sich oberhalb des Donautals in einer Höhe zwischen 430 m und 450 m über NN. Die einzelnen Modulreihen sind exakt nach Süden ausgerichtet. Im Norden und Westen wird die Fläche von einem gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Weg begrenzt, an den sich weitere Ackerflächen anschließen. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch die Staatsstraße 2119, die als Autobahnzubringer der Stadt Vilshofen dient. Südöstlich angrenzend befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit angeschlossenen Mischfutterwerk sowie zwei Wohnhäuser. Im Süden der Fläche befindet sich ein Gehölzstreifen, südwestlich grenzen weitere ackerbaulich genutzte Bereiche an.

#### Flächenpacht

Die zur Errichtung der Solarstromanlage, der Infrastruktur und der Mittelspannungs-Kabeltrasse notwendigen Grundstücke wurden über Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung um zweimal weitere fünf Jahre angepachtet. Die dingliche Sicherung erfolgte über die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit.

#### Netzanschluss

Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt in das 20 kV-Netz der E.ON Bayern AG. Aufgrund der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Netzes ist die Aufteilung der Einspeisung in zwei voneinander unabhängigen 20 kV-Leitungen notwendig. Anschlusspunkt für beide Leitungen ist eine Trafostation im Bereich der Ortschaft Niederndorf, südwestlich der

Solaranlage gelegen. Die Netzeinspeisung ist mit der E.ON Bayern AG über einen Netzanschlussvertrag geregelt.

### Solarpark Aidenbach

#### Standort

Ca. 85 km südöstlich der Stadt Regensburg liegt im westlichen Landkreis Passau in der Gemeinde Aidenbach der Solarpark Aidenbach-Köching. Regierungsbezirk ist Niederbayern. Die zuvor ackerbaulich genutzte Fläche grenzt unmittelbar an die Ortschaft Köching an. Die nächstliegende Bebauung ist etwa 150 m vom Solarpark entfernt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 96.800 m<sup>2</sup>, wovon 47.100 m<sup>2</sup> als Modulfeldfläche zur Verfügung stehen. Das leicht nach Süd bzw. Südost abfallende Gelände liegt in einem dünn besiedelten Gebiet in einer Höhe zwischen 370 m und 406 m über NN. Die einzelnen Modulreihen sind exakt nach Süden ausgerichtet. Im Norden wird die Fläche von einer Gehölzreihe begrenzt, an die sich nach wenigen Metern ein asphaltierter Wirtschaftsweg anschließt. Westlich der Fläche befindet sich ein Waldstück. Zur Vermeidung von Verschattungen durch die Bäume wird zur Solarfeldfläche ein Mindestabstand von 100 Metern eingehalten. Im Osten erfolgt die Begrenzung durch eine Gemeindeverbindungsstraße, an die sich weitere Ackerflächen anschließen. Südlich angrenzend befinden sich weitere ackerbaulich genutzte Bereiche.

#### Flächenpacht

Die zur Errichtung der Solarstromanlage, der Infrastruktur und der Mittelspannungs-Kabeltrasse notwendigen Grundstücke wurden über Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung um zweimal weitere fünf Jahre angepachtet. Die dingliche Sicherung erfolgte über die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit.

#### Netzanschluss

Der von der Solarstromanlage produzierte Strom wird in das 20 kV-Netz der E.ON Bayern AG eingespeist. Die aufnehmende 20 kV-Leitung verläuft östlich der Fläche, wobei sich der Einspeisepunkt in einer Entfernung von ca. 400 m zur Solarfeldfläche befindet. Die Netzeinspeisung ist mit der E.ON Bayern AG über einen Netzanschlussvertrag geregelt.



## 10. Die Energieertragsprognose

- **Die Qualität der Standorte wurde jeweils durch zwei Gutachten von meteocontrol und dem Fraunhofer Institut bestätigt.**
- **Es wurde ein Sicherheitsabschlag von 4,25 % vorgenommen.**

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg eines Solarparks ist die realistische Einschätzung der Einstrahlungswerte der Sonne an den Standorten und den sich daraus ergebenden spezifischen Energieerträgen. Bei der Prognose des Energieertrages wurden deshalb für jeden der zwei Solarparks von jeweils zwei Gutachtern Ertragsgutachten erstellt. Diese basieren auf langfristigen Messreihen von Wetterstationen und Daten von Wetter-Satelliten, die mit Hilfe computergestützter Modelle auf den Standort des Solarparks übertragen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Vergangenheit beobachteten Einstrahlungsverhältnisse auch zukünftig auftreten werden. Aufgrund natürlicher Schwankungen können die einzelnen jährlichen Einstrahlungswerte um 10 – 15 % vom langjährigen Mittelwert der Globalstrahlung abweichen. Der in den Ertragsprognosen zugrunde gelegte 20-jährige Mittelwert hat dagegen nur noch eine Unsicherheit von +/-3 % gegenüber langfristigen Aufzeichnungen der Einstrahlung.

Grundlage für die Einschätzung sind die langfristigen Globalstrahlungswerte an den Standorten, die Leistungsfähigkeit und Ausrichtung der Module, der Neigungswinkel der Gestellkonstruktion und der Module sowie das Wechselrichterkonzept. Als Globalstrahlung bezeichnet man die auf die Erdoberfläche auftreffende Sonneneinstrahlung, die sich aus der direkten und der diffusen Strahlung zusammensetzt. Die Globalstrahlung wird vom Deutschen Wetterdienst (DWD) gemessen, der über das dichteste Netz von Wetterstationen zur Messung der Solarstrahlung in Deutschland verfügt. In der Globalstrahlungskarte des DWD wird die mittlere Jahressumme der Globalstrahlung der Jahre 1981 bis 2000 auf die horizontale Fläche in kWh/m<sup>2</sup> dargestellt. Es wird deutlich, dass die Standorte des Sonnenfonds Donau in einer der sonnenreichsten Regionen Deutschlands liegen.

Die Globalstrahlungskarte liefert Daten bezogen auf die horizontale Fläche. In den Gutachten wird dar-

auf basierend die Einstrahlung auf die konkrete Modulebene berechnet. Hierzu werden die jeweilige Neigung der Module und die Nord-Süd-Ausrichtung der Anlage berücksichtigt.

Im nächsten Schritt wird der Betriebswirkungsgrad der Photovoltaik-Anlage berechnet, der auch als Performance-Ratio bezeichnet wird. Hierzu werden Abschläge für technische Verluste vorgenommen, mit denen die folgenden ertragsmindernden Einflussfaktoren berücksichtigt werden:

- Verschmutzung der Module
- Mismatch-Verluste (aufgrund von produktionsbedingt schwankenden elektrischen Parametern der einzelnen Module)
- Leistungs- und Transformatorverluste
- Wechselrichterverluste
- Einstrahlungseinflüsse (Luftverunreinigung, Reflexionsverluste, spektrale Verluste)

Die Performance-Ratio errechnet sich aus dem Verhältnis Einstrahlung in Modulebene und dem Bruttoertrag der Anlagen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Performance-Ratio um so besser ist die Qualität einer Photovoltaikanlage.

Mismatch-Verluste entstehen durch die produktionsbedingte Schwankung der elektrischen Parameter von Modulen, die zu Strings miteinander verschaltet werden. Dabei wird die Leistungsfähigkeit eines Strings durch das Modul mit der geringsten Nennleistung bestimmt. Je größer die Schwankungsbreite, desto höher fallen die Mismatch-Verluste aus. Deshalb müssen die Module nicht nur eine hohe Leistungsfähigkeit erreichen, sondern auch bezüglich ihrer elektrischen Parameter möglichst homogen sein.

## Übersicht der Solarertragsgutachten

Standort	Hofkirchen		Aidenbach	
Gutachter	Fraunhofer	meteocontrol	Fraunhofer	meteocontrol
Datum	10. Mai 2005	30. Mai 2005	12. Mai 2005	30. Mai 2005
Prognosemodell	INSEL	SolEm	INSEL	SolEm
Datengrundlage	DWD, METEONORM. Satellight	DWD, meteosat	DWD, METEONORM. Satellight	DWD, meteosat
Globalstrahlung	1.118 kWh/m <sup>2</sup>	1.118 kWh/m <sup>2</sup>	1.120 kWh/m <sup>2</sup>	1.120 kWh/m <sup>2</sup>
Einstrahlung in Modulebene	1.263 kWh/m <sup>2</sup>	1.252 kWh/m <sup>2</sup>	1.265 kWh/m <sup>2</sup>	1.256 kWh/m <sup>2</sup>
Performance- Ratio	80,9 %	81,2 %	80,7 %	81,5 %
Spezifischer Energieertrag der Anlage	1.021 kWh/kWp	1.003 kWh/kWp	1.023 kWh/kWp	1.009 kWh/kWp
Abschlag für Sicherheit	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %
Abschlag für Verfügbarkeit	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Nettoertrag in kWh/kWp	977,61 kWh/kWp	960,37 kWh/kWp	977,61 kWh/kWp	966,12 kWh/kWp
Mittelwert in kWh/kWp	968,99		971,86	
Nennleistung in kW	2.370		1.762,56	
Gewichteter Mittelwert	<b>970 kWh/kWp</b>			
Mittelwert in kWh/a	<b>4.008.583 kWh/a</b>			

Gutachter: Fraunhofer Institut Solare Energiesysteme, Freiburg i. Br., Meteocontrol GmbH, Augsburg

In der nebenstehenden Tabelle werden die Ergebnisse der Gutachter für die einzelnen Standorte zusammengefasst. Die Performance-Ratio für Hofkirchen erreicht sehr gute Werte von 80,9 bzw. 81,2 %. Für Aidenbach ergeben sich 80,7 bzw. 81,5 %. Aus Vorsichtsgründen wird zusätzlich ein weiterer Abschlag in Höhe von 4,25 % berücksichtigt. Entsprechend wurde in der Wirtschaftlichkeitsrechnung ein spezifischer Ertrag von 970 kWh/kWp zugrunde gelegt.

Auf Grundlage dieses spezifischen Ertrages von 970 kWh/kWp und der tatsächlich installierten Nennleistung von rund 4.132,56 kWp ergibt sich ein erwarteter Jahresenergieertrag von 4.008.583 Kilowattstunden pro Jahr. Entsprechend der durch das EEG festgelegten Vergütung von 0,434 Euro pro Kilowattstunde ergeben sich Stromerlöse in Höhe von 1.739.725 Euro p. a.

Unter laufender Degradation versteht man die Leistungsminderung von Solarzellen im Laufe der Nutzungsdauer. Neuere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die laufende Degradation die Leistungsfähigkeit nur geringfügig oder gar nicht vermindert. Das Fraunhofer Institut geht in seinem Gutachten davon aus, dass keine nennenswerte laufende Degradation eintreten wird. Der Gutachter meteocontrol empfiehlt einen angemessenen Wert für die laufende Degradation zu berücksichtigen. Aus Vorsichtsgründen wird in der Ertragsprognose ab dem Jahr 2016 eine laufende Degradation von 0,2 % p. a. berücksichtigt.



## IV. Wirtschaftliche Betrachtung

### 1. Investitions- und Finanzierungsplan

Mittelverwendung	Euro	in %
<b>Solarpark</b>		
1) 2 Solarparks mit 4,13 MWp	17.275.940,00	93,93 %
<b>Kapitalbeschaffung und Konzeption</b>		
2) Konzeption und Marketing	320.000,00	1,74 %
3) Eigenkapitalvermittlung (5 % vom EK)	230.000,00	1,25 %
4) Platzierungsgarantie (1,0 % vom EK)	46.000,00	0,25 %
5) Bankgebühren, Avalprovisionen	60.000,00	0,33 %
6) Rechts- und Beratungskosten	25.000,00	0,14 %
7) Fremdkapitalvermittlung (1,5 % vom FK)	206.877,75	1,12 %
8) Vorfinanzierungskosten	30.000,00	0,16 %
9) Prospektprüfung und -erstellung	50.000,00	0,27 %
10) Mittelverwendungskontrolle, Sonstiges	20.000,00	0,11 %
11) Disagio	28.836,40	0,16 %
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.016.714,15</b>	<b>5,53 %</b>
<b>Liquiditätsreserve</b>	<b>99.195,85</b>	<b>0,54 %</b>
<b>Mittelverwendung insgesamt:</b>	<b>18.391.850,00</b>	<b>100,00 %</b>

Mittelherkunft	Euro	in %
1) Kommanditkapital	4.600.000,00	25,01 %
2) Fremdkapital		
ERP-Darlehen	13.099.776,40	71,23 %
KfW-Umweltprogramm	692.073,60	3,76 %
<b>Insgesamt</b>	<b>18.391.850,00</b>	<b>100,00 %</b>

## Erläuterungen der Mittelverwendung

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf Nettopreise. Die Solarparc AG garantiert die Einhaltung des Investitionsvolumens.

1. Die Position enthält den Generalunternehmerpreis für die zwei Solarparks und das Honorar für die Projektentwicklung. Mit der SolarWorld AG als Hersteller und Generalunternehmer wurde ein Festpreis für die schlüsselfertige Lieferung der Anlagen inklusive Infrastruktur, Netzanbindung, ökologischer Ausgleichsmaßnahmen und Planung in Höhe von 4,05 Mio. Euro pro MW vereinbart, insgesamt 16.738.650,- Euro zzgl. Umsatzsteuer. Der Projektentwicklungsvertrag wurde zu einem Festpreis in Höhe von 537.290,- Euro mit der Solarparc Aktiengesellschaft geschlossen.
2. bis 4. Die genannten Kosten für Dienstleistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen mit der Solarparc AG (Vgl.: Kapitel „Wichtige Verträge“). Die Provision für die Vermittlung von Eigenkapital beträgt 5 % bezogen auf das Kommanditkapital. Insgesamt betragen die Vertriebskosten somit 230.000,00 Euro.
5. Hier werden die Gebühren der Bank berücksichtigt, die das Fremdkapital zur Verfügung stellt. Die Bearbeitungsgebühren und Avalprovisionen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Betreibergesellschaft und der finanzierenden Bank.
6. In der Position werden z. B. Rechts- und Steuerberatungskosten bezüglich des Konzeptes berücksichtigt. Die angegebenen Kosten beruhen auf Rahmen- oder Einzelverträgen.
7. Die Solarparc Aktiengesellschaft wurde mit der Fremdkapitalvermittlung beauftragt.
8. Hier werden Kosten für die Inanspruchnahme des Kredites zur Eigenkapitalvorfinanzierung ausgewiesen. Es wurde mit der Solarparc AG ein Festpreis vereinbart.
9. Für die Erstellung des Prospektgutachtens nach dem IDW-Standard S4 wurde ein Festpreis vereinbart. Darüber hinaus werden in dieser Position die Kosten für die Prospekterstellung und den Versand berücksichtigt.
10. Mit dem Mittelverwendungstreuhänder wurde ein Festpreis vereinbart. Weiter werden in dieser Position Gründungskosten und eine Reserve berücksichtigt.

## Erläuterungen zur Mittelherkunft

1. Das zu platzierende Kommanditkapital beträgt 4.600.000,00 EUR. Dies entspricht ca. 25 Prozent der Gesamtinvestitionssumme.
2. Für die Finanzierung des Projektes wird ein zinsbegünstigtes Umweltdarlehen aus dem European Recovery Program (ERP) in Anspruch genommen. Ergänzend wird ein Darlehen aus dem KfW-Umweltprogramm verwendet. Die Darlehen werden durch eine Geschäftsbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt und von dieser bewilligt. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 15 Jahren (ERP) und 10 Jahren (KfW) bei zwei anfänglichen tilgungsfreien Jahren. Die Zinsbindungsfrist beläuft sich auf 10 Jahre, d. h. nach Ablauf dieser Zeit kann sich beim ERP-Darlehen eine Änderung des Zinssatzes ergeben.

Eine Finanzierungszusage für dieses Projekt liegt in Höhe des benötigten Fremdkapitals von 13,8 Mio. Euro durch die Sachsen LB vor. Die Umweltdarlehen sind von der Kreditanstalt für Wiederaufbau noch nicht bewilligt, so dass eine Änderung der Zinssätze nicht auszuschließen ist. Die angegebenen Zinskonditionen entsprechen dem Stand bei Prospekterstellung.

ERP-Darlehen: 3,80 % nominal p. a. für 10 Jahre fest, 3,86 % eff. nach PangV, Laufzeit 15 Jahre, die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei, Auszahlung 100 %.

KfW-Umweltprogramm: 3,15 % nominal p. a. für 10 Jahre fest, 3,85 % eff. nach PangV, Laufzeit 10 Jahre, die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei, Auszahlung 96 %.

Die Auszahlungsvoraussetzungen und die Besicherung der Darlehen sind im Kapitel „Wichtige Verträge und Vertragspartner“ dargestellt.

## 2. Ergebnis- und Liquiditätsprognose

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
<b>Ergebnisrechnung der Beteiligungsgesellschaft</b>									
<b>(Plan - GuV)</b>									
Stromerlöse	360.000	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725
Zinserträge	0	1.464	20.292	36.164	30.047	24.747	21.434	19.006	18.059
Veräußerungserlös									
<b>Summe Erträge</b>	<b>360.000</b>	<b>1.741.189</b>	<b>1.760.017</b>	<b>1.775.889</b>	<b>1.769.772</b>	<b>1.764.472</b>	<b>1.761.159</b>	<b>1.758.731</b>	<b>1.757.784</b>
Abschreibungen	4.036.937	1.390.500	1.251.450	1.126.305	1.013.675	965.666	1.088.198	943.032	817.232
Restbuchwert bei der Veräußerung									
Zinsaufwand	174.461	523.384	523.384	523.384	482.254	441.123	399.993	358.863	317.733
Pacht	20.000	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096
Finanzierungskosten	321.878								
Wartung und Instandhaltung	0	50.351	59.627	85.973	86.930	87.905	88.901	89.916	90.951
Messkosten	600	2.400	2.448	2.497	2.547	2.598	2.650	2.703	2.757
Eigenstrombedarf	2.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595
kaufmännische Geschäftsführung und Verwaltung	20.000	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151
Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	15.000	15.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249	13.514
Versicherungen	9.700	34.000	34.680	35.374	36.081	36.803	37.539	38.290	39.055
sonstige Aufwendungen	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
Rückbau der Anlagen	3.000	3.060	3.121	3.184	3.247	3.312	3.378	3.446	3.515
<b>Summe Aufwand</b>	<b>4.613.576</b>	<b>2.097.141</b>	<b>1.965.441</b>	<b>1.867.977</b>	<b>1.716.534</b>	<b>1.629.759</b>	<b>1.713.572</b>	<b>1.529.736</b>	<b>1.365.314</b>
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft</b>	<b>-4.253.576</b>	<b>-355.952</b>	<b>-205.424</b>	<b>-92.087</b>	<b>53.238</b>	<b>134.714</b>	<b>47.587</b>	<b>228.995</b>	<b>392.470</b>
in % des Kommanditkapitals	-92,47%	-7,74%	-4,47%	-2,00%	1,16%	2,93%	1,03%	4,98%	8,53%
<b>kumuliertes Ergebnis d. Beteiligungsgesellschaft</b>	<b>-4.253.576</b>	<b>-4.609.528</b>	<b>-4.814.952</b>	<b>-4.907.039</b>	<b>-4.853.800</b>	<b>-4.719.087</b>	<b>-4.671.500</b>	<b>-4.442.504</b>	<b>-4.050.034</b>
<b>Liquiditätsrechnung der Beteiligungsgesellschaft</b>									
<b>(Plan - GuV)</b>									
Einzahlungen Kommanditeinlage incl. Agio	4.600.000								
Darlehen	13.791.850								
Stromertrag	360.000	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725	1.739.725
Zinserträge	0	1.464	20.292	36.164	30.047	24.747	21.434	19.006	18.059
Veräußerungserlös									
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>18.751.850</b>	<b>1.741.189</b>	<b>1.760.017</b>	<b>1.775.889</b>	<b>1.769.772</b>	<b>1.764.472</b>	<b>1.761.159</b>	<b>1.758.731</b>	<b>1.757.784</b>
Kaufpreis Solarparks	17.941.940								
Zinsen abzüglich Disagio	173.500	520.500	520.500	520.500	479.370	438.240	397.109	355.979	314.849
Tilgung	0	0	0	1.097.789	1.097.789	1.097.789	1.097.789	1.097.789	1.097.789
Pacht	20.000	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096	26.096
Finanzierungskosten	321.878								
Wartung und Instandhaltung	0	50.351	59.627	85.973	86.930	87.905	88.901	89.916	90.951
Messkosten	600	2.400	2.448	2.497	2.547	2.598	2.650	2.703	2.757
Eigenstrombedarf	2.000	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505	4.595
kaufmännische Geschäftsführung und Verwaltung	20.000	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151	38.151
Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	15.000	15.000	12.000	12.240	12.485	12.734	12.989	13.249	13.514
Versicherungen	9.700	34.000	34.680	35.374	36.081	36.803	37.539	38.290	39.055
sonstige Aufwendungen	10.000	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
Rückbau der Anlagen	3.000	3.060	3.121	3.184	3.247	3.312	3.378	3.446	3.515
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>18.517.618</b>	<b>703.757</b>	<b>711.107</b>	<b>1.836.577</b>	<b>1.797.764</b>	<b>1.758.998</b>	<b>1.720.279</b>	<b>1.681.609</b>	<b>1.642.988</b>
Ausschüttungen		460.000	414.000	184.000	184.000	138.000	138.000	115.000	138.000
in % des Kommanditkapitals		10,0%	9,0%	4,0%	4,0%	3,0%	3,0%	2,5%	3,0%
<b>Veränderungen der Liquiditätsreserve</b>	<b>234.232</b>	<b>577.432</b>	<b>634.910</b>	<b>-244.687</b>	<b>-211.992</b>	<b>-132.526</b>	<b>-97.120</b>	<b>-37.878</b>	<b>-23.203</b>
<b>Stand der Liquiditätsreserve</b>	<b>234.232</b>	<b>811.664</b>	<b>1.446.574</b>	<b>1.201.887</b>	<b>989.895</b>	<b>857.369</b>	<b>760.249</b>	<b>722.372</b>	<b>699.168</b>

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
1.739.725	1.739.725	1.736.246	1.732.773	1.729.308	1.725.849	1.722.397	1.718.953	1.715.515	1.712.084	1.708.659	1.705.242	34.964.276
17.479	17.274	16.876	16.004	15.454	14.361	14.030	728	519	196	330	353	284.820
											0	0
<b>1.757.204</b>	<b>1.756.999</b>	<b>1.753.122</b>	<b>1.748.777</b>	<b>1.744.762</b>	<b>1.740.210</b>	<b>1.736.427</b>	<b>1.719.681</b>	<b>1.716.034</b>	<b>1.712.280</b>	<b>1.708.989</b>	<b>1.705.595</b>	<b>35.249.096</b>
708.213	613.738	531.865	460.914	399.428	384.413	384.413	384.413	384.413	384.413	384.413	288.310	17.941.940
											0	0
276.602	234.511	327.494	261.996	196.497	130.998	65.499	0	0	0	0	0	5.238.175
26.096	26.096	26.044	25.992	25.940	25.888	25.836	25.784	25.733	25.681	25.630	25.579	539.064
												321.878
92.007	93.084	93.556	94.052	94.571	95.115	95.682	96.275	96.894	97.538	98.209	98.907	1.786.445
2.812	2.868	2.926	2.984	3.044	3.105	3.167	3.230	3.295	3.361	3.428	3.496	58.914
4.687	4.780	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	99.189
38.151	38.151	37.524	36.899	36.275	35.653	35.032	34.411	33.793	33.175	32.559	31.944	748.770
13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473	16.803	17.139	304.087
39.836	40.633	41.446	42.275	43.120	43.983	44.862	45.760	46.675	47.608	48.560	49.532	835.811
11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	257.833
3.585	3.657	3.730	3.805	3.881	3.958	4.038	4.118	4.201	4.285	4.370	4.458	77.350
<b>1.217.724</b>	<b>1.083.767</b>	<b>1.096.236</b>	<b>961.200</b>	<b>835.685</b>	<b>756.700</b>	<b>692.788</b>	<b>628.937</b>	<b>630.646</b>	<b>632.418</b>	<b>634.253</b>	<b>540.050</b>	<b>28.209.455</b>
0	0	8.980	124.802	137.540	143.522	147.438	149.504	148.729	147.940	147.208	160.234	1.315.896
<b>539.480</b>	<b>673.332</b>	<b>647.906</b>	<b>662.776</b>	<b>771.537</b>	<b>839.989</b>	<b>896.201</b>	<b>941.240</b>	<b>936.659</b>	<b>931.922</b>	<b>927.527</b>	<b>1.005.311</b>	<b>5.723.746</b>
11,73%	14,64%	14,08%	14,41%	16,77%	18,26%	19,48%	20,46%	20,36%	20,26%	20,16%	21,85%	124,43 %
<b>-3.510.554</b>	<b>-2.837.323</b>	<b>-2.189.416</b>	<b>-1.526.641</b>	<b>-755.104</b>	<b>48.885</b>	<b>981.086</b>	<b>1.922.326</b>	<b>2.858.985</b>	<b>3.790.907</b>	<b>4.718.435</b>	<b>5.723.746</b>	

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
1.739.725	1.739.725	1.736.246	1.732.773	1.729.308	1.725.849	1.722.397	1.718.953	1.715.515	1.712.084	1.708.659	1.705.242	34.964.276
17.479	17.274	16.876	16.004	15.454	14.361	14.030	728	519	196	330	353	284.820
											0	0
<b>1.757.204</b>	<b>1.756.999</b>	<b>1.753.122</b>	<b>1.748.777</b>	<b>1.744.762</b>	<b>1.740.210</b>	<b>1.736.427</b>	<b>1.719.681</b>	<b>1.716.034</b>	<b>1.712.280</b>	<b>1.708.989</b>	<b>1.705.595</b>	<b>35.249.096</b>
273.719	232.589	327.494	261.996	196.497	130.998	65.499	0	0	0	0	0	5.209.338
1.097.789	1.097.789	1.007.675	1.007.675	1.007.675	1.007.675	1.007.675	0	0	0	0	0	13.820.686
26.096	26.096	26.044	25.992	25.940	25.888	25.836	25.784	25.733	25.681	25.630	25.579	539.064
												321.878
92.007	93.084	93.556	94.052	94.571	95.115	95.682	96.275	96.894	97.538	98.209	98.907	1.786.445
2.812	2.868	2.926	2.984	3.044	3.105	3.167	3.230	3.295	3.361	3.428	3.496	58.914
4.687	4.780	4.876	4.973	5.073	5.174	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	99.189
38.151	38.151	37.524	36.899	36.275	35.653	35.032	34.411	33.793	33.175	32.559	31.944	748.770
13.784	14.060	14.341	14.628	14.920	15.219	15.523	15.834	16.150	16.473	16.803	17.139	304.087
39.836	40.633	41.446	42.275	43.120	43.983	44.862	45.760	46.675	47.608	48.560	49.532	835.811
11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	257.833
3.585	3.657	3.730	3.805	3.881	3.958	4.038	4.118	4.201	4.285	4.370	4.458	77.350
0	0	8.980	124.802	137.540	143.522	147.438	149.504	148.729	147.940	147.208	160.234	1.315.896
<b>1.604.416</b>	<b>1.565.896</b>	<b>1.581.026</b>	<b>1.632.762</b>	<b>1.581.472</b>	<b>1.523.484</b>	<b>1.463.488</b>	<b>394.028</b>	<b>394.962</b>	<b>395.945</b>	<b>397.049</b>	<b>411.974</b>	<b>43.317.200</b>
161.000	207.000	207.000	138.000	207.000	230.000	805.000	1.334.000	1.334.000	1.311.000	1.311.000	1.307.746	10.323.746
3,5%	4,5%	4,5%	3,0%	4,5%	5,0%	17,5%	29,0%	29,0%	28,5%	28,5%	28,4%	224,4 %
<b>-8.212</b>	<b>-15.897</b>	<b>-34.904</b>	<b>-21.985</b>	<b>-43.710</b>	<b>-13.273</b>	<b>-532.061</b>	<b>-8.347</b>	<b>-12.928</b>	<b>5.335</b>	<b>940</b>	<b>-14.125</b>	
<b>690.956</b>	<b>675.059</b>	<b>640.155</b>	<b>618.170</b>	<b>574.460</b>	<b>561.187</b>	<b>29.125</b>	<b>20.778</b>	<b>7.850</b>	<b>13.185</b>	<b>14.125</b>	<b>0</b>	

### 3. Erläuterungen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose

In der Ergebnis- und Liquiditätsprognose wird der aus heutiger Sicht zu erwartende Verlauf des Investitionsvorhabens dargestellt. Die tatsächliche Entwicklung kann sowohl positiv als auch negativ abweichen. Insbesondere Änderungen hinsichtlich des Beginns oder der Beendigung der Stromeinspeisung können sich vor- oder nachteilig auswirken. Die Berechnungen gehen davon aus, dass die Photovoltaikanlagen im September (Hofkirchen) bzw. Oktober (Aidenbach) 2005 in Betrieb genommen werden.

#### Inflation

Mit Ausnahme der ertragsabhängigen Kosten für die Pachten sowie für die Technische und Kaufmännische Betriebsführung wurde für die Kosten eine Inflation in Höhe von 2 % p. a. angenommen.

#### Stromerlöse

Die Stromerlöse ergeben sich aus dem prognostizierten Nettoenergieertrag der Photovoltaikanlagen und der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geltenden Vergütungshöhe und -dauer. Auf Basis der Gutachten ergibt sich ein Nettoenergieertrag von jährlich 4.008.583 kWh (siehe S. 30 f.). Die Einspeisevergütung beträgt nach dem EEG 43,4 Cent je Kilowattstunde für 20 Jahre zuzüglich der Monate des Inbetriebnahmejahres. Insgesamt ergeben sich auf Basis dieser Daten jährliche Stromerlöse in Höhe von 1.739.725,10 Euro.

#### Zinserträge

Diese Position enthält die Zinserträge der Betreiber-gesellschaft für die Liquiditätsreserve, die zur Abfederung von Liquiditätsschwankungen gebildet wird. Dabei wird ein Zinssatz von nominal 2,5 % p. a. angenommen. Ein Großteil der Liquiditätsreserve dient der Absicherung des Kapitaldienstes gegenüber der Bank und wird dieser als Sicherheit abgetreten.

#### Abschreibungen

Die im zweiten Halbjahr 2005 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen und die Positionen 2 bis 4 sowie 8 und 9 der Investitionsplanung werden als Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen über 20 Jahre geometrisch degressiv mit 10 % abgeschrieben. Ab dem Jahr 2019 erfolgt der Wechsel zur linearen Abschreibung. Diese bemisst sich nach dem noch vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer. Zusätzlich wird im Jahr der Inbetriebnahme eine Sonderabschreibung nach § 7 g EStG in Höhe von 20 % geltend gemacht (siehe Abschnitt: Steuerliche Hinweise).

#### Zinsaufwand

Der Posten enthält die für das ERP- und das KfW-Darlehen zu entrichtenden Zinsen. Die Zahlungen erfolgen halbjährlich. In der Berechnung sind die unterjährigen Tilgungszahlungen berücksichtigt. Die Zinssätze sind zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe noch nicht fixiert. Das ERP-Darlehen hat eine 15-jährige Laufzeit, die Zinsbindung beträgt 10 Jahre. Aus Vorsichtsgründen wurde nach Auslaufen der Zinsbindung mit einem Zinssatz von 6,5 % gerechnet.

#### Pacht

Für die gepachteten Grundstücke wurden ertragsabhängige Pachten in Höhe von 1,5 % der jährlichen Stromerlöse vereinbart. Für 2005 gilt eine Mindestpacht.

#### Finanzierungskosten

Hier werden die Positionen 6-8 aus der Investitionsplanung abgebildet (Bankgebühren, Honorar für Fremdkapitalvermittlung und Vorfinanzierungskosten), die als sofort abziehbarer Aufwand berücksichtigt werden.

## Wartung und Instandhaltung

Wesentliche Bestandteile sind die Kosten der Vollwartungsverträge für die Wechselrichter in und die erfolgsabhängige Vergütung für die Technische Betriebsführung durch die Solarparc AG in Höhe von 38.151 Euro p. a.. Nur wenn die prospektierten Stromerlöse in Höhe von 1.739.725 Euro realisiert werden, erhält die Solarparc AG diesen Betrag. Für eine bessere Performance der Solarparks gibt es einen Bonus von bis zu 19.349 Euro p. a., für eine schlechtere Performance wird diese Vergütung um bis zu 20.651 Euro p. a. reduziert.

Darüber hinaus werden hier weitere Wartungskosten und eine jährliche Reserve für Reparaturen in Höhe von 5.000 Euro berücksichtigt. Aufgrund der zweijährigen Gewährleistungsfrist wird in den Jahren 2006 und 2007 eine niedrigere Vergütung für Wartung und Instandhaltung als in den Folgejahren berücksichtigt.

## Messkosten und Eigenstrombedarf

Die Photovoltaikanlagen verbrauchen zum Beispiel Strom für die Belüftung und Heizung der Wechselrichtercontainer. Der Ansatz in der Ergebnisprognose in Höhe von 4.000 Euro jährlich entspricht einer Schätzung basierend den Erfahrungen mit einem anderen großen Solarpark. Der regionale Energieversorger der Solarparks berechnet zusätzlich Messkosten.

## Kaufmännische Geschäftsführung und Verwaltung

Hier wird die erfolgsabhängige Vergütung für die Kaufmännische Geschäftsführung und die laufende Fondsverwaltung berücksichtigt. Der Betrag in Höhe von 38.151 Euro p. a. reduziert um bis zu 20.651 Euro p. a., wenn die prospektierten Stromerträge nicht erreicht werden. Bei einer besseren Performance gibt es einen Bonus bis zu 19.349 Euro p. a.

## Jahresabschluss und Steuerberatung

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sowie die Betreuung im Veranlagungsverfahren und die laufende Buchhaltung wurde ein Vertrag mit einer externen Steuersozietät abgeschlossen.

## Versicherungen

Für die zwei Solarparks hat die Betreibergesellschaft eine Solar-Maschinenversicherung mit Betriebunterbrechungsrisiko abgeschlossen. Durch diese Versicherungen werden Sachschäden durch Fremdeinwirkung und Diebstahl sowie die daraus folgenden Ertragsverluste abgesichert. Darüber hinaus hat die Betreibergesellschaft eine Haftpflichtversicherung für die zwei Solarparks abgeschlossen.

## Sonstige Aufwendungen

Aus Vorsichtsgründen wurden sonstige Aufwendungen in Höhe von 10.000 Euro p. a. in der Ergebnisprognose berücksichtigt.

## Gewerbsteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer. Zur Berechnung der Gewerbesteuer wurden die aktuellen Hebesätze der Gemeinden Hofkirchen und Aidenbach, derzeit 330 und 340 %, zugrunde gelegt.

## Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft

Hier wird das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft als Saldo der Erträge und Aufwendungen ausgewiesen.

## Liquiditätsrechnung der Beteiligungsgesellschaft

Die Liquiditätsrechnung bildet den Verlauf der jährlichen Zahlungsströme als Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen ab.

### Ausschüttungen

Bei dieser Position handelt es sich um geplante und nach der vorliegenden Prognoserechnung mögliche Ausschüttungen unter Berücksichtigung einer notwendigen Liquiditätsreserve. Über die Höhe der Ausschüttungen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Betreibergesellschaft beabsichtigt bei prognosegemäßer Entwicklung jeweils zum Jahresende Vorabausschüttungen vorzunehmen.

### Veränderungen der Liquiditätsreserve

Die Position spiegelt den jährlichen Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen wider und zwar nach Abzug der Ausschüttungen.

### Stand der Liquiditätsreserve

Hier wird der kumulierte Stand der Liquiditätsreserve abgebildet.



2003: Solarpark Oberötzdorf 1,7 MW

## 4. Der wirtschaftliche Erfolg Ihrer Beteiligung

In den nachfolgenden Tabellen werden zwei Beispiele für den Verlauf und die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft dargestellt. Die Beispielrechnungen für den wirtschaftlichen Erfolg einer Beteiligung beruhen auf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie der Ergebnis- und Liquiditätsprognose. Die Gesellschafter bestimmen selber im Rahmen der Gesellschafterversammlung, ob bzw. wann die Betreibergesellschaft beendet und aufgelöst wird.

Die Prämissen wie zu versteuerndes Einkommen und Familienstand wurden über die Laufzeit als konstant angenommen. Über die gesamte Laufzeit wurde der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Die Zinsabschlagsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, die jeder Kommanditist bei der Einkommensteuer geltend machen kann, und die Anrechnung der Gewerbesteuer in Teilen auf die individuelle Einkommensteuer der Gesellschafter sind ebenfalls berücksichtigt worden. Die aktuellen Steuertarife wurden den Berechnungen zugrunde gelegt.

Die Position Einzahlung/Auszahlung beinhaltet alle voraussichtlichen Zahlungen des Gesellschafter an die KG und von der KG zurück, mithin die einzuzahlende Kommanditeinlage und die prognostizierten Ausschüttungen. Die Ausschüttungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig. Insgesamt betragen die Ausschüttungen bei ca. 20 Jahren Laufzeit voraussichtlich 224 %, beginnend mit 10 % in 2006.

Die einkommensteuerlichen Ergebnisse der Betreibergesellschaft werden den Kommanditisten entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital der Betreibergesellschaft zugewiesen. Die Versteuerung findet somit auf der Ebene der Gesellschafter (Kommanditisten) statt. In den ersten Jahren werden den Gesellschaftern negative Einkünfte, in den späteren Betriebsjahren kumulierte Gewinne zugewiesen. In den Verlust-/Gewinnzuweisungen sind Sonderbetriebsausgaben sowie durch den Verkauf des Kommanditanteils entstehende -erträge des Kommanditisten nicht berücksichtigt (diese werden aber bei fristgerechter Weiterleitung an den zuständigen Steuerberater bei der Berechnung des steuerlichen Ergebnis berücksichtigt)! Die zugewiesenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen, während

die später zugewiesenen Gewinne das zu versteuernde Einkommen erhöhen. Die auf die Kommanditisten entfallenden anteiligen steuerlichen Ergebnisse werden dem Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafter durch das Betriebsstättenfinanzamt mitgeteilt.

Da die Beispiele sicher nicht auf alle Interessenten zutreffen, stellen wir Ihnen gerne eine individuelle, auf Ihre persönliche Situation abgestimmte Rentabilitätsberechnung zur Verfügung.

### Ergebnisprognose für eine Beteiligung in Höhe von 100.000 EUR bei Spitzensteuersatz

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Kapitalkonto</b>								
Anfangsbestand	100.000,00	7.530,97	-10.207,12	-23.672,68	-29.674,76	-32.517,40	-32.588,84	-34.554,34
Ergebniszurechnung	-92.469,03	-7.738,09	-4.465,74	-2.001,90	1.157,36	2.928,56	1.034,50	4.978,16
Ausschüttung	0,00	-10.000,00	-9.000,00	-4.000,00	-4.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-2.500,00
<b>Endbestand</b>	<b>7.530,97</b>	<b>-10.207,12</b>	<b>-23.672,86</b>	<b>-29.674,76</b>	<b>-32.517,40</b>	<b>-32.588,84</b>	<b>-34.554,34</b>	<b>-32.076,18</b>

#### Steuerliches Ergebnis des Kommanditisten

Ergebnis aus Gesellschaft	-92.469,03	-7.738,09	-4.465,74	-2.001,90	1.157,36	2.928,56	1.034,50	4.978,16
davon ausgleichsfähig	-92.469,03	-7.530,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.423,82
verrechenbar nach § 15 a EStG	0,00	207,12	4.672,86	6.674,76	5.517,40	2.588,84	1.554,34	0,00
Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
steuerliches Ergebnis	-92.469,03	-7.530,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.423,82
<b>kumuliertes steuerliches Ergebnis</b>	<b>-92.469,03</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>-100.000,00</b>	<b>-96.576,18</b>

#### Liquiditätsrechnung des Kommanditisten

Einzahlung Kommanditeinlage	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausschüttungen	0,00	10.000,00	9.000,00	4.000,00	4.000,00	3.000,00	3.000,00	2.500,00
Steuern in %	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31
Steuererstattungen (+) und Steuerzahlungen (-)	40.973,03	3.336,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.517,09
Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquidität im laufenden Jahr	-59.026,97	13.336,97	9.000,00	4.000,00	4.000,00	3.000,00	3.000,00	982,91
<b>kumulierte Liquidität</b>	<b>-59.026,97</b>	<b>-45.690,00</b>	<b>-36.690,00</b>	<b>-32.690,00</b>	<b>-28.690,00</b>	<b>-25.690,00</b>	<b>-22.690,00</b>	<b>-21.707,09</b>

**IRR-Rendite: 7,5%**

### Ergebnisprognose für eine Beteiligung in Höhe von 10.000 EUR Tarif 2005 Splittingtabelle ohne Kinder, zu versteuerndes Einkommen 60.000

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Kapitalkonto</b>								
Anfangsbestand	10.000,00	753,10	-1.020,71	-2.367,29	-2.967,48	-3.251,74	-3.258,88	-3.455,43
Ergebniszurechnung	-9.246,90	-773,81	-446,57	-200,19	115,74	292,86	103,45	497,82
Ausschüttung	0,00	-1.000,00	-900,00	-400,00	-400,00	-300,00	-300,00	-250,00
<b>Endbestand</b>	<b>753,10</b>	<b>-1.020,71</b>	<b>-2.367,29</b>	<b>-2.967,48</b>	<b>-3.251,74</b>	<b>-3.258,88</b>	<b>-3.455,43</b>	<b>-3.207,62</b>

#### Steuerliches Ergebnis des Kommanditisten

Ergebnis aus Gesellschaft	-9.246,90	-773,81	-446,57	-200,19	115,74	292,86	103,45	497,82
davon ausgleichsfähig	-9.246,90	-753,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	342,38
verrechenbar nach § 15 a EStG	0,00	20,71	467,29	667,48	551,74	258,88	155,43	0,00
Sonderbetriebsausgaben des Kommanditisten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
steuerliches Ergebnis	-9.246,90	-753,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	342,38
<b>kumuliertes steuerliches Ergebnis</b>	<b>-9.246,90</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-10.000,00</b>	<b>-9.657,62</b>

#### Liquiditätsrechnung des Kommanditisten

Einzahlung Kommanditeinlage	-10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausschüttungen	0,00	1.000,00	900,00	400,00	400,00	300,00	300,00	250,00
Steuererstattungen (+) und Steuerzahlungen (-)	3.005,70	252,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-112,89
Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquidität im laufenden Jahr	-6.994,31	1.252,15	900,00	400,00	400,00	300,00	300,00	137,12
<b>kumulierte Liquidität</b>	<b>-6.994,31</b>	<b>-5.742,16</b>	<b>-4.842,16</b>	<b>-4.442,16</b>	<b>-4.042,16</b>	<b>-3.742,16</b>	<b>-3.442,16</b>	<b>-3.305,05</b>

**IRR-Rendite: 7,0%**

**100.000 EUR Gesamt 4.600.000,00 Mio. EUR****Anteil in % 2,1739%**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-32.076,18	-26.544,22	-18.316,40	-8.180,93	1.403,99	12.812,16	25.084,69	38.345,33	40.327,96	31.789,70	23.151,85	14.911,02	6.574,66
8.531,96	11.727,83	14.635,47	14.084,92	14.408,17	16.772,54	18.260,64	19.482,63	20.461,74	20.362,15	20.259,17	20.163,64	21.854,59
-3.000,00	-3.500,00	-4.500,00	-4.500,00	-3.000,00	-4.500,00	-5.000,00	-17.500,00	-29.000,00	-29.000,00	-28.500,00	-28.500,00	-28.429,25
<b>-26.544,22</b>	<b>-18.316,40</b>	<b>-8.180,93</b>	<b>1.403,99</b>	<b>12.812,16</b>	<b>25.084,69</b>	<b>38.345,33</b>	<b>40.327,96</b>	<b>31.789,70</b>	<b>23.151,85</b>	<b>14.911,02</b>	<b>6.574,66</b>	<b>0,00</b>

8.531,96	11.727,83	14.635,47	14.084,92	14.408,17	16.772,54	18.260,64	19.482,63	20.461,74	20.362,15	20.259,17	20.163,64	21.854,59
8.531,96	11.727,83	14.635,47	14.084,92	14.408,17	16.772,54	18.260,64	19.482,63	20.461,74	20.362,15	20.259,17	20.163,64	21.854,59
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.531,96	11.727,83	14.635,47	14.084,92	14.408,17	16.772,54	18.260,64	19.482,63	20.461,74	20.362,15	20.259,17	20.163,64	21.854,59
<b>-88.044,22</b>	<b>-76.316,40</b>	<b>-61.680,93</b>	<b>-47.596,01</b>	<b>-33.187,84</b>	<b>-16.415,31</b>	<b>1.845,33</b>	<b>21.327,96</b>	<b>41.789,70</b>	<b>62.151,85</b>	<b>82.411,02</b>	<b>102.574,66</b>	<b>124.429,25</b>

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.000,00	3.500,00	4.500,00	4.500,00	3.000,00	4.500,00	5.000,00	17.500,00	29.000,00	29.000,00	28.500,00	28.500,00	28.429,25
44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31
-3.780,51	-5.196,60	-6.484,98	-6.241,03	-6.384,26	-7.431,91	-8.091,29	-8.632,75	-9.066,60	-9.022,47	-8.976,84	-8.934,51	-9.683,77
0,00	0,00	0,00	104,89	1.457,77	1.606,57	1.676,44	1.722,18	1.746,31	1.737,26	1.728,05	1.719,50	1.871,65
-780,51	-1.696,60	-1.984,98	-1.636,13	-1.926,49	-1.325,34	-1.414,85	10.589,43	21.679,71	21.714,79	21.251,21	21.284,99	20.617,13
<b>-22.487,60</b>	<b>-24.184,20</b>	<b>-26.169,18</b>	<b>-27.805,32</b>	<b>-29.731,80</b>	<b>-31.057,15</b>	<b>-32.472,00</b>	<b>-21.882,57</b>	<b>-202,85</b>	<b>21.511,94</b>	<b>42.763,15</b>	<b>64.048,14</b>	<b>84.665,27</b>

**10.000 EUR Gesamt 4.600.000,00 Mio. EUR****Anteil in % 0,2174%**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
-3.207,62	-2.654,42	-1.831,64	-818,09	140,40	1.281,22	2.508,47	3.834,53	4.032,80	3.178,97	2.315,18	1.491,10	657,47
853,20	1.172,78	1.463,55	1.408,49	1.440,82	1.677,25	1.826,06	1.948,26	2.046,17	2.036,22	2.025,92	2.016,36	2.185,46
-300,00	-350,00	-450,00	-450,00	-300,00	-450,00	-500,00	-1.750,00	-2.900,00	-2.900,00	-2.850,00	-2.850,00	-2.842,93
<b>-2.654,42</b>	<b>-1.831,64</b>	<b>-818,09</b>	<b>140,40</b>	<b>1.281,22</b>	<b>2.508,47</b>	<b>3.834,53</b>	<b>4.032,80</b>	<b>3.178,97</b>	<b>2.315,18</b>	<b>1.491,10</b>	<b>657,47</b>	<b>0,00</b>

853,20	1.172,78	1.463,55	1.408,49	1.440,82	1.677,25	1.826,06	1.948,26	2.046,17	2.036,22	2.025,92	2.016,36	2.185,46
853,20	1.172,78	1.463,55	1.408,49	1.440,82	1.677,25	1.826,06	1.948,26	2.046,17	2.036,22	2.025,92	2.016,36	2.185,46
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
853,20	1.172,78	1.463,55	1.408,49	1.440,82	1.677,25	1.826,06	1.948,26	2.046,17	2.036,22	2.025,92	2.016,36	2.185,46
<b>-8.804,42</b>	<b>-7.631,64</b>	<b>-6.168,09</b>	<b>-4.759,60</b>	<b>-3.318,78</b>	<b>-1.641,53</b>	<b>184,53</b>	<b>2.132,80</b>	<b>4.178,97</b>	<b>6.215,18</b>	<b>8.241,10</b>	<b>10.257,47</b>	<b>12.442,93</b>

0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300,00	350,00	450,00	450,00	300,00	450,00	500,00	1.750,00	2.900,00	2.900,00	2.850,00	2.850,00	2.842,93
-288,02	-395,63	-494,80	-475,81	-486,36	-567,59	-618,23	-659,38	-693,14	-689,97	-686,81	-683,64	-740,61
0,00	0,00	0,00	10,49	145,78	160,66	167,64	172,22	174,63	173,73	172,80	171,95	187,16
11,98	-45,62	-44,80	-15,32	-40,58	43,07	49,41	1.262,84	2.381,50	2.383,76	2.336,00	2.338,31	2.289,48
<b>-3.293,06</b>	<b>-3.338,69</b>	<b>-3.383,48</b>	<b>-3.398,80</b>	<b>-3.439,37</b>	<b>-3.396,31</b>	<b>-3.346,85</b>	<b>-2.084,05</b>	<b>297,45</b>	<b>2.681,20</b>	<b>5.017,20</b>	<b>7.355,51</b>	<b>9.644,99</b>

## 5. Zur Methode des internen Zinsfußes

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung an dem vorliegenden Projekt bei der gegebenen Einnahmen- und Ausgabenreihe und der vorgegebenen Investitionsdauer wurden anhand der so genannten Internen Zinsfußmethode (IRR) bestimmt. Bei dieser Methode handelt es sich um ein finanzmathematisches Verfahren zur Ermittlung der internen Verzinsung oder internen Rendite einer Investition. Der Interne Zinsfuß ist derjenige Zins bei dem der (abgezinste) Barwert sämtlicher Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben gleich Null ist. Hierzu werden alle Einnahmen und Ausgaben des Anlegers zum jeweiligen Zahlungsein- und -ausgang berücksichtigt.

Die Interne Zinsfußmethode gehört zu den klassischen Investitionsrechenverfahren, ist aber nicht unumstritten. Sie unterstellt zum einen, dass das jeweils gebundene Kapital zum errechneten Internen Zinsfuß zu verzinsen ist. Zum anderen unterstellt sie, dass auch eventuell freigesetzte Liquidität, d. h. der Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen, zum selben Zinssatz angelegt wird.

Die sich ergebende Wirtschaftlichkeit bezieht sich damit auf die Summe, die nach Abzug der Steuererstattungen und Ausschüttungen noch bei der Beteiligung investiert ist, also immer auf das durchschnittlich gebundene Kapital, und nicht – wie bei anderen Methoden der Renditeberechnung – auf das ursprünglich eingezahlte Kapital. In der Fachliteratur und der Kapitalanlagebranche wird die Interne Zinsfußmethode aus diesem Grunde als Renditeberechnungsmethode kontrovers diskutiert.

Insbesondere wird dabei als nicht realistisch kritisiert, dass der „Wiederanlagezins“ für erhaltene Auszahlungen dem der geleisteten Einzahlungen entspricht. Die Berechnungsmethode des Internen Zinsfußes und damit die angegebene Rendite ist nicht vergleichbar mit der Grundlage zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitserwartungen für festverzinsliche Geldanlagen wie Schatzbriefe, Bundesanleihen o. ä.

Diese Berechnungsmethode wird jedoch regelmäßig bei geschlossenen Fonds angewendet, so zum Beispiel auch im Rahmen des Anwendungsschreibens des BMF zum § 2b EStG. Als Anleger haben Sie dadurch die Möglichkeit, mehrere Angebote anhand eines einheitlichen Maßstabs zu vergleichen.

*2004: Solarpark Kaufbeuren 2,0 MW*



## 6. Sensitivitätsanalyse

In dem Kapitel „Risiken der Beteiligung“ wurden ausführlich die verschiedenen Risiken dieses Beteiligungsangebotes dargestellt. Im Folgenden erläutern Sensitivitätsanalysen den Anlegern die Auswirkungen negativer als auch positiver Abweichungen von den prognostizierten Werten. Dabei werden unterschiedliche Annahmen zu den Stromerträgen, der Degradation, dem Zinsniveau und den Betriebskosten dargestellt. Die IRR-Kennziffern werden jeweils unter Berücksichtigung des Spitzensteuersatzes ermittelt.

### Stromerträge

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die IRR-Rendite und die Ausschüttungen in Abhängigkeit von den Stromerträgen entwickeln. Es wird die Veränderung bei einer Reduzierung als auch bei einer Steigerung der Stromerträge dokumentiert. In der Spalte mit der Bezeichnung Prospekt werden die Daten laut Ergebnisprognose dargestellt. Durch die erfolgsabhängige Vergütung der Solarparc AG wird der Effekt einer schlechten Performance deutlich abgemildert.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von den Stromerträgen

Stromerträge	-10 %	-5 %	Prospekt	5 %	10 %
Kapitalrückfluss	175,1 %	204,4 %	224,4 %	244,6 %	274,2 %
IRR-Rendite p. a. vor Steuern	3,7 %	5,2 %	6,2 %	7,2 %	8,8 %
IRR-Rendite p. a. nach Steuern	4,4 %	6,2 %	7,5 %	8,8 %	10,7 %

### Fremdfinanzierungskonditionen

Die Finanzierungskonditionen im Rahmen der KfW-Programme waren zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe noch nicht zugesagt. Der Prospekt wurde mit den aktuellen KfW-Konditionen kalkuliert. Derzeit liegen die Zinsen bei 3,8 % (ERP) und 3,15 % (KfW). Die Zinsen für die Anschlussfinanzierung ab 2016 werden mit 6,5 % kalkuliert. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen unterschiedlich fixierter Zinsen gegenüber den Prospekt Daten. Die Zinsen für die Anschlussfinanzierung wurden nicht variiert, da diese selbst bei einer Verschlechterung der ERP-Konditionen um 0,5 % auf 4,3 % immer noch mehr als 2 Prozentpunkte höher liegen.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von Finanzierungskonditionen

Finanzierungskonditionen	Zins 0,25 % unter Prognose	Prospekt	Zins 0,5 % über Prognose
Kapitalrückfluss	230,0 %	224,4 %	213,1 %
IRR-Rendite p. a. vor Steuern	6,6 %	6,2 %	5,5 %
IRR-Rendite p. a. nach Steuern	8,0 %	7,5 %	6,5 %

## Laufende Degradation

Unter laufender Degradation der Photovoltaikmodule versteht man, dass sich die Leistungsfähigkeit der Module im Zeitablauf verschlechtert. Das Fraunhofer Institut vertritt in seinem Gutachten die Auffassung, dass die Degradation bei modernen Modulen vernachlässigbar ist. Gleichwohl berücksichtigt die Prognose ab dem Jahr 2016 eine jährliche laufende Degradation von 0,2 %.

In der nachstehenden Tabelle werden neben dem Basisszenario drei weitere Fälle berücksichtigt, bei denen die laufende Degradation ab dem Jahr 2016 Null beträgt oder oberhalb des Prospektwertes liegt (0,6 und 1 %).

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von laufender Degradation

Degradation ab 2016 p. a.	0 %	Prospekt	0,6 %	1,0 %
Kapitalrückfluss	226,7 %	224,4 %	220,1 %	215,1 %
IRR-Rendite p. a. vor Steuern	6,3 %	6,2 %	6,1 %	5,9 %
IRR-Rendite p. a. nach Steuern	7,5 %	7,5 %	7,3 %	7,2 %

## Anschlussfinanzierung

Das ERP-Darlehen der Beteiligungsgesellschaft hat eine Zinsbindung von 10 Jahren. In der Ergebnisprognose wird unterstellt, dass der Zinssatz der der Anschlussfinanzierung um 2,7 % höher liegen wird als die erwarteten Anfangszinsen. In der folgenden Tabelle werden Kapitalrückfluss und Rentabilität für den Fall dargestellt, dass die Anschlussfinanzierung 2 % höher liegt als erwartet (8,5 %) bzw. 1 % niedriger liegt (5,5 %).

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit vom Zinsniveau der Anschlussfinanzierung

Konditionen Anschlussfinanzierung	Zins 1,0 % unter Prognose	Prospekt	Zins 2,0 % über Prognose
Kapitalrückfluss	229,4 %	224,4 %	218,4 %
IRR-Rendite p. a. vor Steuern	6,3 %	6,2 %	5,9 %
IRR-Rendite p. a. nach Steuern	7,6 %	7,5 %	7,2 %

## Inflationsrate

Das EEG sieht keine Preissteigerungen vor. Umgekehrt werden die Kosten aufgrund von Inflation steigen (Ausnahme die ertragsabhängigen Positionen: Pachten, Technische und Kaufmännische Betriebsführung). In der Ergebnisprognose wird die Inflation mit 2 % p. a. berücksichtigt. Die folgende Tabelle berücksichtigt eine Inflation von 1 % bzw. 3 %.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von der Inflationsrate:

Inflation	-1 %	Prospekt	1 %
Kapitalrückfluss	229,4 %	224,4 %	222,2 %
IRR-Rendite p. a. vor Steuern	6,3 %	6,2 %	6,1 %
IRR-Rendite p. a. nach Steuern	7,6 %	7,5 %	7,4 %

## Kombinierte Betrachtung

In der folgenden Darstellung werden wesentliche Einflussfaktoren zu kombinierten Positiv- und Negativszenarien zusammengefasst. Im Negativszenario wurden um 5 % niedrigere Stromerträge, um 0,5 % höhere Zinsen für den Zeitraum 2005 bis 2015, ein um 2 % höherer Zinssatz nach Ablauf der Zinsbindung und eine um 1 % höhere Inflation berücksichtigt.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite bei kombinierter Betrachtung

	negativ	Prospekt	positiv
Stromerträge	-5 %	970kWh/kWp	5 %
Zins	0,50 %	3,8 (ERP), 3,15 KfW	-0,25 %
Anschlussfinanzierung	2 %	6,5 %	-1 %
Inflation	1 %	2 %	-1 %
Szenarien	<b>Negativszenario</b>	<b>Prospekt</b>	<b>Positivszenario</b>
Kapitalrückfluss	185,2 %	224,4 %	257,9 %
IRR-Rendite p. a. vor Steuern	4,1 %	6,2 %	7,9 %
IRR-Rendite p. a. nach Steuern	4,9 %	7,5 %	9,6 %

Bei den Szenarien handelt es sich um Beispiele. Größere Abweichungen vom Basisszenario bis zum Totalausfall der Investition sind grundsätzlich möglich.

## V. Steuerliche Grundlagen

Im Folgenden sollen einige wichtige steuerliche Gesichtspunkte erläutert werden, die bei einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft von Bedeutung sind. Zur individuellen Klärung, welche steuerlichen Auswirkungen eine Beteiligung hat, empfehlen wir, den Rat eines fachkundigen steuerlichen Beraters einzuholen. Die steuerliche Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes beruht auf den Steuergesetzen, den Verwaltungsauffassungen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und der veröffentlichten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung.

**Die endgültige Anerkennung der prognostizierten steuerlichen Ergebnisse ist jedoch dem finanzamtlichen Steuerveranlagungsverfahren sowie der abschließenden steuerlichen Außenprüfung vorbehalten.**

Derzeit werden Änderungen des Steuerrechts diskutiert, die einen nachhaltigen Einfluss auf das Projekt haben könnten. Sollte für so genannte „Steuerstundungsmodelle“ eine Gesetzesänderung entsprechend der aktuellen Diskussionen erfolgen und auf dieses Projekt anzuwenden sein, dann wären Verluste aus dieser Beteiligung nur mit Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechenbar. Dies hätte zur Folge, dass die Verluste nicht mit positiven Ergebnissen aus anderen Beteiligungen verrechnet werden könnten und die Rentabilität nach Steuern um absolut 2-2,5 % sinken würde. Ob, wann und mit welchem Inhalt eine Gesetzesänderung verabschiedet wird, ist unklar.

Von der Prospektherausgeberin kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die derzeit geltenden Steuergesetze, die Auffassung der Finanzverwaltung sowie die Steuerrechtsprechung unverändert fortbestehen. Eine Haftung für die Anerkennung der steuerlichen Konzeption im Ganzen oder in Teilen durch die Finanzverwaltung kann daher nicht übernommen werden.

### Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Die Gesellschafter beteiligen sich als Kommanditisten an der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG.

Unternehmensgegenstand ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Solarparks zur Energieerzeugung. Die erzeugte Energie wird an Dritte zur Erzielung von Gewinnen verkauft, womit eine gewerbliche Tätigkeit begründet wird (§ 15 Abs. 2 EStG). Die Betreibergesellschaft ist im Weiteren aufgrund des Vorliegens einer Kapitalgesellschaft als allein haftende und zur Geschäftsführung befugte Komplementärin gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Nach Auffassung der Prospektherausgeberin erzielen die Kommanditisten aus ihrer Beteiligung an der Betreibergesellschaft als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, da die Anleger am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Betreibergesellschaft beteiligt sind (Mitunternehmerisiko) und ihre Mitspracherechte den für Kommanditisten geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Mitunternehmerinitiative) entsprechen.

Die Anleger können für ihre erzielten gewerblichen Einkünfte die Steuerermäßigung des § 35 EStG in Anspruch nehmen. Die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers ermäßigt sich demnach, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt, um das 1,8-fache des jeweils für den im Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“).

### Zurechnung der Einkünfte

Die Betreibergesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig. Entsprechend § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO wird das jeweilige Jahresergebnis der Betreibergesellschaft einheitlich und gesondert durch die Finanzverwaltung festgestellt und den einzelnen Kommanditisten anteilig zugerechnet. Dies geschieht durch so genannte Feststellungsbescheide, welche die auf die einzelnen Kommanditisten entfallenden Anteile am Ergebnis der Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Kommanditisten enthalten (siehe hierzu die Ausführungen unter „Sonderbetriebsausgaben“). Die Einkünfte unterliegen beim Anleger seiner persönlichen Einkommensteuer und damit

seiner persönlichen Einkommensteuerprogression. Daraus folgt, dass Verluste der Betreibergesellschaft zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens der Kommanditisten führen. Erzielt die Betreibergesellschaft Gewinne, erhöht dies das zu versteuernde Einkommen der Anleger.

**Sollen die zu erwartenden steuerlichen Ergebnisse der Betreibergesellschaft bereits bei Einkommensteuervorauszahlungen des Kommanditisten berücksichtigt werden, muss dieser bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt die Anpassung der Vorauszahlung unter Hinweis auf die Beteiligung beantragen.**

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch die Finanzverwaltung ist, dass sowohl auf der Ebene der Betreibergesellschaft als auch auf der Ebene jedes einzelnen Anlegers eine Mehrung des Betriebsvermögens angestrebt wird (sog. Gewinnerzielungsabsicht). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) muss hierzu die Summe aller steuerlichen Jahresergebnisse über die Gesamtlaufzeit positiv sein (sog. Totalgewinn). Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot wird auf der Ebene der Anleger im Prognosezeitraum ein positives steuerliches Ergebnis unter Berücksichtigung ihrer Veräußerungsgewinne erreicht, soweit bei diesen keine wesentlichen Sonderbetriebsausgaben anfallen. Veräußert ein Anleger seine Beteiligung vor Erzielung eines Totalgewinns, muss er u. U. mit einer besonderen Überprüfung seiner Einkunftserzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung rechnen (siehe hierzu die Ausführungen unter „Sonderbetriebsausgaben“ und „Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung“).

## Einkunfts- und Gewinnermittlung

Die Betreibergesellschaft ermittelt ihren Gewinn gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Gewinn ist danach der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, korrigiert um Entnahmen und Einlagen der Kommanditisten.

Die Betreibergesellschaft erzielt Einnahmen aus der Stromeinspeisung sowie Zinseinnahmen. Ihr entstehen laufende Finanzierungs- und Betriebskosten (z. B. Darlehenszinsen, Reparatur und Wartung, Pacht) und Kosten der Verwaltung der Betreibergesellschaft (z. B. Betriebsführung und Geschäftsbesorgung, Haftungsvergütung) sowie sonstige Ausgaben (z. B. Gewerbesteuer, Versicherungen). Neben den Einnahmen und Ausgaben, die auf der Ebene der Betreibergesellschaft anfallen, werden auch Ausgaben, die dem Gesellschafter im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehen (sog. Sonderbetriebsausgaben) berücksichtigt (siehe hierzu auch die Ausführungen unter „Zurechnung der Einkünfte“ und „Sonderbetriebsausgaben“).

## Ergebnisverteilung

Die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis soll nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, sofern diese zum Bilanzstichtag eingezahlt sind, erfolgen.

Hiervon abweichend sollen das Ergebnis der Geschäftsjahres 2005 bzw. bis zur Schließung der Gesellschaft durch Zuweisung von Vorabanteilen so verteilt werden, dass alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten beitretenden Gesellschafter am Gewinn und Verlust in gleicher Höhe im Verhältnis ihrer Kapitaleinlage partizipieren.

Aufgrund des BFH-Urteils vom 17.03.1987, BStBl II 1987 S. 558, ist eine solche Gewinn- und Verlustverteilungsabrede steuerlich anzuerkennen, wenn sie betrieblich veranlasst ist und der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um die diesem Kommanditisten zugerechneten Anteile abzudecken.

Beim Eintritt in eine Personengesellschaft können Gesellschafter an der Sonderabschreibung und der degressiven Abschreibung für das ganze Jahr teilhaben, auch wenn sie erst am letzten Tag des Wirtschaftsjahres beitreten (Verfügung OFD Hannover vom 27.03.2000, DStR S. 730).

## Abschreibungen (AfA)/ Betriebsausgaben

In der Anfangsphase der Betreibergesellschaft entstehen steuerliche Verluste (Anlaufverluste), die im Wesentlichen auf der Inanspruchnahme von Abschreibungen und auf Kosten, die steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren sind, beruhen.

Bei Solaranlagen handelt es sich um bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Absetzung für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden (§ 7 Abs. 2 EStG). Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Solaranlagen beträgt nach den ab dem 1. Januar 2001 gültigen amtlichen AfA-Tabellen 20 Jahre. Auf diesen Zeitraum werden in der Prognoserechnung die Absetzungen für Abnutzung verteilt. Der Satz für die von der Fondsgesellschaft in Anspruch genommene und bei beweglichen Wirtschaftsgütern zulässige degressive Abschreibung beträgt das Doppelte der linearen AfA, höchstens jedoch 20 Prozent der Anschaffungskosten/Herstellungskosten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Abschreibung der Solaranlagen erfolgt zeitanteilig degressiv ab Inbetriebnahme der Anlage. Ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist zulässig und wird in der Prognoserechnung in dem Jahr vorgenommen, in dem der Abschreibungsbetrag nach der degressiven Methode den Abschreibungsbetrag nach der linearen Methode unterschreitet.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass seitens der Finanzbehörden eine längere Abschreibungsdauer wegen einer möglichen längeren Nutzungsdauer angenommen werden könnte. Dies würde zu höheren steuerlichen Ergebnissen und zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen.

Die Betreibergesellschaft nimmt Sonderabschreibungen gemäß § 7g Abs. 1 EStG in Höhe von 20 Prozent in Anspruch. Diese Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts eine Rücklage gemäß § 7g Abs. 3 EStG gebildet worden ist. Gemäß § 7g Abs. 3 EStG

können Steuerpflichtige für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (sog. Ansparrücklage). Die Ansparrücklage darf 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen wird. Sie ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzulösen, sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen.

Die Ansparrücklage bewirkt die Vorverlagerung des Abschreibungspotenzials, wodurch ein Steuerstundungseffekt erzielt wird. Sie führt zu keiner betragsmäßigen Begrenzung der Sonderabschreibung auf den Rücklagenbetrag, sondern stellt die Abhängigkeit der Sonderabschreibung von der Rücklage nur dem Grunde nach her (BMF-Schreiben vom 10.7.2001, BStBl. II 2001, S. 455).

Die Voraussetzungen für die Ansparrücklage sind nach Auffassung der Prospektherausgeberin von der Betreibergesellschaft erfüllt. Jedoch kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung der Betreibergesellschaft die Anwendung des § 7g EStG versagt. Bei Versagung der Sonderabschreibung würden sich die Anlaufverluste der Betreibergesellschaft verringern, dafür sich jedoch die jährliche steuerliche Bemessungsgrundlage und damit die degressive und lineare Abschreibung während der Nutzungsdauer von 20 Jahren erhöhen. Im Ergebnis käme es zu einer Verschiebung der steuerlichen Ergebnisse der Betreibergesellschaft, was eine geringere als die prospektierte Nachsteuerrendite für den Anleger zur Folge hätte.

## Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Zu den Kosten, die steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben von der Prospektherausgeberin in der Prognoserechnung angesetzt wurden, gehören insbesondere die in der Investitionsphase entstehenden Zinsaufwendungen, Geldbeschaf-

fungskosten, Bürgschafts- und Garantiegebühren der finanzierenden Bank. Grundlage für die steuerliche Behandlung der Kosten ist der am 20.10.2003 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte sogenannte 5. Bauherrenenerlass, der damit das BMF-Schreiben vom 31.08.1990 (BStBl. I 1990, S. 366, sog. Bauherrenenerlass) aufhebt. Die Grundsätze gelten nicht nur für sogenannte Bauherrenmodelle, sondern grundsätzlich für alle geschlossenen Fonds.

Zu den Anschaffungskosten des Fonds gehören grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Diese sind grundsätzlich aktivierungspflichtig. Zu den Anschaffungskosten gehören nach dem neuen Fondserlass insbesondere die Finanzierungsvermittlungsggebühren, Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Aufwendungen für die Konzeption, Agio, Platzierungsgarantiegebühren und Aufwendungen für die Prospektprüfung.

Diese von der Betreibergesellschaft gezahlten Aufwendungen sind von der Prospektherausgeberin in voller Höhe als Anschaffungskosten der Solaranlagen behandelt worden und werden über die Laufzeit der Anlage abgeschrieben.

Der Ansatz der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben sowie die beabsichtigte Abschreibung auf die Anschaffungskosten bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Selbst bei sorgfältigster Ausarbeitung durch die Prospektherausgeberin können abweichende Feststellungen seitens der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden. Daher kann für den Eintritt der erwarteten Steuerminderung hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe keine Haftung übernommen werden.

## Sonderbetriebsausgaben

Sofern dem Anleger durch seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft Ausgaben entstehen, z. B. Fahrtkosten im Rahmen des Besuchs von Gesellschafterversammlungen, Beglaubigung der Registervollmacht oder Darlehenszinsen im Rahmen der Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung, können diese Aufwendungen als Sonderbetriebs-

ausgaben nur im Rahmen der Steuererklärung der Betreibergesellschaft geltend gemacht werden. Deshalb fragt die Betreibergesellschaft oder die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres bei den Kommanditisten die Sonderbetriebsausgaben des vergangenen Jahres ab. Die Anleger haben dem Steuerberater der Betreibergesellschaft rechtzeitig bis zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres einen Nachweis über die ihnen entstandenen Kosten unter Beifügung der Originalbelege zuzuleiten, damit diese im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Betreibergesellschaft berücksichtigt werden können.

Sofern Sonderbetriebsausgaben nicht mitgeteilt werden und damit nicht in die Steuererklärung der Betreibergesellschaft einfließen, kann der Anleger die entsprechende Geltendmachung seiner Aufwendungen nicht mit seiner eigenen Steuererklärung nachholen.

Individuelle Sonderbetriebsausgaben könnten zur Folge haben, dass kein Totalgewinn aus der Beteiligung an der Betreibergesellschaft über die prospektierte Laufzeit beim Anleger entsteht. In einem solchen Fall könnte das Bestehen einer persönlichen Gewinnerzielungsabsicht des Anlegers durch die Finanzverwaltung verneint werden. Das hätte zur Folge, dass die Beteiligung als Liebhaberei eingestuft und ein bereits vorgenommener Verlustabzug beim Anleger steuerlich rückwirkend nicht mehr anerkannt würde.

## Verlustabzug nach § 10d EStG

Die im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Mindestbesteuerung des § 2 Abs. 3 EStG wurde zum 31.12.2003 abgeschafft. Entsprechend ist die Vorschrift des § 10d EStG in Bezug auf eine generelle Beschränkung des Verlustvortrags angepasst worden mit der Folge, dass nunmehr ein Verlustausgleich wieder unbegrenzt möglich ist. Der Verlustrücktrag ins Vorjahr bleibt zeitlich und betragsmäßig auf 511.500 (1.023.000 bei gemeinsam veranlagten Ehegatten) begrenzt. Auf Antrag kann die Höhe des Verlustrücktrags begrenzt werden oder vom Verlustrücktrag ganz abgesehen werden.

Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist nicht zeitlich, aber betragsmäßig im Rahmen hoher Sockelbeträge beschränkt. Insoweit können nicht ausgeglichene negative Einkünfte, die nicht zurückgetragen wurden, in den folgenden Veranlagungszeiträumen nur bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. bzw. 2 Mio bei zusammenveranlagten Ehegatten unbeschränkt, darüber hinausgehende Verlustvorträge nur bis zu 60 % der dann noch verbleibenden positiven Einkünfte in Abzug gebracht werden.

### Verlustabzugsbeschränkung nach § 2b EStG

Nach § 2b EStG ist eine weitere Einschränkung der Verlustverrechnung zu berücksichtigen. Ziel des § 2b EStG ist die Begrenzung der Nutzung von Verlusten aus so genannten Verlustzuweisungsgesellschaften. Verlustzuweisungsgesellschaften sind nach der Formulierung in § 2b EStG Gesellschaften, bei denen die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn nach dem Betriebskonzept die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern doppelt so hoch ist wie vor der Berücksichtigung von Steuern und die Betriebsführung auf diesem Umstand beruht oder wenn Anlegern Steuerminderungen durch Verlustzuweisung in Aussicht gestellt werden (§ 2b S. 3 EStG und BMF-Schreiben vom 22.8.2001, BStBl. I 2001, S. 588). Der Hinweis im Rahmen der gesetzlichen Aufklärungspflichten auf die steuerlichen Auswirkungen ist unschädlich, jedoch dürfen etwaige steuerliche Vorteile dabei nicht werbemäßig hervorgehoben werden.

Die Prospektherausgeberin geht davon aus, dass die Voraussetzungen des § 2b EStG vorliegend nicht erfüllt sind, da sich nach der Prognoserechnung für den maßgeblichen Prognosezeitraum keine Verdoppelung der Rendite durch steuerliche Effekte ergibt und der Hinweis auf das Entstehen von Anlaufverlusten nicht werbemäßig hervorgehoben ist. Sollte die Finanzverwaltung bei der Prüfung der Betreibergesellschaft jedoch zum Ergebnis kommen, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine Verlustzuweisungsgesellschaft handelt, können die Verluste in der Anfangsphase nur noch mit zukünftigen Ge-

winnen der Betreibergesellschaft oder mit Gewinnen aus anderen Verlustzuweisungsgesellschaften verrechnet werden.

### Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG

Dem Anleger werden auf seinem Kapitalkonto seine geleisteten Einlagen und ihm anteilig zuzurechnende Gewinne aus der Beteiligung gutgeschrieben; Verluste und Entnahmen werden dem Kapitalkonto belastet. Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen sind die einem Kommanditisten zuzurechnenden Verluste mit anderen positiven Einkünften – vorbehaltlich der Regelungen der §§ 2 Abs. 3, 2b EStG – ausgleichsfähig. Nach § 15a EStG kann der einem Kommanditisten zuzurechnende Verlustanteil aus einer Kommanditgesellschaft dann nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Gesellschafters entsteht oder dieses sich erhöht. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn der dem Kommanditisten zugewiesene Verlust die geleistete Einlage übersteigt.

Soweit bei den Gesellschaftern durch Entnahmen negative Kapitalkonten entstehen oder erhöhen, ist grundsätzlich die Vorschrift des § 15a Abs 3 EStG zu beachten. Danach kommt es in Höhe der Minderungsbeiträge (Auszahlungen) zu einem Ansatz eines fiktiven laufenden Gewinns. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine erweiterte Außenhaftung des Gesellschafters besteht. Ob ein Kommanditist nach § 171 I Satz 2 i.V.m. § 172 IV Satz 2 HGB erweitert haftet, beurteilt sich nach handelsrechtlichen Grundsätzen und der Eintragung im Handelsregister zum Bilanzstichtag. Sie darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft unwahrscheinlich sein.

Nach der Prognoserechnung werden in den ersten Jahren, in denen noch keine steuerlichen Gewinne das durch Anlaufverluste der Betreibergesellschaft verminderte Kapitalkonto wieder aufgefüllt haben, Barausschüttungen aus Liquiditätsüberschüssen vorgenommen. Da insoweit die Außenhaftung der Kommanditisten wieder auflebt und eine Haftung nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs der Betreibergesellschaft nicht unwahrscheinlich ist, geht

die Prospektherausgeberin davon aus, dass bei prospektiertem Verlauf bei den Anlegern keine fiktive Gewinnzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 EStG erfolgt.

Soweit Verluste weder ausgleichs- noch abzugsfähig sind bzw. Ausschüttungen zu fiktiven Gewinnzurechnungen führen, können diese mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Kommanditisten aus seiner Beteiligung an der Betreibergesellschaft zugerechnet werden.

Sonderbetriebsausgaben unterliegen nicht der Abzugs- und Ausgleichsbeschränkung des § 15a EStG (BMF-Schreiben vom 20.2.1992, BStBl. I 1992, S. 123).

## Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung

Die Beteiligung an der Betreibergesellschaft ist grundsätzlich als eine auf Dauer angelegte unternehmerische Beteiligung anzusehen. Soweit die Betreibergesellschaft beendet und aufgelöst wird (Liquidation) oder der Anleger seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft veräußert und das Liquidationsergebnis oder der Erlös aus der Veräußerung des Kommanditanteils das steuerliche Kapitalkonto übersteigt, erzielt der ausscheidende Kommanditist einen begünstigten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 EStG, in Verbindung mit § 34 EStG. Der Veräußerungsgewinn unterliegt grundsätzlich der sogenannten Fünftel-Regelung, mit der Folge, dass es insoweit zu einer Progressionsmilderung bei der Besteuerung des Anlegers kommt.

Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, hat der Gesellschafter die Möglichkeit, einen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG sowie die Versteuerung des Veräußerungsgewinns mit einem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes des Gesellschafters, mindestens jedoch dem Eingangsteuersatz ab 2005 15 %) zu beantragen. Der Freibetrag beträgt maximal 45.000 EUR und ermäßigt sich um den Betrag, den der Veräußerungsgewinn in Höhe von 136.000 EUR übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe

von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes sowie der Freibetrag wird ausschließlich auf Antrag nur einmal im Leben gewährt.

Der Aufgabe- bzw. der Veräußerungsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“).

Die vorgenannten Begünstigungen werden nicht gewährt, wenn lediglich nur ein Teil der Beteiligung an der Betreibergesellschaft durch den Anleger veräußert wird (§ 16 Abs. 1 Satz 2 EStG). Es handelt sich dann bei dem Veräußerungsgewinn um einen laufenden Gewinn des Anlegers, der auch der Gewerbesteuer unterliegt (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“). Anleger sollen sich bei einer Veräußerung ihrer Beteiligung in jedem Fall von einem Steuerberater beraten lassen.

Bei der Veräußerung einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft sind aber auch weitere steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen, insbesondere, ob auf der Ebene des Anlegers bereits der steuerliche Totalüberschuss eingetreten ist (siehe hierzu die Ausführungen unter „Zurechnung der Einkünfte“). Kommanditisten, die eine vollständige oder teilweise Fremdfinanzierung ihrer Kommanditeinlage vorgenommen haben, müssen mit ihrem steuerlichen Berater vor Veräußerung klären, ob auch in ihrer Person Gewinnerzielungsabsicht unter Berücksichtigung der für eine derartige Fremdfinanzierung anfallenden Zinsen und sonstigen Kosten vorliegt.

## Zinsabschlagsteuer

Die Zinserträge der Betreibergesellschaft unterliegen einer 30-prozentigen Kapitalertragssteuer. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf diesen Betrag. Damit wird von Zinserträgen ein Betrag in Höhe von 31,65 % vorab an das Finanzamt abgeführt. Die anteilige, von der Betreibergesellschaft gezahlte Zinsabschlagsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag kann der Kommanditist auf seine Einkommensteuerschuld und seinen Solidaritätszuschlag anrechnen lassen.

## Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Seit 1998 wird auf die Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben. Die Prognoserechnungen basieren auf der Annahme, dass der Solidaritätszuschlag über die gesamte Laufzeit 5,5 % beträgt. Die Kirchensteuer ist nicht in den Berechnungen enthalten und wäre mit einem Zuschlagsatz auf die Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Abweichungen von diesen Grundlagen zur Prognoserechnung können bei dem Kommanditisten zu geringeren oder höheren Steuerzahlungen bzw. -erstattungen führen.

## Gewerbsteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt – abweichend von der ertragsteuerlichen Behandlung – selbst der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer stellt auf der Ebene der Betreibergesellschaft eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Die Gewerbesteuer ist gemäß § 35 EStG grundsätzlich in Teilen auf die individuelle Einkommensteuer des Anlegers „anrechenbar“ (siehe hierzu die Ausführungen unter „Zurechnung der Einkünfte“). Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbebeitrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust einschließlich der außerbilanziellen Zurechnungen der Sonderbetriebsausgaben, die auf der Ebene des Anlegers entstehen) der Betreibergesellschaft um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert.

Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinden Hofkirchen und Aidenbach lag im Zeitpunkt der Prospektherausgabe bei 330 bzw. 340 Prozent und wurde der Prognoserechnung zugrunde gelegt. Eine Erhöhung dieses Hebesatzes während der Laufzeit der Beteiligung würde die prognostizierten Ausschüttungen verringern.

Negative steuerliche Ergebnisse der Gesellschaft sind bei der Gewerbesteuer nur im Rahmen eines Verlustvortrages zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht unbegrenzt, sondern ist, wie bei der Einkommensteuer, nur in Höhe von

1 Mio. EUR unbegrenzt möglich. Der 1 Mio. EUR übersteigende Gewerbebeitrag ist um bis zu 60 % der verbleibenden, nicht berücksichtigten Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen. Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot tritt eine Gewerbesteuerbelastung anfänglich nicht ein, da nach der Prognoserechnung mit positiven Gewerbebeiträgen, die den Gewerbesteuerverlustvortrag übersteigen, erst im Jahre 2016 zu rechnen ist.

Für den Fall, dass der Anleger weitere gewerbliche Einkünfte erzielt, besteht die Gefahr, dass in den Jahren mit Verlustzuweisung durch die Betreibergesellschaft gewerbesteuerliches Anrechnungsguthaben verloren geht. Anleger sollen sich für diesen Fall von einem Steuerberater beraten lassen.

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an der Betreibergesellschaft vollständig, ist dies gewerbesteuerfrei möglich. Dies gilt nicht, soweit der Anleger nur einen Teil seiner Kommanditbeteiligung veräußert. Der Gewinn, der aus der Veräußerung nur eines Teils der Kommanditbeteiligung entsteht, unterliegt als laufender Gewinn der Gewerbesteuer.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der auf den ausscheidenden Anleger anteilig entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag. Der verbleibende Verlustvortrag kann nur von solchen künftigen Gewerbebeiträgen abgezogen werden, die anteilig auf die verbliebenen Altgesellschafter entfallen. Der neu eintretende Anleger hat der Betreibergesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag den Gewerbesteuermehraufwand aufgrund des Anlegerwechsels zu erstatten. Dies kann bei neu hinzutretenden Anlegern zu zusätzlichen Aufwendungen und zu Beeinträchtigungen der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene des neu hinzutretenden Anlegers führen.

## Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft ist Unternehmer i. S. des Umsatzsteuergesetzes, weil sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Lieferung des erzeugten Stroms gegen Gewährung der Einspeisevergütung ist ein in Deutschland umsatzsteuerpflichtiger Umsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Damit ist die Betreibergesellschaft grundsätzlich

zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie kann z. B. die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Photovoltaikanlagen im Investitionsplan als Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Gleiches gilt auch für den Leistungsbezug der Gesellschaft, soweit er für Gründungs-, Konzeptions-, Marketing- und Vertriebskosten aufgewendet wurde und direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängt. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Europäischen Gerichtshof und durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Die Finanzverwaltung hat dazu noch keine Stellung bezogen.

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für Zwecke der Erbschaft- und der Schenkungsteuer wird nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) der Wert eines Kommanditanteils eines Anlegers aus dem Einheitswert des Betriebsvermögens der Betreibergesellschaft quotale ermittelt. Der Einheitswert greift im Wesentlichen auf die Steuerbilanzwerte der Betreibergesellschaft zurück. Ein negativer Steuerbilanzwert führt damit auch zu einer negativen Bemessungsgrundlage für Zwecke der Schenkung- und Erbschaftsteuer. Wird negatives Betriebsvermögen zusammen mit positivem Vermögen (z. B. Bargeld) übertragen, erfolgt eine Saldierung. Ein negatives Betriebsvermögen in Höhe von z. B. 100.000 EUR kann also steuerneutral mit einem positiven Vermögen in Höhe von 100.000 EUR übertragen werden. Im Übrigen gelten die Vergünstigungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes für Betriebsvermögen, wonach unter den Voraussetzungen des § 13a ErbStG zunächst ein Freibetrag in Höhe von 235.000 EUR gewährt wird. Das nach Abzug dieses Freibetrages verbleibende positive Vermögen wird lediglich mit 65 % des Wertes angesetzt (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

Im Fall einer Schenkung kann der Freibetrag nach Ablauf von 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist gem. § 13a ErbStG die Behaltensfrist von 5 Jahren.

2005: Sonnenfonds Donau, Hofkirchen



## VI. Angaben über die Vermögensanlagen

An der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG können sich Anleger mit einer Mindesteinlage von 10.000 Euro bis zur Erreichung eines Kommanditkapitals von insgesamt 4.600.000 Euro beteiligen. Höhere Beteiligungen müssen durch 5.000 Euro teilbar sein. **Insgesamt können, je nach Höhe der einzelnen Beteiligungen auf Grundlage dieser Zahlen, 1 bis 460 Anleger in die Gesellschaft aufgenommen werden.**

Hinsichtlich der steuerlichen Konzeption verweisen wir auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“. Die Betreibergesellschaft übernimmt für die Anleger keine Zahlung von Steuern.

### Übertragungsmöglichkeiten/ Einschränkungen

Grundsätzlich ist die Übertragung einer Kommanditbeteiligung in Form einer Schenkung, eines Verkaufs oder im Erbfalle möglich. Folgende Einschränkungen bei der Übertragung bzw. der Handelbarkeit sind zu erwähnen:

- Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist notwendig
- Übertragungen grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres möglich
- Übertragungen sollen die Mindestbeteiligungssummen von 10.000 Euro nicht unterschreiten. Höhere Beiträge sollen durch 5.000 Euro teilbar sein.

### Zahlstelle

Folgende Zahlstelle führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus:  
Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG,  
Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn

### Einzahlungskonto

Die Anleger haben den fälligen Erwerbspreis per Überweisung in Euro auf das folgende Konto der Sonnenfonds Donau I GmbH Co. KG einzuzahlen:

Kontonummer: 22 44  
Bankleitzahl: 860 500 00  
bei der Landesbank Sachsen Girozentrale, Leipzig

Die Beitrittserklärungen der Investoren nimmt die Solarparc Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn entgegen. Die Kommanditeinlagen sind jeweils in voller Höhe binnen 10 Werktagen nach Zugang der Annahmebestätigung der Beitrittserklärung zahlbar.

Die Kommanditisten werden persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu müssen sie der Komplementärin auf eigene Kosten binnen 30 Tagen nach Beitritt eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen. Die Zeichnungsfrist dieses Beteiligungsangebotes beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Prospekts und endet mit der vollständigen Zeichnung des Emissionskapitals spätestens am 31. Dezember 2005. Eine vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebotes sowie eine Kürzung von Beteiligungsbeträgen ist nicht vorgesehen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht dem Nominalwert der Beteiligungssumme. Ein Agio wird nicht erhoben.

### Zusatzkosten bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung

Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht. Die Notargebühren hierfür betragen gemäß § 45 Abs. 1 KostO 1/4 einer vollen Gebühr nach dem zu beglaubigenden Wert. Dieser richtet sich nach der Höhe der Beteiligung. Die Gebühren betragen grundsätzlich jedoch höchstens 130,00 Euro zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Bei einer Beteiligung von 20.000,00 Euro betragen die Gebühren z. B. 18,00 Euro zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, sofern die vorgefertigte Handelsregistervollmacht der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG verwendet wird, die den Anlegern mit der Annahmebestätigung der Beitrittserklärung zugesendet wird. Weitere Kosten für den Erwerb, die Verwal-

tung und die Veräußerung der Beteiligung fallen für den Anleger nicht an.

Der Anleger, der sich als Kommanditist an der Betreibergesellschaft beteiligt, haftet gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff HGB). Leistet der Kommanditist seine Einlage in Höhe der Hafteinlage, erlischt seine persönliche Haftung. Jedoch führen Rückzahlungen der Hafteinlage zum Aufleben der Haftung bis zum Betrag der Hafteinlage (§ 172 Abs. 4 HGB). Rückzahlungen der Hafteinlage stellen Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen dar, aber auch die Entnahme von Gewinnanteilen, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch vorherige Verlustzuweisungen noch unter den Betrag der eingetragenen Hafteinlage herabgemindert ist. Die im Prospekt in den Anfangsjahren vorgesehenen Ausschüttungen führen zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers in Höhe der zurückgezahlten Einlage bzw. entnommenen Gewinne und der Hafteinlage. Darüber hinaus hat der Erwerber keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Die Gesamthöhe der Provisionen kann dem Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 32 entnommen werden.

## Rechtsverhältnisse der Emittentin

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bonn. Sie führt die Firmierung Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG, wurde am 18. Dezember 2003 unter der Firma Sonnenfonds III GmbH & Co. KG gegründet und begann im Februar 2004 mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit. Die Umfirmierung erfolgte am 15. August 2005. Die Sitz und Geschäftsanschrift ist: Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Gegenstand der Betreibergesellschaft ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Solarparks an den Standorten Hofkirchen und Aidenbach im Bundesland Bayern sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie. Gründungskommanditist ist Herr Frank H. Asbeck mit einer Kommanditeinlage von 500,00 EUR. Der Gründungskommanditist scheidet mit Aufnahme weiterer Kommanditisten aus der Gesellschaft aus. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Solarparc Donau I GmbH.

Die Emittentin unterliegt als Kommanditgesellschaft deutschem Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Von den gesetzlichen Regelungen abweichende Regelungen des Gesellschaftsvertrages bestehen nicht.

Das für die Emittentin zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Bonn, wo die Gesellschaft unter der Handelsregisternummer HRA 5937 geführt wird. Die Beteiligungsgesellschaft gehört keinem Konzern an.

## Angaben über das Kapital der Emittentin

Die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten beträgt 500 Euro und ist auf Anforderung der Geschäftsführung in bar zu leisten. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt 500 Euro. Für die Kommanditisten steht eine Zeichnungshöhe von 4.600.000 Euro zur Verfügung. Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des Verkaufsprospektgesetzes herausgegeben. Als Kommanditgesellschaft kann die Emittentin keine Wertpapiere ausgeben, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen (§6 Satz 2 VermVerkProspV).

## Angaben über den Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gründungskommanditist der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG ist Herr Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, Kurt-Schumacher-Str. 12-14, 53113 Bonn. Er ist Vorstandsvorsitzender der SolarWorld AG, Bonn und der Solarparc AG, Bonn. Frank Asbeck ist mit 27,6 % unmittelbar an der SolarWorld und über die Eifelstrom GmbH mittelbar mit 87 % an der Solarparc AG beteiligt. Der Gründungsgesellschafter erhält im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes keine Vergütungen oder Leistungen weder außerhalb noch im Rahmen des Gesellschaftsvertrages. Er ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Unternehmen bestehen die folgenden Rechtsbeziehungen:

### SolarWorld AG

Generalunternehmer für die schlüsselfertige Errichtung der zwei Solarparks und Lieferant der Module. Vergütung in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer: 16.738.000,00

### Solarparc AG

Vergütung in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer:

Projektentwicklung Solarparks	537.290,00
Konzeption und Marketing	320.000,00
Eigenkapitalvermittlung (5 % vom Kommanditkapital)	230.000,00
Platzierungsgarantie	46.000,00
Fremdkapitalvermittlung (1,5 % vom Fremdkapital)	206.877,75
Vorfinanzierungskosten	30.000,00

Darüber hinaus übernimmt die Solarparc AG die Technische und Kaufmännische Betriebsführung für die beiden Solarparks der Betreibergesellschaft und erhält hierfür eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung, die bei prognosegemäßer Entwicklung der Stromerträge insgesamt 76.302 Euro p. a. beträgt.

### Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb der Solarparks Hofkirchen und Aidenbach. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und mit ihm im Zusammenhang stehen. Die Beteiligungsgesellschaft ist beim Betrieb der Solarparks nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig. Weder sind Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben können, anhängig, noch ist die Tätigkeit durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Die Investitionen betreffen ausschließlich die Errichtung und den Betrieb von zwei Solarparks. Hierfür wird die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2005 voraussichtlich Investitionen in Höhe von 18.391.850 Euro tätigen.

### Angaben über die Anlagenziele und die Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich für den Bau von zwei Solarparks verwendet. Nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen im April 2005 wurde mit dem Bau der Parks bereits begonnen. Mit der Fertigstellung wird bis Anfang Oktober 2005 gerechnet. Die Nettoeinnahmen reichen für die Realisierung nicht aus und werden durch Fremdkapital in einer Größenordnung von 13.791.850 Euro ergänzt. Eine detaillierte Darstellung insbesondere der Vergütungen und der Finanzierungsstruktur findet sich im Investitions- und Finanzierungsplan. Die Prospektverantwortlichen, der Gründungsgesellschafter, die persönlich haftende Gesellschafterin, der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, die Treuhänderin bzw. sonstige in der VermVerkProspV genannte Personen sind und waren zu keiner Zeit Eigentümer des Anlageobjekts oder von dessen wesentlichen Teilen noch haben sie Lieferungen und Leistungen an die Emittentin erbracht.

Erhebliche dingliche Belastungen sind nicht in die Grundbücher eingetragen. Es bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes. In tatsächlicher Hinsicht ist eine Beeinträchtigung der Energieerträge durch Verschattungen nicht auszuschließen. Aus Verschattungen resultierende Ertragsverluste werden in den Ertragsgutachten berücksichtigt. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor. Die wesentlichen Verträge der Emittentin werden in dem Kapitel Rechtliche Grundlagen ausführlich dargestellt. Die Stromerträge wurden auf Basis von zwei unabhängigen Gutachten ermittelt, deren Ergebnisse in dem Kapitel Energieertragsprognose dargestellt werden.

### Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Angaben gemäß §15 VermVerkProspV sind diesem Prospekt auf Seite 87 f. beigefügt.

Ein Zwischenbericht wurde bisher nicht erstellt. Die Fondsgesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines Konzern-

abschlusses verpflichtet. Es haben sich nach dem Bilanzstichtag keine wesentlichen Änderungen ergeben.

## Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Solarparc Donau I GmbH. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Die Gesellschaft ist unter HRB 12433 im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 25.000 Euro eingetragen. Die Gründung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgte am 28.01.2003. Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Solarparc Donau I GmbH ist Herr Thomas Klodt. Die Emittentin hat weder Aufsichtsräte noch Beiräte.

Für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 erhält die Komplementärin und deren Geschäftsführer keine Bezüge. Sie erhält ab 2006 für die Übernahme der Haftung und die kaufmännische Verwaltung eine jährliche Vergütung von 2.500 Euro.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, Solarparc Donau I GmbH und ihr Geschäftsführer sind nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlagen betraut sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Personen, die nicht in den Kreis der nach VermVerk-ProspV angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Kommanditbeteiligung aber wesentlich beeinflusst haben, gibt es nicht.

## Angaben über den Mittelverwendungskontrolleur

Mittelverwendungskontrolleur ist Herr Rechtsanwalt Dr. Guido Plassmeier, Partner der Rechtsanwaltsso-

zietät Schmitz Knoth Wüllrich Marquardt, Berthavon-Suttner-Platz 2-4, 53111 Bonn. Entsprechend dem in diesem Vertrag abgedruckten Vertrag soll er die zweckgerichtete Verwendung des Kommanditkapitals während der Investitionsphase sicherstellen. Zu seinen wesentlichen Rechten und Pflichten zählen:

1. Die Freigabe der auf ein Sonderkonto eingezahlten Zahlungsmittel ausschließlich wenn die Auszahlungsvoraussetzungen laut Mittelverwendungskontrollvertrag erfüllt sind.
2. Die Prüfung der vertraglichen Fälligkeit der Zahlungen.
3. Die Freigabe der Zahlungen in Übereinstimmung mit dem Investitions- und Finanzierungsplan, der Bestandteil dieses Prospektes ist.

Für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur eine Vergütung von 8.000 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt Beratungsdienstleistungen für die Solarparc AG. Die Emittentin ist eine 100% ige Tochtergesellschaft der Solarparc AG. Deshalb können Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden.

## Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin

Mit dem Bau der Solarparks Hofkirchen und Aidenbach wurde im Sommer 2005 begonnen. Die beiden Parks werden bereits im August und September mit einer Teilleistung in das Netz einspeisen. Voraussichtlich im September (Hofkirchen) bzw. Oktober (Aidenbach) wird die komplette Nennleistung der Solarparks installiert sein. Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose in diesem Prospekt dargestellt.

## Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der Einlage hat keine Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

## VII. Rechtliche Grundlagen

### 1. Grundlagen

#### Beteiligungsgesellschaft

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar an der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Die Gesellschaft ist unter der HRA 5937 im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Die Gründung der Gesellschaft erfolgte zum 18. Dezember 2003. Als Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) unterliegt das Unternehmen deutschem Recht und ist gemäß Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Dauer erreicht. Die Beteiligungsgesellschaft gehört keinem Konzern an. Der Gesellschaftsvertrag vom 29. Juli 2005 ist mit seinem vollständigen Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt.

Das vorgesehene Emissionskapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt insgesamt 4.600.000 Euro.

#### Beteiligungsdauer/ Rechtsnachfolge

Die Beteiligung an der Betreibergesellschaft ist grundsätzlich unbefristet. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2025 möglich.

Beim Ableben eines Kommanditisten geht die Beteiligung auf die legitimierten Erben/Vermächtnisnehmer über. Erbengemeinschaften haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der innerhalb von drei Monaten nach Tod des Gesellschafters zu benennen ist. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Beteiligung.

#### Geschäftsführung/Vertretung

Die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, die Solarparc Donau I GmbH. Nur diese ist zur Geschäftsführung der Betreibergesellschaft berechtigt. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Betreibergesellschaft nicht beteiligt. Bestimmte Geschäfte (u. a. Änderung des Mittelverwendungsplanes) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich, zweckmäßig oder förderlich sind. Sie und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Betreibergesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos und für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.500 EUR.

#### Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Die Gesellschafter können beschließen, dass der Jahresabschluss von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu prüfen ist.

#### Ergebnisbeteiligung/ Ausschüttung

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten am Vermögen und Ergebnis der Betreibergesellschaft beteiligt. Für das Beitrittsjahr 2005 gilt, dass – soweit möglich – die Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beteiligung am Ergebnis der Betreibergesellschaft entsprechend ihrer Kommanditbeteiligung gleichmäßig partizipieren. Nach der Bildung einer Liquiditätsreserve soll der verbleibende Liquiditätsüberschuss an die Kommanditisten ausgeschüttet werden. Über die Höhe der Ausschüttung beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung. Kann die Liquiditätsreserve z. B. aufgrund eines geringeren Energieertrags nicht eingehalten werden, sind Ausschüttungen nicht oder nur in geringerer Höhe möglich.

#### Haftung

Der Anleger, der sich als Kommanditist an der Betreibergesellschaft beteiligt, haftet gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage

(§ 171 ff HGB). Leistet der Kommanditist seine Einlage in Höhe der Hafteinlage, erlischt seine persönliche Haftung. Jedoch führen Rückzahlungen der Hafteinlage zum Aufleben der Haftung bis zum Betrag der Hafteinlage (§ 172 Abs. 4 HGB). Rückzahlungen der Hafteinlage stellen Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen dar, aber auch die Entnahme von Gewinnanteilen, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch vorherige Verlustzuweisungen noch unter den Betrag der eingetragenen Hafteinlage herabgemindert ist. Die im Prospekt in den Anfangsjahren vorgesehenen Ausschüttungen führen zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers in Höhe der zurückgezahlten Einlage bzw. entnommenen Gewinne und der Hafteinlage.

Tritt ein Kommanditist in eine bereits bestehende Kommanditgesellschaft ein, haftet er bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister grundsätzlich unbeschränkt (§ 176 Abs. 2 HGB). Gemäß Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, dass bis zur Eintragung in das Handelsregister der Kommanditist als atypisch stiller Gesellschafter der Betriebsgesellschaft zu behandeln ist. Zum Zeitpunkt des Beitritts als Kommanditist erbringt der Anleger anstatt der Bareinlage eine Sacheinlage in Form seiner atypisch stillen Beteiligung. Ob diese Form der Leistungserbringung unter Minimierung der Haftung des Anlegers anzuerkennen ist, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Hat der Kommanditist zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Betriebsgesellschaft seine Einlage noch nicht erbracht, so haftet er den Gläubigern der Betriebsgesellschaft bis zur Höhe seiner Pflichteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Betriebsgesellschaft, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Wird die Betriebsgesellschaft aufgelöst, verjähren die Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen die Kommanditisten spätestens 5 Jahre nach Eintragung der Auflösung der Betriebsgesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

## Gesellschafterversammlung, Beirat und Kontrollrechte

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich andere Erfordernisse vorsehen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind und die Komplementärin anwesend ist. Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen von einem Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Je 500,00 EUR des festen Kapitalkontos gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat 50 Stimmen.

Zu den Rechten der Gesellschafterversammlung gehört auch die Wahl eines Beirats, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils auf drei Jahre gewählt, wobei bei dieser Wahl die Komplementärin mit ihren eigenen Stimmen kein Stimmrecht hat. Der Beirat wird von der Geschäftsführung über alle wesentlichen Vorgänge unterrichtet und ist zudem berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der Betriebsgesellschaft zu nehmen. Unabhängig vom Informations- und Einsichtsrecht des Beirats hat jeder Kommanditist das gesetzliche Recht, in Angelegenheiten der Betriebsgesellschaft Auskunft von der Geschäftsführung zu verlangen und die Bücher und Schriften der Betriebsgesellschaft einmal jährlich einzusehen.

## Haftungsbeschränkung

Die Komplementärin haftet den beitretenden Kommanditisten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele der beitretenden Kommanditisten und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Beitritt, spätestens 3 Jahre nach Entstehung des Anspruchs.

## 2. Beendigung der Kapitalanlage

### Kündigung/Ausschluss von Gesellschaftern

Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Grundes vorgesehen. Ein vorzeitiges Ausscheiden kann jedoch mit Einverständnis der Komplementärin ermöglicht werden. Im Falle seines Ausscheidens hat der Gesellschafter einen Abfindungsanspruch, der dem Verkehrswert seiner Beteiligung unter Berücksichtigung der stillen Reserven, jedoch ohne Ergebnisse aus schwebenden Geschäften zum Zeitpunkt des Ausscheidens entspricht. Durch Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Betreibergesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Ein Gesellschafter kann aus der Betreibergesellschaft in den in § 20 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Fällen aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Hierzu gehören u. a. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kommanditisten, Zahlungsverzug mit der Einlageverpflichtung, Nichteinbringung der Handelsregistervollmacht und Zufügung eines erheblichen Schadens oder Nachteils gegenüber der Betreibergesellschaft. Zur hierbei entstehenden Kostentragungspflicht und Reduzierung des Abfindungsanspruchs auf den Buchwert der Beteiligung wird auf die Regelung in § 20 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

### Mittelverwendungskontrolle

Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter sind auf das Sonderkonto der Betreibergesellschaft einzuzahlen. Über das Sonderkonto kann die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft nur gemeinsam mit dem unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur verfügen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat nach § 5 des Gesellschaftsvertrages und auf Grundlage der Regelungen des abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages, der im vollen Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt ist, alle Auszahlungsvoraussetzungen vorab zu prüfen, bevor finanzielle Mittel der Betreibergesellschaft zur Investition freigegeben werden.

Das Gesamtkonzept der Solarparkbeteiligung geht unter der Berücksichtigung des Ankaufangebots der Kommanditeile durch die Solarparc Aktiengesellschaft von einer Beteiligungslaufzeit von ca. 20 Jahren bis zum 31.12.2025 aus. Die Beteiligung an der Gesellschaft wird jedoch grundsätzlich auf unbestimmte Zeit eingegangen. Darüber hinaus kann es aus verschiedenen Gründen zu einer Beendigung der Kapitalanlage kommen. In den folgenden Abschnitten werden die Regelungen für die Beendigung der Kapitalanlage/Gesellschaft erläutert. Zu den wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen wird auf die Kapitel „Chancen und Risiken“ und „Steuerliche Grundlagen“ in diesem Prospekt verwiesen.

### Ankaufsangebot

Die Solarparc Aktiengesellschaft unterbreitet den neu beitretenden Kommanditisten das Angebot, die in der Gesellschaft befindlichen Anlagen mit dinglicher und schuldrechtlicher Wirkung zum 31.12.2025 zu übernehmen. Als Gegenleistung übernimmt die Solarparc die Rückbaukosten. Erfolgt die Annahme durch die Gesellschaft nicht mit mehr als 50 % Zustimmung des Kommanditkapitals bis zum 30.06.2025, erlischt das Angebot von Solarparc und die Anlagen verbleiben in der Fondsgesellschaft.

### Beendigung der Kapitalanlage durch Rückabwicklung

Die Kapitalanlage wird beendet, wenn es zu einer Rückabwicklung der Betreibergesellschaft während der Platzierungsphase kommt. Die Solarparc Aktiengesellschaft hat gegenüber der Betreibergesellschaft eine Platzierungsgarantie für das Eigenkapital in Höhe von 4.600.000 EUR übernommen.

Zu einer Rückabwicklung der Betreibergesellschaft während der Platzierungsphase kann es deshalb nur kommen, wenn zum einen nicht genug Anleger der Betreibergesellschaft beitreten, um das Zielkapital der Betreibergesellschaft darzustellen, und die Solarparc Aktiengesellschaft zudem ihre Verpflichtung aus der Platzierungsgarantie gegenüber der Betreibergesellschaft nicht erfüllen kann. Dies ist aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlich.

## Beendigung der Kapitalanlage durch Kündigung oder Ausschluss

Aus der Betreibergesellschaft scheidet ein Gesellschafter im Fall seiner Kündigung oder seines Ausschlusses aus wichtigem Grund aus. Letzteres liegt insbesondere bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anlegers oder bei der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder im Falle des Verzugs der Zahlung der Kommanditeinlage um mehr als dreißig Tage und Nachfristsetzung oder im Falle der Nichteinbringung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Bestätigung der Annahme des Beitritts und Nachfristsetzung vor.

Im Falle einer Kündigung nach § 6 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages steht dem Gesellschafter als Abfindung ein Anspruch auf Rückzahlung seiner gezahlten Kommanditeinlage zu (§ 6 Ziff. 6 des Gesellschaftsvertrages). In allen anderen Fällen der außerordentlichen Kündigung erhält er eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung zum Tag des Ausscheidens unter Berücksichtigung der stillen Reserven der Betreibergesellschaft (§ 21 des Gesellschaftsvertrages).

Wird der Gesellschafter aus wichtigem Grund aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen, so erhält er eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung. Die stillen Reserven des Gesellschaftsvermögens einschließlich Firmenwert bleiben dann unberücksichtigt. Wird ein Kommanditist wegen nicht vollständiger Zahlung der Kommanditeinlage oder wegen Nichteinreichung der Handelsregistervollmacht aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen, hat der Kommanditist keinen Anspruch auf Abfindung, sondern erhält lediglich den gezahlten Anteil der Kommanditeinlage zurück. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens aber eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % seines gezeichneten Kapitalanteils (§ 20 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages).

## Beendigung der Gesellschaft durch Auflösung

Die Auflösung der Betreibergesellschaft führt auch zur Beendigung der Kapitalanlage. Dies kann nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung erfolgen. Beispielsweise könnte nach Veräußerung des Solarparks die Auflösung der Betreibergesellschaft und die Auskehrung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter beschlossen werden.

## Beendigung der Kapitalanlage durch Übertragung

Zu einer Beendigung der Kapitalanlage für den Gesellschafter kommt es, wenn seine Kommanditanteile auf Dritte übertragen werden. Einer Übertragung kann ein Erbfall oder eine Schenkung zugrunde liegen. Im Erbfall wird die Betreibergesellschaft mit den Erben/Vermächtnisnehmern des Kommanditisten fortgesetzt. Eine Übertragung geschieht auch durch einen Verkauf der Kommanditbeteiligung an Dritte. Kommanditanteile sind jeweils zum Geschäftsjahresende übertragbar.

## VIII. Wichtige Verträge

- Die Solarparks werden vom Generalunternehmer SolarWorld AG geliefert
- SolarWorld gibt eine Leistungsgarantie für die Module über 25 Jahre ab
- Die Solarparc Aktiengesellschaft übernimmt die Projektentwicklung, die Finanzierung und den Eigenkapitalvertrieb sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung
- Die Solarparc Aktiengesellschaft gibt eine Platzierungsgarantie ab
- Das Fremdkapital wird von der Sachsen LB dargestellt

Das Diagramm zeigt eine Übersicht über den Zusammenhang zwischen der Betreibergesellschaft und den wesentlichen Partnern.



## Gesellschaftsvertrag und Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag und zum Mittelverwendungskontrollvertrag sind unter „Rechtliche Grundlagen“ wiedergegeben. Die Verträge sind im hinteren Teil des Prospektes abgedruckt.

## Nutzungsvertrag

Die Grundstücke, auf denen sich die Photovoltaikanlagen befinden, wurden für einen Zeitraum von 20 Jahren gepachtet. Nach den vertraglichen Vereinbarungen sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der festen Vertragszeit zu kündigen. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 Jahre, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des ersten Verlängerungszeitraumes kündigt. Das Grundstück wurde zunächst von der Solarparc Aktiengesellschaft gepachtet und der Pachtvertrag ist im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung auf die Beteiligungsgesellschaft übergeleitet worden.

Aufgrund des Nutzungsvertrages ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, auf den Grundstücken jeweils eine oder mehrere Anlagen zur Solarstromerzeugung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben, zu ändern oder zu erneuern. Dies beinhaltet auch die Gestattung zur Errichtung einer Zuwegung, von Schalt-, Mess- und Transformatorstationen sowie die Verlegung von Anschlussleitungen etc. Für die Nutzung der Grundstücke ist eine jährliche Pacht in Höhe von 1,5 Prozent der jährlichen Stromerlöse zu entrichten.

Die erste Pachtzahlung war einen Monat nach Baubeginn fällig. Die zukünftigen Pachtzahlungen sind jährlich im voraus jeweils bis zum 31. Januar fällig und auf das im Pachtvertrag angegebene Konto zu überweisen. Sämtliche Neben- und Betriebskosten sowie öffentliche Abgaben hat die Beteiligungsgesellschaft – gegebenenfalls anteilig – zu tragen. Die Neben- und Betriebskosten werden von den Verpächtern einmal jährlich abgerechnet. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Betreibergesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten die Photo-

voltaikanlagen einschließlich der dazugehörigen Anschlüsse abzubauen, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Der Verpächter hat außerdem das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Dabei bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 553 BGB unberührt.

## Projektentwicklungsvertrag

Entsprechend dem zwischen der Betreibergesellschaft und der Solarparc Aktiengesellschaft abgeschlossenen Projektentwicklungsvertrag hatte die Solarparc Aktiengesellschaft der Beteiligungsgesellschaft sämtliche Rechte und Pflichten aus der Baugenehmigung, den Pachtverträgen mit den Grundstückseigentümern der Standorte sowie die Einspeisezusage der örtlichen Netzbetreiber zu übertragen. Das Antragsverfahren auf Erteilung der Baugenehmigung, die Beauftragung und Herausgabe von jeweils zwei Solargutachten, die Herausgabe der Bodengutachten, die Einholung von Angeboten für die Netzanschlüsse und die Planung der Kabeltrassen sowie die Unterstützung bei notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Verträge nach Vorgabe der finanzierenden Banken etc. war ebenfalls Leistungsgegenstand des Projektentwicklungsvertrages. Für die Leistungen und die Übertragung der Rechte hat die Beteiligungsgesellschaft der Solarparc Aktiengesellschaft einen Kaufpreis in Höhe von 537.290 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten. Die Vergütung ist bis zum 30. September 2005 an die Solarparc Aktiengesellschaft zu zahlen.

## Generalunternehmervertrag

Zwischen der SolarWorld AG und der Betreibergesellschaft wurde ein Generalunternehmervertrag mit Datum vom 4. April 2005 über die schlüssel- und betriebsfertige Lieferung, Montage und Aufstellung, Inbetriebnahme und Übereignung des Solarparks abgeschlossen. Hierin enthalten sind ebenfalls die Kosten für Projektsteuerung, elektronische und leittechnische Anlagen, Zuwegungen, Erdarbeiten, Gestelle und Netzanschluss. SolarWorld AG hat den Solarpark in technisch einwandfreier und sachge-

mäßer Ausführung komplett schlüsselfertig und an das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers angeschlossen nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik sowie nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und sonstigen anwendbaren Normen in Übereinstimmung mit den in den Grundlagen des GU-Vertrages genannten Bedingungen und Vorgaben zu erstellen.

Dabei umfasst der Vertrag ausdrücklich alle Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der SolarWorld AG erforderlich sind, soweit in dem GU-Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist.

Vereinbarter Fertigstellungstermin ist spätestens der 31.12.2005, d. h. bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Photovoltaikanlagen betriebsbereit errichtet, montiert und in Betrieb genommen. Die Frist wird verlängert, wenn die Generalunternehmerin in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert ist, und die Behinderung verursacht wurde durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Betreibergesellschaft, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse. Der tatsächliche Fertigstellungstermin ist voraussichtlich der 30.09.2005.

Im Rahmen des Generalunternehmervertrages gewährt SolarWorld AG außerdem auf sämtliche in der Photovoltaikanlage eingesetzten Module eine Leistungsgarantie gemäß dem dem Vertrag beigefügten Service-Zertifikat. Sollte danach die tatsächliche Leistungsausbeute während der ersten zehn Jahre ab Installation um mehr als 9 % und danach bis zum Ende des Servicezeitraumes von insgesamt 25 Jahren um mehr als 19 % hinter dem Nennbetrag zurückbleiben und dieser Mangel von der Beteiligungsgesellschaft durch ein anerkanntes Testinstitut/Testverfahren belegt werden können, wird nach der Wahl der SolarWorld AG entweder ein Ersatzprodukt geliefert, das eine Einhaltung der vorgenannten Werte ermöglicht, oder es werden Maßnahmen ergriffen, die eine solche Leistungsausbeute ermöglichen oder es wird der prozentuale Zeitwertanteil des Moduls vergütet.

Für die geschuldeten Leistungen übernimmt SolarWorld AG die Gewährleistungsverpflichtungen nach Maßgabe der VOB/B, sofern in dem GU-Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Für

die Module und die Wechselrichter, die Elektroinstallationsarbeiten an den Wechselrichtern und die bereitgestellten Gerätschaften wurde eine abweichende Gewährleistung von zwei Jahren und für die Elektroinstallationsarbeiten für das Generatorfeld eine abweichende Gewährleistung von drei Jahren vereinbart. Für die Gestelle, auf denen die Module befestigt werden, gilt ein Gewährleistungszeitraum von 15 Jahren als vereinbart.

Für sämtliche Leistungen aus dem GU-Vertrag hat die Beteiligungsgesellschaft mit der SolarWorld AG einen Preis von 4,05 Euro pro kWp zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Der Gesamtpreis in Höhe 16.738.650 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist zum 15.09.2005 zu entrichten.

Die Generalunternehmerin trägt dafür Sorge, dass die Betreibergesellschaft sämtliche Verträge, die für den Betrieb oder die Unterhaltung des Solarpark oder einzelner der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, übernehmen kann.

## Festpreisgarantie

Die Höhe des Investitionsvolumens aus dem GU-Vertrag von 16.738.650 EUR wird von der SolarWorld AG garantiert. Etwaige Erhöhungen trägt die SolarWorld AG bzw. die Solarparc AG für die übrigen Teile der Investitionssumme. Ein Überschreiten der Investitionssumme ist demnach ausgeschlossen, soweit die SolarWorld AG und die Solarparc AG ihren Verpflichtungen gegenüber der Betreibergesellschaft nachkommen.

## Platzierungsgarantievertrag

Zur Sicherstellung der Durchführung der Investition hat die Solarparc AG gegenüber der Betreibergesellschaft garantiert, die Platzierung des Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 4.600.000 EUR bis spätestens 31.12.2005 zu übernehmen. Sie ist verpflichtet, die bis zum 31.12.2005 nicht gezeichneten Kapitalanteile selbst oder mittels Dritten zu übernehmen und die Kapitaleinlagen zu leisten. Für die Übernahme der Platzierungsgarantie gegenüber der Betreibergesellschaft erhält die Solarparc Aktien-

gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 46.000 EUR. Die Vergütung ist fällig mit Schließung der Gesellschaft, spätestens am 31.12.2005. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Betreibergesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Betreibergesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

## Eigenkapitalbeschaffungsvertrag

Die Betreibergesellschaft hat mit der Solarparc Aktiengesellschaft einen Vertrag über die Einwerbung des Kommanditkapitals abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die Solarparc Aktiengesellschaft mit der Beschaffung des Kommanditkapitals für die Betreibergesellschaft beauftragt. Für die Beschaffung des Kommanditkapitals in Höhe von 4.600.000 EUR wurde eine Vergütung in Höhe von 5 Prozent des einzuwerbenden Kommanditkapitals, insgesamt 230.000 Euro, vereinbart. Die Vergütung ist anteilig nach Beitritt des jeweiligen Anlegers und Einzahlung der Einlage fällig, spätestens mit Schließung der Gesellschaft. Die Solarparc Aktiengesellschaft ist nach dem Eigenkapitalbeschaffungsvertrag berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter zu bedienen, wobei jedoch sämtliche ihr entstehenden Vertriebskosten durch die obige Vergütung abgedeckt und somit weitergehende Forderungen gegenüber der Betreibergesellschaft ausgeschlossen sind. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Betreibergesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Betreibergesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

## Vermittlungsvertrag über die Endfinanzierung

Die Solarparc Aktiengesellschaft wurde beauftragt, der Betreibergesellschaft Angebote für eine überwiegend langfristige Fremdfinanzierung zu Konditionen entsprechend dem Investitions- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Für die Vermittlung der Fremdfinanzierung erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine Vergütung in Höhe von 1,5 % des vermittelten Fremdkapitals, somit in Höhe von 206.877,75 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, fällig bei Valutierung der Darlehen. Die Solarparc Aktiengesellschaft haftet nicht für den Eintritt eines Erfolges der Vermittlungsleistungen und übernimmt auch keine Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung eines vermittelten Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Betreibergesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Betreibergesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

## Vertrag über die Konzeption

Die Solarparc Aktiengesellschaft wurde von der Betreibergesellschaft mit Aufgaben der Konzeption beauftragt. Der Auftrag beinhaltet u. a. die Erstellung einer Rentabilitätsberechnung, eines Finanzplanes und die Erstellung und Gestaltung sämtlicher Verkaufsunterlagen, insbesondere eines Vertriebsprospektes. Hierfür erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine Vergütung in Höhe von 320.000 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist fällig mit Herausgabe des Beteiligungsprospektes, spätestens jedoch am 30.09.2005. Die Solarparc Aktiengesellschaft haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Betreibergesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Betreibergesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

## Eigenkapitalvorfinanzierung

Zur Vorfinanzierung des durch die Kommanditisten aufzubringenden Kommanditkapitals hat die Solarparc AG der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen von insgesamt 4,6 Mio. Euro gewährt. Die Mittel können maximal bis zum 31.12.2005 in Anspruch genommen werden. Der Kredit wird durch das platzierte Kommanditkapital oder durch die Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie der Solarparc zurückgeführt. Es wurde eine Pauschalvergütung in Höhe von 30.000 Euro vereinbart.

## Technische Betriebsführung und Vollwartungsvertrag Wechselrichter

Die Beteiligungsgesellschaft hat am 2. August 2005 mit der Solarparc Aktiengesellschaft, Bonn, einen Vertrag über die Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie technische Betriebsführung von Solaranlagen abgeschlossen. Danach übernimmt Solarparc Aktiengesellschaft unter Beachtung der Garantiebedingungen der Hersteller/Lieferanten sowie der Vorgaben des zuständigen Energieversorgungsunternehmens die vollumfängliche betriebstechnische und messtechnische Überwachung, Wartung, Inspektion und Instandhaltung/-setzung des Solarparks, der Nebenanlagen und der Infrastruktur gemäß der dem Vertrag beigefügten Anlage. Die zu erbringenden Leistungen der Solarparc Aktiengesellschaft umfassen insbesondere die Instandhaltung und Wartung der Solarparks nebst Infrastruktur, Gemeinschaftsanlagen, der Wechselrichter und der Trafos sowie der Übergabestation nebst dazugehöriger täglicher Kontrolle per Fernabfrage. Außerdem gehören dazu die Störungsannahme, deren Bearbeitung und Beseitigung, die regelmäßige Begehung mit wöchentlicher Datenauswertung und Analyse, die Organisation und Begleitung von Gutachten, soweit diese zur Mängelfeststellung notwendig sein sollten, die Überprüfung, die Koordinierung der Abarbeitung etwaiger Mängel im Solarpark einschließlich der Wechselrichter und die Kontrolle der Abrechnungen des EVU sowie die Pflege der Grünanlage etc. Ausgenommen von der Leistungsverpflichtung sind Reparaturen, soweit sie durch höhere Gewalt, mit Ausnahme von Blitz- und

Hagelschlag und Sturm sowie Hochwasser, Kriegsereignissen etc. resultieren sowie Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen i. S. d. Ziffer 4.1.4. der DIN 31051, soweit es sich nicht um die Wechselrichter handelt. Außerdem hat die Solarparc Aktiengesellschaft die ihr von ihrem Subunternehmer, der SMA Technologie AG, zugesicherte technische Verfügbarkeit von 97 % der im Solarpark vorhandenen Wechselrichter abgetreten. Sofern die Verfügbarkeit unterschritten wird, erfolgt eine Zahlung in Höhe des prozentualen Ausfalls bezogen auf den erzielten Jahresertrag nach den Bedingungen des Vertrages zwischen Solarparc Aktiengesellschaft und SMA.

Kleinere Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen an den Solarmodulen bis zu einem Gesamtwert von Euro 2.500,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer trägt Solarparc Aktiengesellschaft aber in jedem Fall.

Für ihre Tätigkeit erhält Solarparc Aktiengesellschaft bei Realisierung der prospektierten Stromerlöse (1.739.725 Euro p. a.) eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 84.342 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer pro rata temporis. In dieser Vergütung sind die folgenden Positionen enthalten:

1. Vollwartungsvertrag für Wechselrichter mit SMA
2. Wartung Photovoltaikanlagen
3. Wartung Trafo
4. Grünpflege
5. Technische Betriebsführung Solarparc AG

Die Vergütung der Solarparc AG für die Technische Betriebsführung bemisst sich wie folgt: Bei Realisierung der prospektierten Stromerlöse (1.739.725 Euro p. a.) erhält Solarparc eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung von 38.151 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Für eine bessere Performance des Solarparks gibt es einen Bonus in Höhe von 18 Prozent der Mehrerträge, bei einer schlechteren Performance wird die Vergütung entsprechend gekürzt. Die Mindestvergütung beträgt 17.500 Euro p. a., die Obergrenze liegt bei 57.500 Euro. Innerhalb dieser Grenzen berechnet sich die Vergütung für die Technische Betriebsführung nach der folgenden Formel: (Tatsächliche Stromerlöse in Euro - 1.625.000 Euro) X 0,18 % + 17.500 Euro z. B. (1.726.018 Euro - 1.625.000 Euro) X 0,18 % + 17.500 = 38.151 Euro.

Aufgrund von Gewährleistungen reduziert sich diese Vergütung in den Jahren 2006 auf Euro 46.351 und in 2007 auf Euro 55.930.

Bei den Positionen 1. bis 4. erfolgt eine jährliche Anpassung um + 2 %, erstmalig zum 1. Januar 2007. Die Solarparc Aktiengesellschaft hat das Recht, Unteraufträge an geeignete Dritte zu erteilen und ist bevollmächtigt, die Beteiligungsgesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB im Außenverhältnis zu vertreten.

Die Vergütung ist vierteljährlich in Abschlägen zu entrichten. Der Vertrag begann mit Unterzeichnung und ist bis zum 31. Dezember 2015 fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

## Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Solarparc Aktiengesellschaft einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die laufende Verwaltung der Gesellschaft und die Betreuung der Kommanditisten abgeschlossen. Hierzu gehört insbesondere:

- die Verwaltung, Erstellung von Abrechnungen und die hierbei notwendige Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- die kaufmännische Betreuung der Betreiber-gesellschaft, die Betreuung der Kommanditisten und Beiräte, die Vorbereitung und Durchführung von Beiratssitzungen und Gesellschafterversammlungen

Der Vertrag endet mit dem Abschluss der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft, sofern er nicht unter Einhaltung der vereinbarten Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende, frühestens jedoch 2015 gekündigt wurde.

Als Vergütung erhält die Solarparc AG bei Realisierung der prospektierten Stromerlöse (1.739.725 Euro p. a.) eine jährliche erfolgsabhängige Vergü-

tung von 38.151 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Für eine bessere Performance des Solarparks gibt es einen Bonus in Höhe von 18 % der Mehrerträge, bei einer schlechteren Performance wird die Vergütung entsprechend gekürzt. Die Mindestvergütung beträgt 17.500 Euro p. a., die Obergrenze 57.500 Euro.

Die Solarparc Aktiengesellschaft hat das Recht, Unteraufträge an geeignete Dritte zu erteilen und ist bevollmächtigt, die Beteiligungsgesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB im Außenverhältnis zu vertreten.

## Einspeiseverträge

Die Einspeisevertrag bestimmt die Modalitäten der Stromeinspeisung, der Vergütung und der Abrechnung mit regionalen Energieversorgungsunternehmen. Außerdem enthält er wichtige Haftungsregelungen.

## Darlehensvertrag

Der Betreiber-gesellschaft liegt eine Finanzierungszusage der Sachsen LB für den gesamten Solarpark vor. Vor Valutierung der Darlehen müssen unter anderem folgende Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Stellung einer Platzierungsgarantie bzw. Einzahlung der Eigenmittel als Eigenmittelnachweis
- Sämtliche behördliche Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, müssen vorliegen
- Ein Netzanschlussvertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen muss vorliegen
- erstrangige Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten
- Sämtliche abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge, insbesondere Pacht- und Nutzungsverträge, Generalunternehmervertrag etc. sind der Bank einzureichen

Die Besicherung der langfristigen Fremdmittel wird u.a. durch folgende Mittel gewährleistet:

- Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den abzuschließenden betriebsbezogenen Versicherungen und Wartungsverträgen
- Abtretung der Einspeiseerlöse und Verpfändung von Guthaben

Die finanzierende Bank hat das Recht, die Darlehen u. a. bei mehr als dreimonatigem Zahlungsverzug, Verletzung wesentlicher vertraglicher Vereinbarungen, unrichtiger oder unvollständiger Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse oder bei einem Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren zu kündigen.



2004: Solarpark Kaufbeuren 2 MW

## IX. Projekt- und Vertragspartner

### 1. Solarparc Aktiengesellschaft

Firma, Sitz:	Solarparc Aktiengesellschaft Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:	April 1993
Handelsregistereintragung:	HRB 9347, Amtsgericht Bonn
Grundkapital:	6.000.000,- Euro
Gesellschafter:	Eifelstrom GmbH 86,99 % (Tochtergesellschaft der Solar Holding Beteiligungsgesellschaft mbH der Familie Asbeck) Streubesitz 13,01 %
Vorstand:	Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, Bonn, Susanne Muffler, Bonn
Aufgaben:	Projektentwicklung, Fondskonzeption, Prospektherausgabe, Vermittlung des Eigen- und Fremdkapitals, Technische und kaufmännische Betriebsführung, Projektumsetzung und -betreuung

### 2. SolarWorld AG

Firma, Sitz:	SolarWorld AG Kurt-Schumacher-Straße 12-14, 53113 Bonn
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:	1999
Handelsregistereintragung:	HRB 8319, Amtsgericht Bonn
Grundkapital:	12.700.000,- Euro
Gesellschafter:	Familie Asbeck 27,6 % DWS Investment GmbH 7,1 % Fidelity Investments 9,96 % Streubesitz 55,43 %
Vorstandsvorsitzender:	Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, Bonn
Aufgaben:	Generalunternehmer für die Solarparks, Lieferant der Photovoltaikmodule, Leistungsgarantie für die Photovoltaikmodule

### 3. Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG

Firma, Sitz:	Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:	Februar 2004, im Dezember 2003 unter der Firma Sonnenfonds III GmbH & Co. KG gegründet.
Handelsregistereintragung:	HRA 5939, Amtsgericht Bonn
Kommanditkapital:	500 Euro
Komplemetärin:	Solarparc Donau I GmbH
Gründungskommanditist:	Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck
Aufgaben:	Betreibergesellschaft

### 4. Solarparc Donau I GmbH

Firma, Sitz:	Solarparc Donau I GmbH Kurt-Schumacher-Straße 12-14, 53113 Bonn
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:	Januar 2003
Handelsregistereintragung:	HRB 12433 , Amtsgericht Bonn
Stammkapital:	25.000 Euro
Gesellschafter:	Solarparc Aktiengesellschaft
Geschäftsführer:	Thomas Klodt
Aufgaben:	Betriebsführung und Geschäftsbesorgung

### 5. SMA Technologie AG

Firma, Sitz:	SMA Technologie AG Hannoversche Straße 1 – 5, 34266 Niesetal
Aufnahme der Geschäftstätigkeit:	1981
Handelsregistereintragung:	HRB 3972, Amtsgericht Kassel
Vorstand:	Günther Cramer Peter Drews Reiner Wettlaufer
Aufgaben:	Lieferant der Wechselrichter, Leistungsgarantie für die Wechselrichter

## 6. E.ON Bayern AG

Firma, Sitz:	E.ON Bayern AG Heinkelstraße 1, 93049 Regensburg
Aufgaben:	Errichtung Netzanschluss und Stromabnehmer der Solarparks Hofkirchen und Aidenbach, Lieferant des Bezugsstroms

## 7. Fraunhofer Institut

Firma, Sitz:	Fraunhofer Institut Solare Energiesysteme Heidenhofstraße 2, 79110 Freiburg i. Br.
Aufgaben:	Erstellung von Ertragsgutachten

## 8. Meteocontrol

Firma, Sitz:	Meteocontrol GmbH Stadtjägerstraße 11, 86152 Augsburg
Handelsregistereintragung:	HRB 16415 Amtsgericht Augsburg
Geschäftsführer:	Gerd Heilscher
Aufgaben:	Erstellung von Ertragsgutachten

## 9. Finanzierende Bank

Die langfristige Fremdfinanzierung erfolgt durch die Sachsen LB und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Frankfurt am Main.

## 10. Mittelverwendungskontrolle

Ein unabhängiger Rechtsanwalt wurde mit der Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung der Mittel beauftragt.

## Personelle Verflechtungen

Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck ist Vorstandsvorsitzender der SolarWorld AG und der Solarparc AG. Frank H. Asbeck ist mittelbar sowohl bei der SolarWorld als auch bei der Solarparc Aktiengesellschaft Hauptaktionär.

Die Nennung der persönlichen Daten der natürlichen Personen erfolgt aus Gründen der Transparenz und entspricht den Anforderungen an den Inhalt von Prospekten zu Angeboten über Kapitalanlagen (IDW S 4), eine persönliche Vertrauenswerbung für die Benannten ist hiermit nicht beabsichtigt.

## Angabenvorbehalt / Prospektherausgabe

Die Darstellungen in diesem Beteiligungsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe bekannten oder erkennbaren Sachverhalten und auf den daran geknüpften Erwartungen für die zukünftige Entwicklung. Die abgedruckten Prognoserechnungen und Berechnungsbeispiele beruhen auf dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand der Herausgeberin.

Eine Gewähr für das Eintreffen der Annahmen und der Prognosen sowie Berechnungen kann nicht übernommen werden. Über die dargestellten einzelnen Chancen- und Risikopositionen hinaus können weitere Umstände zu einer Erhöhung oder Verringerung der Ausschüttungen für die Gesellschafter und zu einer positiven oder negativen Veränderung der steuerlichen Ergebnisse führen.

Die steuerlichen Grundlagen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe bekannten Rechtslage. Eine Haftung für den Eintritt der von den Investoren verfolgten steuerlichen Ziele kann nicht übernommen werden, da die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen den Steuerbehörden obliegt.

Das vorliegende Angebot richtet sich an eine Vielzahl von Interessenten, die über verschiedene Kenntnisse grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge verfügen, deren persönliche Beteiligungsinteressen, Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse sehr unterschiedlich sein können. Da naturgemäß nicht für alle Personenkreise eine angemessene Darstellung des Sachverhaltes möglich ist, ist jeder potenzielle Investor im eigenen Interesse daran gehalten, die Angaben im Prospekt, insbesondere die Kapitel „Steuerliche Grundlagen“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Risiken der Beteiligung“ unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu würdigen, zu prüfen und gegebenenfalls die Hilfe geeigneter Berater in Anspruch zu nehmen. Der Eintritt der vom Interessenten mit seiner Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele fällt in seinen eigenen Risikobereich.

Vermittler, Anlageberater oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die von diesem Prospekt abweichen. Abweichende Auskünfte oder Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie vor Beitritt schriftlich durch die Herausgeberin bestätigt wurden.

Eine eventuelle Haftung der Solarparc Aktiengesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin verjährt sechs Monate nach Kenntnis des Kommanditisten vom schaden- und anspruchbegründenden Ereignis, spätestens jedoch drei Jahre nach Beitritt zur Betreibergesellschaft. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Herausgeberin behält sich vor, bei gravierenden Änderungen der im Prospekt dargestellten Sachverhalte einen neu überarbeiteten Prospekt oder eine Prospektergänzung herauszugeben; diese werden gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht.

Prospektherausgeberin:  
Solarparc Aktiengesellschaft

# Glossar

## Abschreibungen

Buchwertmäßige Darstellung von Wertverlust. Die Anschaffungskosten (z. B. einer Photovoltaikanlage) werden als Aufwand auf die Nutzungsdauer dieser Anlage verteilt.

## Ausschüttung

Die Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft erhalten Einnahmeüberschüsse, die sich nach Abzug aller Ausgaben und Steuern und nach Abzug einer angemessenen Liquiditätsreserve ergeben. Die Ausschüttung an die Kommanditisten erfolgt auf Basis des Gesellschaftsvertrags im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Bei den Ausschüttungen handelt es sich handelsrechtlich um Entnahmen.

## BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

## Beitrittserklärung

Zeichnungsschein, der dem Beteiligungsprospekt gesondert beigelegt ist. Der Anleger tritt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung der Beteiligungsgesellschaft bei. Erst mittels der Annahmeerklärung durch die Gesellschaft wird der Beitritt des Anlegers wirksam.

## Beteiligungsgesellschaft

Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft, an der die Anleger mit ihrem jeweiligen Beteiligungsbetrag als Kommanditist beteiligt sind.

## Degradation

Die Nennleistung der Module kann sich im Laufe der Jahre reduzieren; diesen Vorgang bezeichnet man als laufende Degradation.

## EEG

Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Es regelt die Abnahme und die Vergütung des ausschließlich aus erneuerbaren Energien (Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie, Geothermie, Biomasseenergie) gewonnenen Stroms durch Versorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Stromversorgung betreiben (Netzbetreiber). Ziel ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien bis 2010 auf mindestens 12,5 %, bis 2020 auf mindestens 20 % zu erhöhen.

## Einspeisevergütung

Durch das EEG festgelegter Vergütungssatz für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz.

## Fondsgesellschaft

s. Beteiligungsgesellschaft

## Fungibilität

Rechtsbegriff für die Austauschbarkeit bzw. Handelbarkeit. Bei Fondsgesellschaften ist die Möglichkeit für Veräußerung und Übertragung von Kommanditanteilen gemeint.

## Geschlossene Fonds

Einem geschlossenen Fonds können Anleger so lange beitreten, bis das Kapital für die Realisierung eines bestimmten Projektes erreicht ist. Dann wird der Fonds „geschlossen“.

## Gesellschafterversammlung

Jährliche, regelmäßige (ordentliche) oder seltener unregelmäßige (außerordentliche) Versammlung der Fondsgesellschafter, wesentliches Forum der Anlegerbestimmung. Der Gesellschaftsvertrag regelt Form und Frist der Versammlung.

## GmbH & Co. KG

Es handelt sich um eine Unterart der KG (Kommanditgesellschaft). Die Bezeichnung GmbH & Co. besagt, dass eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist. Bei einer GmbH & Co. KG findet das Recht der KG Anwendung, d. h., dass der Anleger mit seinem jeweiligen Beteiligungsbetrag direkt als Kommanditist beteiligt ist.

## Gründungskommanditist

wird ein Kommanditist genannt, der bei der Gründung einer KG mitgewirkt hat.

## Interner Zinsfuß (IRR)

= finanzmathematische Methode zum Zwecke des objektiven Vergleichs verschiedener Anlageformen. Mit der Methode des „Internen Zinsfußes“ wird die Verzinsung des in einer Investition jeweils gebundenen Kapitals ermittelt. Das Ergebnis ist nicht vergleichbar mit der Rendite festverzinslicher Anlageformen.

## kWh (Kilowattstunde)

Einheit für den Verbrauch von elektrischer Energie: 1 kWh = 3600 kJ. Eine Wh (Wattstunde) gibt die Leistung je Zeiteinheit an und wird als elektr. und mech. Arbeit bezeichnet. (Kilowattstunde = Wh x 1000)

### Kommanditgesellschaft (KG)

Gesellschaft, die sich aus Kommanditisten und Komplementär zusammensetzt. Eine Unterart der KG ist die GmbH & Co. KG.

### Kommanditist

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der lediglich mit seiner Vermögenseinlage, aber nicht wie der Komplementär persönlich und uneingeschränkt haftet.

### Komplementär

Persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG ist die Solarparc Donau I GmbH als Komplementärin zur Geschäftsführung verpflichtet und vertritt die Gesellschaft nach außen.

### Mittelverwendungskontrolle

Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern auf ein Sonderkonto geleisteten Einlagen durch einen Standesrechtler (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder entsprechende Zusammenschlüsse) während der Investitionsphase des Fonds.

### Modul

Ein (Solar-)modul enthält mehrere Solarzellen, die in Gruppen verschaltet und hinter einer Glasscheibe wetterfest versiegelt sind.

### MW (Megawatt)

Die Grundeinheit Watt (Megawatt =  $W \times 1.000.000$ ) definiert die Leistung von elektr. oder mech. Antriebsmaschinen.

### Nennleistung

I.d.R. wird die elektr. Leistung in Watt (W), Kilowatt (kW) oder Megawatt (MW) gemessen. Weist die Photovoltaikanlage eine Nennleistung von 1000 kWp bzw. 1 MWp auf, ist sie in der Lage, 1000 kW im Verlaufe einer Stunde zu produzieren.

### Novelliertes EEG

Mit der Novelle des EEG im Jahre 2004 wurden die Vergütungssätze neu geregelt und für Solarstrom erhöht.

### Photovoltaik

Direkte Umwandlung von Licht in elektrischen Strom in einem Festkörper (Solarzelle).

### Photovoltaik-Vorschaltgesetz

Teil der EEG-Novelle, die zeitlich vorgezogen wurde und die Solarstrom-Vergütung nach Auslaufen des 100.000-Dächer-Programms regelte.

### Platzierungsgarantie

Zusicherung gegenüber der Gesellschaft, dass das vorgesehene Eigenkapital eines geschlossenen Fonds gezeichnet wird. Der Garant sichert gewöhnlich zu, dass er oder ein Dritter zu einem festgelegten Zeitpunkt bei nicht vollständiger Platzierung des Eigenkapitals als Kommanditist in Höhe des offenen Kommanditkapitals in die Gesellschaft eintritt. Dies bedeutet zusätzliche Sicherheit für den Anleger, dass der Fonds in jedem Fall geschlossen und das Investitionsziel erreicht wird.

### (Roh-)Silizium

Das chemische Element Silizium ist als zweithäufigstes Element der Erdkruste buchstäblich wie „Sand am Meer“ vorhanden. Als erster Ausgangsstoff für die Siliziumwirtschaft wird das Rohsilizium aus dem in Quarzsand gewonnenen Siliziumoxid hergestellt.

### Sensitivitätsanalyse

Die Sensitivitätsanalyse gibt Auskunft darüber, wie sensibel eine Kapitalanlage auf heute nicht beeinflussbare Veränderungen von Parametern reagiert. Das Ergebnis einer Sensitivitätsanalyse ist nicht als allgemein gültig zu betrachten, trägt aber dazu bei, sich des Investitionsrisikos bewusst zu werden.

### Wafer

Wafer sind dünne Scheiben (ca. 0,25 – 0,35 mm dick) aus Silizium, aus denen Solarzellen gefertigt werden.

### Wechselrichtertechnik

Solarzellen und -module erzeugen sog. Gleichstrom. Um den Solarstrom in das öffentliche Netz einspeisen zu können, muss er in Wechselstrom gewandelt werden. Dies erfolgt im sog. Wechselrichter.

### Zelle

(Solar-) Zellen sind das Herzstück von Solaranlagen. Sie erzeugen Strom aus Sonne und werden in einem Halbleiterprozess aus dem Vorprodukt Wafer gefertigt.

# Gesellschaftsvertrag

## der Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG mit Sitz in Bonn

### § 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn. Die Komplementärin ist berechtigt, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen, insbesondere wenn der Gesellschaftszweck dies erfordert.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen insbesondere an den Standorten Hofkirchen und Aidenbach einschließlich der Veräußerung des aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen gewonnenen elektrischen Stroms.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

### § 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftsummen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Solarparc Donau I GmbH mit Sitz in Bonn. Sie erbringt keine Einlagen und ist am Vermögen der Gesellschaft – vorbehaltlich der Regelung in § 8 dieses Vertrages – nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditist ist Herr Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, mit einer Einlage von EUR 500.
3. Die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten ist auf Anforderung der Geschäftsführung in bar zu leisten. Sie wird als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen.
4. Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der von ihnen übernommenen Kommanditeinlage beschränkt.
5. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, sich an einer von der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen. Lehnt ein Kommanditist eine Be-

teiligung an einer Kapitalerhöhung ab, so hat er jedoch eine entsprechende Reduzierung seiner Beteiligungsquote hinzunehmen. Beschlüsse über Kapitalherabsetzungen sind demgegenüber für alle Gesellschafter verbindlich.

6. Die Komplementärin ist berechtigt, das Kommanditkapital mit Wirkung für die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten bis zur Höhe von EUR 4.800.000 zu erhöhen.
7. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung des beitretenden Kommanditisten und Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Der Zugang der Annahmeerklärung bei der beitriftswilligen Person ist nicht Voraussetzung des Wirksamwerdens des Beitritts. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander wird der Beitretende mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Einzahlung von 100 % seiner Kommanditeinlage Gesellschafter bei der Gesellschaft. Im Außenverhältnis wird der Beitretende erst mit seiner Eintragung im Handelsregister Kommanditist der Gesellschaft. Bis zur Eintragung im Handelsregister gilt die jeweilige Beteiligung als atypische stille Gesellschaftsbeteiligung, auf die die Vorschriften dieses Vertrages – soweit rechtlich zulässig – analog anzuwenden sind.
8. Kommanditist kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die zu übernehmenden Kommanditeinlagen müssen mindestens EUR 10.000 (in Worten: EUR zehntausend) betragen. Höhere Kommanditeinlagen müssen durch 5.000 (in Worten: fünftausend) ohne Rest teilbar sein. Die Komplementärin kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Die Aufnahmeangebote können bestimmen, dass die neu eintretenden Kommanditisten ein Agio zu entrichten haben. Das gezeichnete Kommanditkapital (ohne Agio) wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.
9. Investoren mit Wohnsitz oder Sitz in den Postleitzahlenbereichen 94544 und 94501 können sich abweichend von Ziffer 7 mit einer Mindestbeteiligungssumme von je EUR 2.500 ohne die Zahlung eines Agios beteiligen. Darüber hinausgehende Beteiligungen müssen durch 5.000 ganzzahlig teilbar sein.
10. Die Kommanditeinlagen sind Bareinlagen und binnen 10 Werktagen nach Zugang der Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung beim Beitretenden zur freien Verfügung der Gesellschaft oder, sofern keine ausdrückliche Annahme erfolgt, nach Zahlungsaufforderung durch spesenfreie und vorbehaltlose Banküberweisung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto der Gesellschaft zahlbar.
11. Die Kommanditeinlage ist ausschließlich auf das in der Beitrittsvereinbarung genannte Bankkonto einzuzah-

len, von dem gemäß § 5 Ziffer 3 Auszahlungen nur im Einklang mit dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle vorgenommen werden können.

12. Die Komplementärin hat ein Verzeichnis (Gesellschafterliste) zu führen, in dem die Kommanditisten mit ihrem Namen, ihrer Anschrift und der Höhe des von ihnen mit der Beitrittsvereinbarung übernommenen Kommanditkapitals aufgeführt sind.
13. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin binnen 30 Tagen nach seinem Beitritt eine Handelsregistervollmacht, welche dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht, in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Handelsregistervollmacht dient zur Anmeldung des Ein- und Austritts von Kommanditisten sowie zur Anmeldung sonstiger anmeldepflichtiger Tatsachen beim zuständigen Handelsregister. Mit der Vollmachterteilung verbundene Kosten trägt der Kommanditist.

#### **§ 4**

##### **Konten der Gesellschafter, Beteiligung am Vermögen**

1. Für jeden Kommanditisten wird bei der Gesellschaft ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto 1), ein Sonderkonto (Kapitalkonto 2) und gegebenenfalls ein Agiokonto (Kapitalkonto 3) geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
2. Auf dem Kapitalkonto 1 werden die Kommanditeinlagen geführt; nach Volleinzahlung der Einlage wird es als Festkonto geführt. Das Gesellschafterkonto ist allein maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen und am Gewinn bzw. Verlust.
3. Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto 2) werden Gewinne und Verluste sowie Ausschüttungen gebucht.
4. Auf dem Agiokonto (Kapitalkonto 3) wird das Agio verbucht soweit die Aufnahmeverträge die Errichtung eines Agios vorsehen.
5. Für die Komplementärin wird bei der Gesellschaft ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die ihr gemäß § 8 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlungen an sie gebucht werden.

#### **§ 5**

##### **Investitions- und Finanzierungsplan, Mittelverwendungskontrolleur**

1. Die Gesellschafter beabsichtigen, den Gesellschaftszweck gemäß § 2 dieses Vertrages auf der Grundlage des Investitions- und Finanzierungsplans für das entsprechende Projekt zu verwirklichen.

2. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist im Rahmen seiner Festlegung bindend. Die Komplementärin kann jedoch innerhalb des Rahmens der Festlegung eine Umverteilung zwischen den einzelnen Kostenpositionen vornehmen, solange die Gesamtsumme der Kosten unverändert bleibt. Von der Umverteilung ausgenommen sind der Festpreis für Photovoltaikanlagen, die Kosten für Konzeption und Marketing, die Vermittlungsprovision, die Kosten der Kreditvermittlung und der Platzierungsgarantie.
3. Während der Investitionsphase wird ein unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur die zweckentsprechende Verwendung der Kommanditeinlagen sicherstellen. Der Mittelverwendungskontrolleur übt seine Tätigkeit gemäß dem im Beteiligungsprospekt abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrag aus.

#### **§ 6**

##### **Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr, welches ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beginnt am Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht bestimmt.
3. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2025. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären. Die Kündigung ist an die zuletzt bekannt gegebene Geschäftsadresse der Gesellschaft zu senden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung der Kommanditistin bleibt unberührt. Die Kommanditisten sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:
  - a) die für die Errichtung der Solarparks notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig versagt werden,
  - b) die Gesellschaft rückabgewickelt wird.
4. Eine außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von den Tatsachen, die zur Kündigung berechtigen, erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich.
5. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Form von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

6. Kündigt ein Kommanditist außerordentlich gemäß Ziffer 3, lit. a) und b), steht ihm als Abfindung ein Anspruch auf Rückzahlung seiner gezahlten Kommanditeinlage zu. In allen anderen Fällen bemisst sich das Abfindungsguthaben nach § 21 dieses Vertrages. Der so berechnete Abfindungsanspruch des Kommanditisten ist 12 (in Worten: zwölf) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig.
7. Weitere Kündigungsrechte stehen den Gesellschaftern nicht zu, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
2. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführerin sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich, zweckmäßig oder förderlich sind. Dabei hat sie die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung von Gesetz und dieses Gesellschaftsvertrages sowie die im Rahmen des Gesellschaftsvertrages gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen.

Die Komplementärin ist insbesondere zum Abschluss eines Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages, eines Vertrages über die Konzeption, eines Platzierungsgarantievertrages, eines Eigenkapitalbeschaffungsvertrages und eines Vermittlungsvertrages über die Endfinanzierung gemäß dem prospektierten Investitionsplan berechtigt.

4. Die Komplementärin bedarf für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
  - a) Kündigung, Änderung oder Aufhebung des Mittelverwendungskontrollvertrages gemäß § 5 Nr. 3 dieses Vertrages;
  - b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Tätigkeiten;
  - c) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 10 % des gezeichneten Kommanditkapitals mit Ausnahme der für die Errichtung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Darlehen, der Mittel zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals und der Mehrwertsteuer;
  - d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;

- e) Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplanes;
- f) Auswahl eines Modulherstellers bzw. -types oder eines Wechselrichterherstellers bzw. -types, sofern dieser nicht im Prospekt der Gesellschaft unter „Die Technik“ dargestellt wurde.

5. Die Komplementärin ist berechtigt, bestehende Liquiditätsreserven am Kapitalmarkt anzulegen. Hierzu gehören insbesondere Anlagen in Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds und vergleichbare Anlageformen. Anlageformen, welche die Risiken der im vorherigen Satz beschriebenen Anlageformen deutlich übersteigen, sind ausgeschlossen. Wenigstens 25 % der vorhandenen Liquiditätsreserve muss als Festgeld angelegt werden.

## **§ 8**

### **Haftungsentschädigung und Vergütung der Komplementärin**

1. Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos und für ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in vierteljährlich gleichen Raten jeweils am Letzten eines Kalendermonats fällig.
2. Gegenüber Kommanditisten, die von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 6 Ziffer 3 lit. a) und b) Gebrauch machen, übernimmt die Komplementärin im Innenverhältnis einen sich über den zulässigen Einbehalt hinaus ergebenden Fehlbetrag.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Komplementärin bereits an anderen Gesellschaften beteiligt ist, die im Bereich erneuerbarer Energie tätig sind, und darüber hinaus beabsichtigt, sich an weiteren derartigen Gesellschaften zu beteiligen. Die Gesellschafter sind sich daher darüber einig, dass die Komplementärin vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit ist.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich zu erfolgen, wobei die

Einladung vier Wochen vor dem Termin der Gesellschafterversammlung an die Gesellschafter zur Absendung gebracht werden soll. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Die Einladung ist mit ihrer Aufgabe zur Post bewirkt. Der Tag der Absendung und der Einladung (Poststempel) und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

3. Die Komplementärin hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Gesellschafter, deren Kommanditeinlagen zusammen mindestens 10 % des Kapitals der Gesellschaft entsprechen, oder der Beirat es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Entspricht die Komplementärin einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 3 (drei) Wochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die das Verlangen stellenden Kommanditisten oder der Beirat unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung einer Gesellschafterversammlung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.
4. Es findet jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgenden Gegenstände:
  - a) Feststellung des von der Komplementärin erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft,
  - b) Ausschüttung des sich unter Berücksichtigung der Zuführung zur Liquiditätsreserve ergebenden Liquiditätsüberschusses an die Gesellschafter,
  - c) Entlastung der Komplementärin für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr,
  - d) Wahl, Abberufung und Entlastung des Beirates,
  - e) Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages,
  - f) Auflösung der Gesellschaft,
  - g) sonstige Beschlussgegenstände, soweit dies in diesem Vertrag oder gemäß zwingendem Gesetzesrecht vorgesehen ist.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Gesellschafter erfolgt ist und wenn die persönlich haftende Gesellschafterin in der Versammlung vertreten ist. Die Kommanditisten werden in der Einladung der Gesellschafterversammlung darauf hingewiesen, dass die Beschlussfähigkeit auch gegeben ist, wenn keiner der Kommanditisten anwesend ist, es sei denn, die Anwesenheit von Kommanditisten ist rechtlich erforderlich.
6. Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen von einem Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin oder einem von ihr bevollmächtigtem Dritten geleitet.
8. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches der Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen hat. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jeder Gesellschafter erhält unaufgefordert eine Abschrift des Protokolls. Dieses Protokoll wird grundsätzlich auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Der Inhalt des Protokolls gilt von den einzelnen Gesellschaftern als sachlich richtig genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht einen Monat nach Aufgabe des Protokolls zur Post gegenüber der Gesellschaft schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

## § 11

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter ist bei Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags erforderlich.
3. Je EUR 500 (in Worten: EUR fünfhundert) des festen Kapitalkontos gemäß § 4 Ziffer 2 gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat 50 Stimmen.
4. Eine Beschlussfassung per Brief, Telefax oder E-Mail ist auf Anfordern der Komplementärin zulässig, wenn allen Gesellschaftern Gelegenheit der Stimmabgabe gegeben wird und wenn Gesellschafter, deren Kommanditeinlagen mindestens 50 % des Kapitals der Gesellschaft entsprechen, innerhalb der von der Komplementärin festgesetzten Frist bzw. einer einmaligen Nachfrist ihre Stimme abgegeben haben. In der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe müssen den Gesellschaftern die zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte von der Komplementärin schriftlich mitgeteilt werden, wobei die Gesellschafter darauf hinzuweisen sind, dass die Stimmabgabe bei der Komplementärin innerhalb einer von der Geschäftsführung zu bestimmenden, angemessenen Frist eingegangen sein muss, um berücksichtigt zu werden. Die Komplementärin muss unverzüglich nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist alle Gesellschafter über das Abstimmungsergebnis unterrichten. Sollten innerhalb einer

Frist von 14 Tagen mindestens 10 % der Gesellschafter verlangen, dass der Beschluss auf einer Gesellschafterversammlung gefasst wird, so ist die Komplementärin zur Einberufung der Gesellschafterversammlung verpflichtet. Im Übrigen gelten die für die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse geltenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 12 Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr wird von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt.
2. Die Gesellschafter können beschließen, dass der Jahresabschluss von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu prüfen ist.
3. Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern zusammen mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

### **§ 13 Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen**

1. Die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Auseinandersetzungsguthaben und am Ergebnis der Gesellschaft, wie es sich nach Berücksichtigung der Vergütung der Komplementärin gemäß § 8 dieses Vertrages ergibt, bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile (feste Kapitalkonten im Sinne von § 4 Nr. 2), sofern und soweit diese zum jeweiligen Bilanzstichtag eingezahlt sind und soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Abweichend von Ziffer 1 werden die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2005 soweit als möglich so verteilt, dass alle Gesellschafter entsprechend ihrer eingezahlten Kapitalanteile gleichbehandelt werden. Hierzu werden den später beitretenden Gesellschaftern von den nach ihrem Beitritt anfallenden Gewinnen oder Verlusten solange Vorabanteile zugeteilt, bis sämtlichen Gesellschaftern entsprechend ihrer eingezahlten Kapitalanteile Gewinne oder Verluste in gleicher Höhe zugerechnet sind.
3. Verluste werden den Kommanditisten auch dann zugewiesen, wenn die Verluste die Kommanditeinlage übersteigen sollten. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung bleiben unberührt.

4. Bezüglich der Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben gilt, dass diese dem Steuerberater der Gesellschaft in bearbeitungsfähiger Form bis spätestens zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres mitgeteilt werden müssen. Die Gesellschaft oder die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft wird die Kommanditisten auf den Nachweis der Sonderbetriebsausgaben jeweils besonders hinweisen.

### **§ 14 Entnahmen, Auszahlungen**

1. Aus dem jährlichen Liquiditätsüberschuss wird die Gesellschaft eine Liquiditätsreserve bilden. Die Höhe der Liquiditätsreserve richtet sich nach der Geschäftslage der Gesellschaft, insbesondere dem Erfordernis der ausreichenden Bildung von Rücklagen für zukünftige Ausgaben. Die Liquiditätsreserve wird von der Komplementärin nach Maßgabe des § 7 Ziffer 5 dieses Vertrages verwaltet.
2. Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Zahlungsverbindlichkeiten und nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Ziffer 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss soll an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten gemäß § 4 Ziffer 2 ausgeschüttet werden. Die Komplementärin ist berechtigt, auf die zu erwartenden Ausschüttungen/Entnahmen Vorabausschüttungen bzw. Entnahmen an die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung durchzuführen.
3. Die Genehmigung von Vorabausschüttungen/Entnahmen erfolgt auf der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung bzw. im Rahmen des stattdessen stattfindenden schriftlichen Abstimmungsverfahrens. Sofern hierbei die Vorabausschüttungen/Entnahmen nicht genehmigt werden oder falls durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Gesellschafter unverzüglich nach Aufforderung durch die Komplementärin zur Rückzahlung verpflichtet.

### **§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft oder ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft mit dinglicher Wirkung zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres zu den in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bedingungen zu verfügen.
2. Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.

3. Wird nur ein Teil eines Gesellschaftsanteils übertragen, so müssen die neuen festen Kapitalkonten mindestens EUR 10.000 (in Worten: EUR zehntausend) betragen und zudem durch 5.000 (fünftausend) ohne Rest teilbar sein.
4. Verfügungen über Gesellschaftsanteile und/oder sonstige Ansprüche sind der Gesellschaft gegenüber nur wirksam, wenn sie dieser gegenüber vom alten und neuen Inhaber schriftlich angezeigt werden.
5. Kosten, die der Gesellschaft aufgrund der Übertragung der Anteile – wie z. B. Notar- und Gerichtskosten – entstehen, sind von dem verfügenden Kommanditisten zu tragen.
6. Der Begriff der Verfügung im Sinne von diesem § 15 umfasst den Verkauf, die Abtretung, sonstige Übertragung, Verpfändung und sonstige Belastungen des Gesellschaftsanteiles.
7. Die Gesellschaft kann bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand, sei es, dass dieser auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung, auf Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbfolge) oder auf Einzelrechtsnachfolge (z. B. vorweggenommene Erbfolge) beruht, vom Erwerber der Kommanditbeteiligung die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuermehraufwandes (z. B. in Folge eines Wegfalls gewerbesteuerlicher Verlustverträge nach § 10a GewStG, Abschnitt 66 GewStR oder durch Entstehung eines Gewerbesteuermehraufwandes nach § 7 S. 2 GewStG) verlangen. Der Erwerbende ist in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen Ansprüche des Erwerbers aufzurechnen.

### **§ 16 Vorkaufsrecht**

1. Verkauft einer der Kommanditisten seinen Gesellschaftsanteil, steht der Komplementärin oder einem von ihr zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend, so dass mit der Ausübung des Vorkaufsrechts der Anteilskaufvertrag zwischen der Komplementärin und dem Kommanditisten unter den Bestimmungen zustande kommt, die der Kommanditist mit seinem Käufer vereinbart hatte. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb des nächsten vollen Kalendermonats nach Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages auszuüben.
2. Im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Ehegatten und/oder Verwandte ersten Grades ist jedes Vorkaufs-

recht ausgeschlossen. Für eine solche Übertragung ist die Zustimmung der Komplementärin im Sinne von § 15 Ziffer 2 erforderlich. Die Formvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 17 Vererbung von Gesellschaftsanteilen**

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschafterrechte nur durch einen bevollmächtigten gemeinsamen Vertreter gestattet. Dieser ist von der Erbengemeinschaft gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Tod des Gesellschafters zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die Erben übergegangen sind sowie das Recht zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Ausschüttungen werden von der Komplementärin bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten einbehalten und solange mit 3,5 % p. a. verzinnt.
3. Im Falle des Todes eines Kommanditisten tragen die Erben, die Kommanditanteile erwerben, alle der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten einschließlich der Handelsregisterkosten. Die Gesellschaft kann von den Erben die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuermehraufwandes (z. B. in Folge des Wegfalls gewerbesteuerlicher Verlustverträge gemäß § 10a GewStG) verlangen. Der Erbe ist in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen Ansprüche des Erben aufzurechnen.
4. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren.
5. Hat ein verstorbener Kommanditist Testamentvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, so werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben in seinem Namen durch den Testamentvollstrecker ausgeübt. Die Bestellung eines Bevollmächtigten gemäß Ziffer 2 bedarf es in diesen Fällen erst mit dem Ende der Testamentvollstreckung.
6. Die Vorschriften dieses § 17 gelten entsprechend für Vermächtnisnehmer. Vermächtnisnehmer müssen sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss legitimieren.

## § 18

### Ausscheiden der Gründungskommanditistin

1. Die Gründungskommanditistin gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Vertrages scheidet aus der Gesellschaft mit Erhöhung des Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziffer 5 dieses Vertrages aus.
2. Der Gründungskommanditistin steht kein Abfindungsanspruch gemäß § 21 dieses Vertrages auf Zahlung des Verkehrswertes, sondern nur ein Anspruch auf Abfindung in Höhe des Buchwertes der Beteiligung zu.
3. Der Abfindungsanspruch dieser Ziffer 2 ist mit dem Ausscheiden in voller Höhe zur Zahlung fällig. § 21 Ziffer 2, 4 und 5 finden keine Anwendung auf die ausscheidende Gründungskommanditistin

## § 19

### Ausschluss von Gesellschaftern

1. Die Komplementärin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter im Namen aller übrigen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist,
  - b) die Einzelzwangsvollstreckung seiner Gesellschaftsanteile oder sonstige Mitgliedschaftsrechte des Kommanditisten durch Dritte betrieben werden, und mit dem Ablauf einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zu diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist,
  - c) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglicht,
  - d) wenn eine Auflösungsklage eines Kommanditisten gemäß § 133 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde,
  - e) ein Kommanditist mit der ersten Einzahlungsrate oder einer anderen abgerufenen Rate ganz oder teilweise um mehr als 30 (dreißig) Tage in Verzug ist, und trotz Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen unter Ausschlussandrohung den noch ausstehenden Betrag nicht vollständig gezahlt hat,
  - f) die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht eines Kommanditisten trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung von mindestens 2 (zwei) Wo-

chen nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Erhalt der Bestätigung der Annahme des Beitritts des Kommanditisten bei der Gesellschaft eingegangen ist,

- g) der Kommanditist durch sein Verhalten der Gesellschaft erheblichen Schaden oder Nachteil zufügt und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die Komplementärin fortsetzt.
2. Der Ausschluss aufgrund der unter g) genannten Gründe bedarf der Zustimmung des Beirats.
  3. Der Ausschluss hat die Einziehung der Anteile des ausgeschlossenen Kommanditisten zur Folge. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern ohne den ausgeschlossenen Gesellschafter fortgesetzt.
  4. Wird ein Kommanditist gemäß Ziffer 1 lit. e) wegen nicht vollständiger Zahlung der Kommanditeinlage oder gemäß Ziffer 1 lit. f) wegen Nichteinreichung der Handelsregistervollmacht aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat der ausgeschlossene Kommanditist keinen Anspruch auf Abfindung, sondern erhält lediglich einen eventuell bereits gezahlten Anteil seiner Kommanditeinlage unverzinst zurück. Am Ergebnis der Gesellschaft nimmt der ausgeschlossene Gesellschafter nicht teil.
  5. Leistet ein Kommanditist seinen Kapitalanteil trotz Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und Ausschlussandrohung durch die Komplementärin nicht oder nicht in voller Höhe, ist die Komplementärin alternativ zum Ausschluss des säumigen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft berechtigt und bevollmächtigt, seine Beteiligung in Höhe der noch offenen Einlage ohne Gegenleistung einzuziehen, d. h. ein Kapitalanteil auf den bereits eingezahlten Betrag zu reduzieren.
  6. In den übrigen Fällen des Ausschlusses aus wichtigem Grund steht dem ausgeschlossenen Kommanditisten – soweit gesetzlich zulässig – kein Abfindungsanspruch gemäß § 21 dieses Vertrages auf Zahlung des Verkehrswertes, sondern nur ein Anspruch auf Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung zu. Maßgebend für die Ermittlung des Buchwertes ist der Saldo seiner Konten in dem letzten Jahresabschluss, der seinem Ausscheiden vorangeht, oder auf dem Stichtag seines Ausscheidens aufgestellt wird. An zwischen dem Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsguthabens und dem Tag des Ausscheidens entstehenden Gewinnen oder Verlusten nimmt der ausscheidende Kommanditist pro rata temporis teil. In diesem Fall übersteigt der Abfindungsanspruch nicht den Betrag, der sich aus § 21 Ziffer 1 ergeben würde. § 21 Ziffer 2, 4, 5 und 6 finden Anwendung auf den ausgeschlossenen Kommanditisten.

7. Die Komplementärin ist im Falle des Ausschlusses eines Kommanditisten berechtigt, an die Stelle des ganz oder teilweise ausgeschlossenen Gesellschafters einen oder mehrere Kommanditisten auch noch nach Schluss der Zeichnungsfrist gemäß § 3 Ziffer 5 aufzunehmen.
8. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens aber eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 10 % seines gezeichneten Kapitalanteils. Macht die Gesellschaft diese Schadenersatzpauschale geltend, bleibt dem Gesellschafter vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Schadenersatzansprüche mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen.

### **§ 21 Abfindungsguthaben**

1. Sofern ein Kommanditist nicht aufgrund eines Ausschlusses nach § 20, sondern aus anderen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils zum Tag des Ausscheidens unter Berücksichtigung der stillen Reserven der Gesellschaft. Vorbehaltlich einer separaten Einigung über die Höhe des Verkehrswertes wird der Verkehrswert durch die Komplementärin oder, im Falle ihres Ausschlusses, durch die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmung in diesem § 21 ermittelt. Im Falle von Streitigkeiten über die Verkehrswertermittlung gilt die nachfolgende Ziffer 3.
2. An dem am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäft nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht teil.
3. Bestreitet der ausscheidende Kommanditist die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswertes, ist der Verkehrswert von einem auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach allgemeinen Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. Die Feststellungen dieses Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien jeweils in dem Verhältnis getragen, wie sie mit ihren jeweiligen Bewertungsvorstellungen obsiegen oder unterliegen.
4. Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 4 (vier) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 12 (zwölf) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, Auszahlungen früher vorzunehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an zu verzinsen. Der Zinsbetrag entspricht dem Ausschüttungsbetrag, der dem

Gesellschafter zeitanteilig im Falle des Verbleibens in der Gesellschaft zugestanden hätte. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Abfindungsrate fällig.

5. Die Gesellschaft hat das Recht, Zahlungen auf Auseinandersetzungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt. Gleichfalls hat die Gesellschaft das Recht, Zahlungen auszusetzen, wenn die künftige Liquiditätslage durch solche Zahlungen negativ beeinflusst wird, insbesondere wenn dadurch der zukünftige Kapitaldienst gefährdet würde oder die Gesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müsste.
6. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben oder auf Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

### **§ 22 Beirat, Informations- und Kontrollrechte**

1. Durch Gesellschafterbeschluss können die Gesellschafter einen Beirat bestellen, für den die nachfolgenden Bestimmungen gelten.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 3 (drei) Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Beirats werden jeweils auf 3 (drei) Jahre gewählt, wobei bei dieser Wahl die Komplementärin mit ihren eigenen Stimmen kein Stimmrecht hat. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes ist ebenso möglich wie die vorzeitige Niederlegung des Mandates durch ein Beiratsmitglied. Letzteres darf ohne wichtigen Grund nicht zur Unzeit erfolgen. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so soll in der nächsten Gesellschafterversammlung für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung kann auch vorsorglich ein Ersatzmitglied wählen, das beim Ausfall eines Beiratsmitgliedes unverzüglich als Nachfolger antritt.
4. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln beschränkt.
5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
6. Der Beirat hat die Komplementärin zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich hierüber auch persönlich unterrichten. Er kann die Handelsbücher und -papiere der Gesellschaft einsehen und prüfen.

7. Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung oder die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung für die Beiratsmitglieder beschließt die Gesellschafterversammlung.
8. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Jeder Kommanditist kann – unabhängig von den Informations- und Einsichtsrechten des Beirates – in Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft von der Komplementärin verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einmal jährlich einsehen.
10. Die Mitglieder des Beirates sowie die Gesellschafter sind verpflichtet, über die von ihnen über die Gesellschaft erlangten Kenntnisse äußerstes Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es den Beiratsmitgliedern und Gesellschaftern nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin gestattet, die so erlangten Kenntnisse an Dritte weiterzugeben.

### **§ 23 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen gem. § 11 Abs. 1 dieses Vertrages und Zustimmung der Komplementärin die Liquidation der Gesellschaft beschließen.
2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Kapitalanteile unter den Kommanditisten zu verteilen.
4. Der Liquidator hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen.
5. Die Gesellschaft wird ohne Beschlussfassung der Gesellschafter mit der Veräußerung oder dem Untergang von Wirtschaftsgütern, deren ursprüngliche Anschaffungswerte zusammen mindestens 90 % der Summe betragen, aufgelöst und im Übrigen in den gesetzlich bestimmten Fällen.

### **§ 24 Rückkaufangebot Solarparc AG**

Die Solarparc Aktiengesellschaft unterbreitet den neu beitretenden Kommanditisten das Angebot, die in der Gesellschaft befindlichen Anlagen mit dinglicher und schuldrechtlicher Wirkung zum 31.12.2025 zu übernehmen. Als Gegenleistung übernimmt die Solarparc die Rückbaukos-

ten. Erfolgt die Annahme durch die Gesellschaft nicht mit mehr als 50 % Zustimmung des Kommanditkapitals bis zum 30.06.2025, erlischt das Angebot von Solarparc und die Anlagen verbleiben in der Fondsgesellschaft.

### **§ 25 Adressmitteilungspflicht, Einladung und Zustellung**

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich einen Adresswechsel schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für andere relevante Stammdaten wie z. B. Steuernummer und Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters. Die Verpflichtung besteht auch in dem Fall, dass ein Gesellschafter einen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat.
2. Einladung oder sonstige Zustellungen der Gesellschaft erfolgen an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte oder bekannte Anschrift des Gesellschafters. Sie gelten spätestens nach Ablauf von 7 (sieben) Tagen nach Absendung der jeweiligen Schriftstücke als zugestellt. Dies gilt auch, wenn die Post die Schriftstücke nicht zustellen kann, weil die Anschrift nicht mehr stimmt oder ein Gesellschafter für den Fall seiner Abwesenheit keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Zum Nachweis der Absendung genügt die schriftliche Bestätigung des mit dem Briefversand betrauten Mitarbeiters der Komplementärin.
3. Zieht ein Gesellschafter ins Ausland, so hat er der Gesellschaft auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

### **§ 26 Haftungsbeschränkung**

1. Die Komplementärin haftet den beitretenden Kommanditisten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele der beitretenden Kommanditisten und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Beitritt, spätestens 3 Jahre nach Entstehung des Anspruchs.
2. Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

1. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmachten tragen die Kommanditisten.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Bonn, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine notarielle Form vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für eine Änderung dieser Klausel. Dem Schriftformerfordernis entspricht auch ein in der Form des § 10 Ziffer 8 protokollierter Gesellschafterbeschluss.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung, durch die mit der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

Bonn, den 29. Juli 2005

Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG

Solarparc Donau I GmbH

Thomas Klodt

# Mittelverwendungskontrollvertrag

zwischen

## **Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG,**

vertreten durch die Solarparc Donau I GmbH  
als Komplementärin,  
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer,  
Herrn Thomas Klodt,  
Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn

- im Folgenden „**Sonnenfonds KG**“ genannt -

Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Plassmeier,  
dieser bei Abwesenheit vertreten durch  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Steden  
Rechtsanwaltssozietät Schmitz Knoth Wüllrich Marquardt  
Bertha-von-Suttner-Platz 2-4, 53111 Bonn

- im Folgenden

„**Mittelverwendungskontrollleur**“ genannt -

## **Präambel**

Gegenstand der Sonnenfonds KG ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von zwei Photovoltaikanlagen auf den Gemeindegebieten Hofkirchen und Aidenbach zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zur Finanzierung des vorgenannten Vorhabens wird die Sonnenfonds KG Eigenkapital in Höhe von ca. EUR 4.600.000 durch Kapitalerhöhung aufnehmen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung des Eigenkapitals wird der nachstehende Vertrag geschlossen. Die Gesamtinvestitionssumme sowie deren Verwendung ergeben sich aus dem Investitions- und Finanzierungsplan, der als Anlage Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist. Zur Sicherung der Projektrealisierung und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kommanditeinlagen vereinbaren die Vertragsschließenden das Folgende:

## **§ 1**

### **Sonderkonto**

1. Die Sonnenfonds KG hat das folgende Sonderkonto eingerichtet:

Landesbank Sachsen Girozentrale  
BLZ: 860 500 00  
Konto-Nr.: 22 44

Auf dieses Sonderkonto zahlen die Kommanditisten, die sich an der Gesellschaft beteiligen, ihre Kommanditeinlagen ein. Über das Sonderkonto kann die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrollleurs verfügen.

## **§ 2**

### **Mittelverwendungskontrolle**

1. Für die Auszahlung von Zahlungsmitteln muss die schriftliche Zahlungsanweisung durch die Geschäftsführung der Sonnenfonds KG vorliegen.
2. Die Freigabe von Zahlungsmitteln für Investitionen und Ausgaben zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erfolgt ausschließlich, wenn die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen:
  - a) Alle Baugenehmigungen bzw. Genehmigungen für die Errichtung des Solarparks liegen vor.
  - b) Eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage einer deutschen Bank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts liegt vor.
  - c) Eine Platzierungsgarantie über das gesamte Kommanditkapital liegt vor oder das gesamte Kommanditkapital ist durch rechtswirksame Zeichnung platziert.
  - d) Rechtswirksamer Abschluss der wesentlichen Leistungsverträge (Generalunternehmervertrag, Pachtverträge für Hofkirchen und Aidenbach, Netzan schlusszusage), die zur Realisierung des Gesamtvorhabens erforderlich sind.

Dem Mittelverwendungskontrollleur ist die vertragliche Fälligkeit der einzelnen Zahlungen durch Vorlage von Rechnungen jeweils im Einzelfall nachzuweisen.

Bei Zweifeln über das Vorliegen von Auszahlungsvoraussetzungen entscheidet verbindlich eine von der Geschäftsführung der Sonnenfonds KG und dem Mittelverwendungskontrollleur gemeinsam bestimmte Person mit Kenntnissen und Erfahrung auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes der Sonnenfonds KG. Der Mittelverwendungskontrollleur darf die Auszahlung bis zur Entscheidung durch o. g. Person verweigern.

## **§ 3**

### **Zahlungsfreigabe**

1. Der Mittelverwendungskontrollleur verpflichtet sich, bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 genannten Auszahlungsvoraussetzungen die ihm vorgelegten Zahlungsanweisungen der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Zahlung freizugeben, sofern die geplante Zahlung in Übereinstimmung mit dem Investitions- und Finanzierungsplan steht, der Bestandteil dieses Prospektes ist. Der Mittelverwendungskontrollleur kann jedoch innerhalb des Gesamtbudgets eine Umverteilung zwischen den einzelnen Kostenpositionen zulassen, solange die Gesamtsumme der Kosten unverändert bleibt. Von der Umverteilung ausgenommen sind der Festpreis für Photovoltaikanlagen, die Kosten für Konzeption und Marketing, die Vermittlungsprovision, die Kosten der Kreditvermittlung und der Platzierungsgarantie.

2. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die Mittel für Investitionen im Rahmen der Ansätze des in dem Beteiligungsprospekt der Sonnenfonds KG enthaltenen Investitions- und Finanzierungsplanes frei, wenn die in § 2 Abs. 2 genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages gegenüber der Bank, bei der das Konto gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages geführt wird, zu erklären, dass die Solarparc KG über das Konto frei verfügen kann, und der Solarparc KG sämtliche Rechte aus dem Konto zu übertragen.

#### **§ 4 Haftung**

1. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet für die Verletzung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für den Eintritt des mit der Investition beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolges und vom Investor erwartete steuerlichen Auswirkungen, welche er weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft hat.
2. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Mittelverwendungskontrolleur durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Ansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur verjähren nach drei Jahren, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gegeben ist. Die Verjährung beginnt – gleich aus welchem Rechtsgrund der Anspruch entstanden ist – spätestens mit der Vorlage der Endabrechnung des Solarpark-Projektes. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 5 Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag endet mit dem Abschluss der Investitionsphase, d.h. der vollständigen Auszahlung der von den Gesellschaftern geleisteten Pflichteinlagen.
2. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Bonn, den 2. August 2005

#### **§ 6 Vergütung, Fälligkeit, Auslagenersatz**

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 8.000 EUR zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung entsteht und ist fällig, wenn 95 % des Kommanditkapitals eingezahlt ist.

#### **§ 7 Vollmacht**

Die Solarparc KG erteilt hiermit dem Mittelverwendungskontrolleur alle Vollmachten, die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderlich sind.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Bonn, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Sonnenfonds KG.
5. Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

## Angaben gemäß § 15 VermVerkProspV

### Eröffnungsbilanz, Zwischenübersicht und voraussichtliche Vermögenslage

AKTIVA	Eröffnungsbilanz zum 18.12.2003 Euro	Abschluss zum 31.12.2004 Euro	Zwischenübersicht zum 30.06.2005 Euro	PROGNOSE		
				31.12.2005 Euro	31.12.2006 Euro	31.12.2007 Euro
1. ausstehende Einlage	500	500	500	0	0	0
2. Sachanlagen	0	0	0	13.905.004	12.514.504	11.263.054
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0	75	75	0	0	0
4. Kasse, Bank	0	0	0	234.232	811.663	1.446.573
5. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	95	27.875	24.991	22.107
6. Verlustsonderkonto der Kommanditisten	0	1.376	1.571	0	469.528	1.088.952
	<b>500</b>	<b>1.951</b>	<b>2.241</b>	<b>14.167.111</b>	<b>13.820.686</b>	<b>13.820.686</b>
Eröffnungsbilanz	Abschluss zum 18.12.2003 Euro	Zwischenübersicht zum 31.12.2004 Euro	Zwischenübersicht zum 30.06.2005 Euro	31.12.2005 Euro	31.12.2006 Euro	31.12.2007 Euro
<b>PASSIVA</b>						
1. Kommanditkapital	500	500	500	4.600.000	4.600.000	4.600.000
2. Verlustsonderkonto der Kommanditisten	0	200	200	-4.253.575	-4.600.000	-4.600.000
3. sonstige Rückstellungen	0	350	450	0	0	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	901	0	13.820.686	13.820.686	13.820.686
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	1.091	0	0	0
	<b>500</b>	<b>1.951</b>	<b>2.241</b>	<b>14.167.111</b>	<b>13.820.686</b>	<b>13.820.686</b>

#### Sachanlagen

Die Sachanlagen umfassen die zwei Photovoltaikanlagen in Hofkirchen und Aidenbach, die über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben werden.

Zu den Details der Abschreibungen vergleiche die Erläuterungen im Rahmen der Ergebnis- und Liquiditätsprognose auf Seite 36 ff.

#### Kommanditkapital

Das Festkapital der Kommanditisten umfasst die nominalen Beteiligungen der Kommanditisten in Höhe von 4.600.000 Euro.

#### Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen die Darlehen der Beteiligungsgesellschaft. Die Darlehen sollen ab dem Jahr 2008 planmäßig bis Ende 2015 bzw. 2020 getilgt werden.

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2005

	Euro	Vorjahr (1.1. bis 31.12.2004) Euro
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	195,00	976,47
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	195,00	-976,47
<b>3. Jahresfehlbetrag</b>	<b>195,00</b>	<b>-976,47</b>

## Voraussichtliche Finanz- und Ertragslage

Hierzu verweisen wir auf die Ergebnis- und Liquiditätsprognose auf Seite 34, die eine detaillierte Darstellung des Zeitraums von 2005 bis 2025 enthält. Die Finanzlage wird in der Liquiditätsrechnung dargestellt, die Ertragslage in der Ergebnisprognose. Die Ergebnisprognose entspricht der handelsrechtlichen GuV.

Aus Transparenzgründen enthält die Ergebnisprognose eine über die handelsrechtlichen Anforderungen hinausgehende detaillierte Darstellung der Aufwandspositionen.

	PROGNOSE			
Planzahlen der Emittentin für die Jahre 2005 bis 2008	2005 Euro	2006 Euro	2007 Euro	2008 Euro
1. Investitionen	17.941.940			
2. Stromproduktion in kWh/a	830.000	4.008.583	4.008.583	4.008.583
3. Umsatz (Stromproduktion x Einspeisevergütung in Höhe von 43,4 Cent/kWh)	360.000	1.739.725	1.739.725	1.739.725
<b>4. Ergebnis</b>	<b>-4.253.576</b>	<b>-355.952</b>	<b>-205.424</b>	<b>-92.087</b>

Die Ergebnis- und Liquiditätsprognose (Seite 34) enthält eine ausführliche Darstellung und Erläuterung der Planzahlen.

# Checkliste: So beteiligen Sie sich

## Prüfen Sie die Prospektunterlagen

Als interessierter Anleger sollten Sie vor Ihrer Zeichnung die Angaben dieses Beteiligungsprospektes – insbesondere auch die Kapitel „Risiken der Beteiligung“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Steuerliche Grundlagen“ – aufmerksam lesen und gegebenenfalls fachkundige Beratung einholen.

## Beitritt

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus, unterzeichnen diese in den vorgesehenen Feldern und senden die ersten beiden Ausfertigungen der Beitrittserklärung im Original an die unten stehende Anschrift. Die Eintragung mehrerer Personen (z. B. Eheleute) für eine Beteiligung ist nicht möglich.

## Annahmeerklärung

Nach Eingang Ihrer Beitrittserklärung und Annahme Ihres Beitritts übersenden wir Ihnen eine schriftliche Annahmestätigung.

## Notarielle Beglaubigung der Registervollmacht

Sie werden als Kommanditist persönlich im Handelsregister eingetragen. Dafür sendet die Solarparc Aktiengesellschaft Ihnen ein Exemplar einer **Registervollmacht** zu. Lassen Sie diese Registervollmacht auf Ihre Kosten, die als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden können, von einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen. Senden Sie die beglaubigte und vollständig ausgefüllte Registervollmacht **innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt** an die Solarparc Aktiengesellschaft zurück. Daraufhin wird die Anmeldung zum Handelsregister eingeleitet. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Registervollmacht einen Beglaubigungsvermerk nach Bundesbeurkundungsgesetz enthält.

## Überweisung

Bitte überweisen Sie den von Ihnen einzuzahlenden Betrag innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt Ihrer Annahmestätigung auf das Sonderkonto der Betreibergesellschaft. Bei Beitritten kurz vor Jahresende ist zu berücksichtigen, dass die Gutschrift auf dem Sonderkonto bis spätestens 28.12. des Geschäftsjahres erfolgt sein muss. Verwenden Sie hierfür bitte den vorbereiteten Überweisungsvordruck, den Sie erst mit der Annahmestätigung Ihrer Beitrittserklärung erhalten. Über das Sonderkonto kann die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrollleur verfügen.

## Sonderkonto

Empfänger:	Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG
Bank:	Landesbank Sachsen Girozentrale
Bankleitzahl:	860 500 00
Kontonummer:	22 44
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Wohnort

Der Eingang des von Ihnen gezahlten Betrages wird von der Solarparc Aktiengesellschaft nicht gesondert bestätigt.

## Datenschutz

Die Verarbeitung der bei Ihrem Beitritt anfallenden Angaben erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die dabei gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Betreibergesellschaft und zu Ihrer Betreuung verwendet. Dritten werden die Daten nur zugänglich gemacht, wenn dies zur Verwaltung der Betreibergesellschaft erforderlich ist. Die Bestimmungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz werden dabei eingehalten.

## Kontakt

Für Rückfragen steht Ihnen das Solarparc-Team gerne montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr unter 0228/ 559 20 630 oder über die weiteren Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn  
Tel. (0228) 559 20 -630  
Fax (0228) 559 20-88 63  
E-mail: [beratung@Solarparc.de](mailto:beratung@Solarparc.de)  
[www.Solarparc.de](http://www.Solarparc.de)

## Herausgeberin

Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn

## Datum der Prospektaufstellung

03.08.2005

## Vertrieb

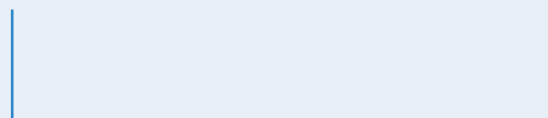
Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn  
Tel. (0228) 559 20 -630  
Fax (0228) 559 20-99  
E-mail: [beratung@Solarparc.de](mailto:beratung@Solarparc.de)  
[www.Solarparc.de](http://www.Solarparc.de)

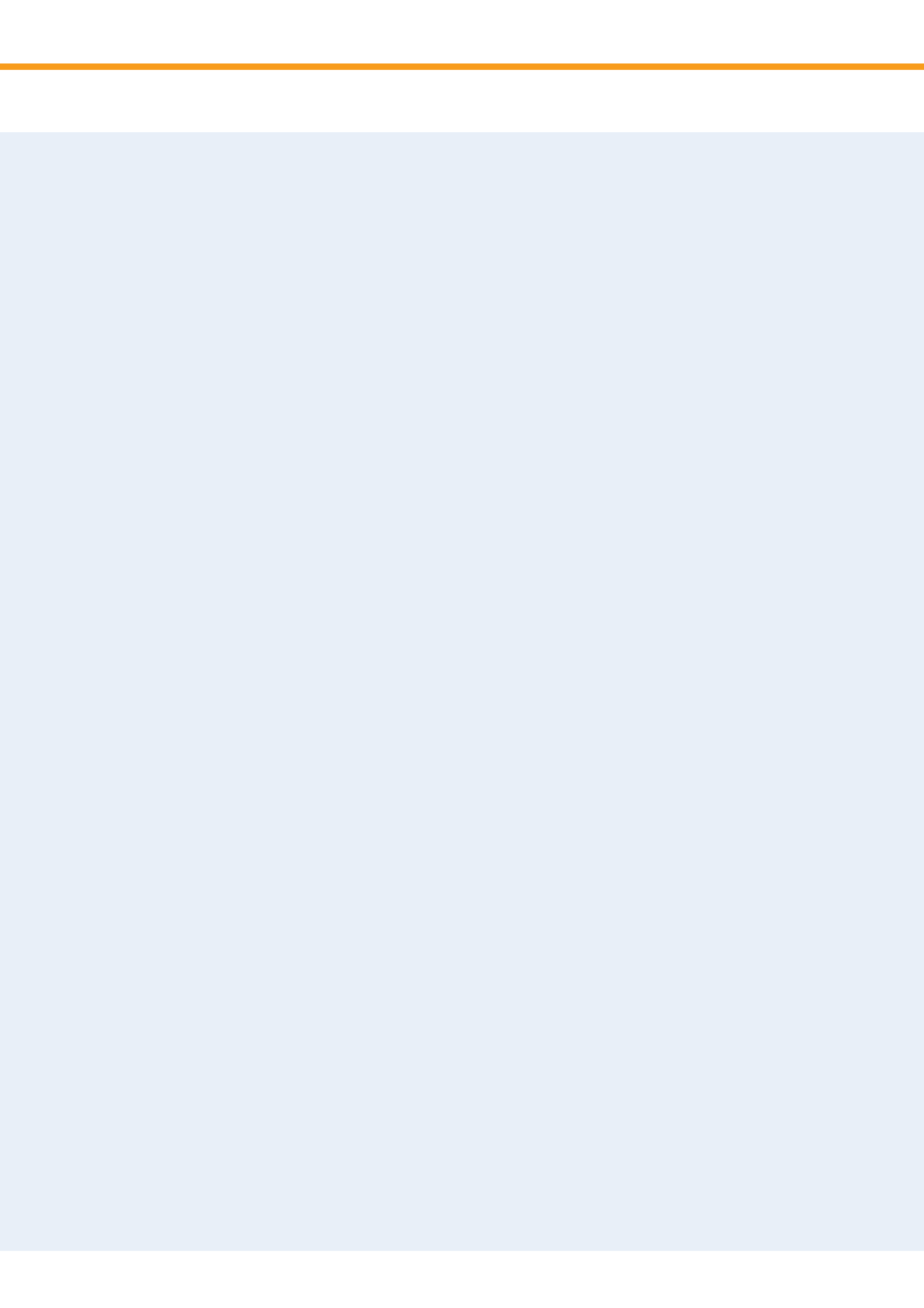
## Sonderkonto

Empfänger:	Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG
Bank:	Landesbank Sachsen Girozentrale
Bankleitzahl:	860 500 00
Kontonummer:	22 44

gedruckt auf 100 Prozent Recycling Papier

Dieser Prospekt wurde überreicht durch:







# Sonnenfonds Donau I GmbH & Co. KG

Solarparc AG



Solarparc AG  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn  
Internet: [www.solarparc.de](http://www.solarparc.de)